Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität zu Leipzig vorgelegt von

Gottfried Kühn

aus Hof (Königreich Sachsen).

Münster i. W. 1913.

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Brandenburg.

Leipzig, am 17. Dezember 1912.

Der Procancellar:
Le Blanc.

Die Arbeit wird als Buch mit einem Vorwort des Herausgebers und mit Illustrationen in den von Abt Ildefons Herwegen herausgegebenen „Beiträgen zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens“ (Heft 5) erscheinen.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Die kirchlichen Immunitäten Kölns im allgemeinen . . . 1

I. Teil.

Kap. I. **Übersicht über die Quellen und Feststellung des um die Kirche gelegenen Besitzes von St. Martin** 9
Lage des Klosters. Merkators Plan von Köln. Drei Gruppen von Quellen: Urkundenbestand des Klosters, Schreinsbücher, Häuser-, Steuer- und Zinslisten. Die Grenzen des Grundbesitzes von St. Martin in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters.

Kap. II. **Der Grundbesitz des Klosters am Fischmarkt bis zum Jahre 1454** 17
1. Wirtschaftliche Zustände am Fischmarkt: Bebauung, Leiherecht, Bewohner.
2. Gerichtliche Verhältnisse am Fischmarkt: Schöffengericht. Grundgericht des Abtes von St. Martin. Die rechtliche Stellung der Bewohner: Dingliche Abhängigkeit vom Abt. Hofzins. Die Häuser am Fischmarkt gehören nicht mehr zur Immunität.

Kap. III. **Der Grundbesitz des Klosters in Mühlen- und Lintgasse bis zum Jahre 1454** 39
1. Mühlengasse: Mangel an Urkunden. Die Häuser sind Erbleihegut des Klosters, begegnen trotzdem als Schreinsgut. Später wieder unter dem Grundgericht des Abtes. Erklärung und Beleg dafür.
2. Lintgasse: Mangel an bestimmten Nachrichten. Im Besitz des Klosters sind die Häuser „Pedernach“ und „Wevelshaus“.

Kap. IV. **Gebiet von Martinspförtchen und Martinsabteigasse** 46
Nachrichten darüber. Kloster hier Grundherr. Häuser sind Leihegut des Klosters, altes Immunitätsgebiet.
1. Bebauung: nicht vor 1300 erfolgt.
2. Bewohner: Beruf. Rechtlicher Stand. Städtisches Gericht. Grundgericht des Abtes.
3. Wirtschaftliche Zustände: Handwerksmonopol. Öffentliches Markthalten. Sperrung beider Gassen für den Fuhrwerksverkehr.
Zurückziehen der alten Immunitätsgrenze auf Kirche und Klostergebäude.

Kap. V. **Der Streubesitz des Klosters bis zum Jahre 1454** 53
1. Erbleiherecht: städtisches Recht. Entfremdung des Leiheguts vom Leiheherrn, dem Abt. Hofzins.
2. Bewohner: Bürger. Deren Steuerleistung. Zuständigkeit des abteilichen Grundgerichts. Nichtachtung des Schreinsverbots.

II. Teil.

Kap. I. **Die Entstehung des Grundgerichts zu St. Martin** 58

1. Warum ein Grundgericht des Abtes? Bürgerliche Besiedlung der Immunität St. Martin zuerst am Fischmarkt, zu Erbleiherecht. Entfremdung des Leiheguts verhindert durch Einsetzung des Grundgerichts.
2. Wann erfolgte die Einführung des Grundgerichts? Aussagen der Urkunden. Auftreten des Grundgerichts bei der ersten bürgerlichen Besiedlung von Immunitätsboden.

Kap. II. **Wirksamkeit des Grundgerichts und sein Verfall** 62

1. Der Kompetenzkreis umfaßt alle das klösterliche Erbleihegut berührenden Fragen.
2. Fehler in der Gerichtsverfassung: Mangel an dem angesehenen Siegel einer dritten Person, daher auch Mangel der Leiheurkunden an Beweiskraft. Ersatz gesucht im Siegel des erzbischöflichen Offizials und städtischer Beamten. Eingriffe derselben in die Gerichtsbarkeit des Abtes.
3. Verfall des Grundgerichts: Reform wird versäumt. Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage des Klosters. Verkauf von Erbzinsen. Schreinsverbot nicht beachtet. Wachsende Schuldennot.

Kap. III. **Entstehung und Verfassung des Lehnsgerichts** 76

1. Entstehung: Reform des Klosters und Beseitigung seiner Notlage durch Abt Adam Meier. Neuorganisation des Grundgerichts. Umwandlung in ein Lehnsgericht. Günstiger Zeitpunkt der Reform. Verhältnis zwischen dem städtischen Rat und dem Abt.
2. Verfassung: Lehnsherr; jus consensus. Lehnsmannen: Eid, Stand, Lehnsfähigkeit. Hofrichter: Stand, Eid, Notwendigkeit seines Amtes. Wirkungskreis des Lehnsgerichts.

Kap. IV. **Wirksamkeit des Lehnsgerichts und seine weitere Entwicklung** 92

1. Wirtschaftliche Lage des Klosters seit 1454: Besserung. Schuldentilgung. Grenze der Immunität gewahrt.
2. Häuser in Martinspförtchen und Martinsabteigasse: Mietshäuser. Steuerliste.
3. Scheidung zwischen Lehns- und Schreinsgut des Klosters: Vertretung vor Schreinsamt. Schreinsverbot.
4. Neuerungen unter späteren Äbten: Kommission von zwei Lehnsmannen. Neubelehnung bei Wechsel des Lehnsherrn. Konsensrecht. Die Lehnsgüter am Ende des 18. Jahrhunderts.

Schluß: Überblick über die Kölner Lehnsgerichte 101

Anhang. Urkunden von 1305 und 1484 105

Literaturangabe.

Arnold W., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.

Claasen M., Erste Gründe der Kölner Schreinspraxis, Köln 1782.

Ditges, Groß St. Martin.

Dornfeld E., Untersuchungen zu Gottfried Hagens Reimchronik der Stadt Köln (1911).

Ennen B., Geschichte der Stadt Köln, Köln, Neuß, Düsseldorf 1863—1880.

Eckerts G. und Ennen L., Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1869.

Gengler G., Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882.

Gobbers J., Die Kölner Erbleihe, Bd. IV. der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte.

Greving J., Die Steuerlisten des Kirchspiels St. Columba in Köln vom 13.—16. Jahrhundert, Heft 30 der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 75 der Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein.

Hartzheim J., Concilia Germaniae, Bd. III, Köln 1759.

— — Bibliotheca Coloniensis (1741).

Heß, Urkunden des Pfarrarchivs St. Severin.

Hilliger B., Rheinische Urbare, Bd. 1: Die Urbare von St. Pantaleon, Bonn 1902.

Hilling N., Halberstädter Offiziale.

Hoeniger R., Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Bonn 1884.

Jaeger O., Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg im Mittelalter, Straßburg 1888.

Joerres P., Urkundenbuch von St. Gereon, Bonn.

Kessel H., Antiquitates St. Martini Majoris Coloniensis, Köln 1862.

Keussen H., Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bonn 1910.

— — Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher, Heft 32 der Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln.

— — Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, Westdeutsche Zeitschr. IX.

— — Der Hofzins in der Kölner Rheinvorstadt, Westdeutsche Zeitschr. XXV.

— — Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte Kölns, Westdeutsche Zeitschr. XX.

Keutgen F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901.

Kreuter, Wanderungen durch das mittelalterliche Köln, Köln.

Lacomblet J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (1840).

Lau Fr., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898.

Muller S., Das Eigentum an den Domkurien der deutschen Stifter, Westdeutsche Zeitschr. X.

Ratjen A., Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln bis 1798, Festschrift des 21. deutschen Juristentags in Köln 1891.
Remling H., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Mainz 1852.
Rietschel S., Markt und Stadt, Leipzig 1897.
Rosenthal E., Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg, Würzburg 1878.
Schäfer H., Das Pfarrarchiv St. Martin, Heft 83 der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein.
Schreiber O., Geschichte der Erbleihe in Straßburg, Heidelberg 1909.
Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1894.
Seeliger G., Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns, Leipzig 1909.
Stein W., Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898.
Walther F., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bonn 1866.
Würdtwein A., Nova subsidia diplomatica, Bd. II, Heidelberg 1781/1792.

Archivalien.

Memorienbuch von St. Aposteln, Kölner Stadtarchiv G. A. 18.
Kopiar von St. Aposteln, Kölner Stadtarchiv G. A. 50.
Liber rubeus von St. Aposteln, Handschrift von c. 1298, Kölner Stadtarchiv G. A.
Originalurkunden von St. Aposteln, Staatsarchiv Düsseldorf.
Kopiar von St. Aposteln, Kölner Stadtarchiv G. A. 25a.
Streitschrift „Pro Immunitate atrii illustris et collegiatae insignis ecclesiae St. Gereonis", Druck von 1646, Stadtarchiv Köln.
Über Schreinsbücher, Häuser-, Steuer- und Zinslisten, sowie die Kopiare und Lehnsbücher von St. Martin siehe Kapitel I.

Einleitung.

Köln, die stolze Metropole unserer Rheinlande, schon im Mittelalter das deutsche Rom, sah in seinen Mauern frühzeitig unter der Herrschaft mächtiger Kirchenfürsten den Stand der Geistlichkeit in hohen Ehren. Die Stadt, deren Geschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ausgefüllt wird von nimmer erlöschenden Kämpfen des Bürgertums gegen diesen kraft königlicher und fürstlicher Privilegien zu einem imposanten, geschlossenen Machtgebilde angewachsenen Stand, Köln verlockt vor allen andern deutschen Städten zu einer Betrachtung seiner verschiedenen kirchlichen Sonderrechtsgebiete in topographischer, wirtschaftlicher wie sozial-rechtlicher Hinsicht.

Schon im 11. Jahrhundert war hier mit der Gründung von St. Maria ad Gradus die Elfzahl der Stiftskirchen erreicht. Dazu gesellten sich, besonders seit dem 13. Jahrhundert, eine große Anzahl von Klöstern verschiedenster Orden. Zwei Hauptgruppen können wir unter diesen geistlichen Instituten wahrnehmen. Zu der ersten gehören Kirchen wie St. Severin, St. Pantaleon und wohl auch St. Gereon: die Bildung ihrer Immunitätsgebiete ist ausgegangen von alten Fronhöfen. In einer Zeit gegründet, da noch weite Flächen unbebauten Bodens in ihrer Umgebung zu landwirtschaftlichem Betriebe herausforderten, haben sie es für vorteilhaft erachtet, selbst an die Bewirtschaftung dieser freien Landstriche zu gehen. So sind neben den Kirchen St. Severin, St. Pantaleon und St. Gereon Fronhöfe entstanden, die Stifter [1]) zu Grundherren geworden. Als solche haben sie nicht unterlassen, sich ihren Grundbesitz durch Erlangung von Immunitätsprivilegien auf alle Art zu sichern. Dazu erwarben sie noch den Bann und damit die zwingende Gewalt in geschlossenem Gebiet, hinaus über die Grenzen ihres Grundeigentums. Auf Bannbezirken geistlicher Grundherrschaften sind so die Sondergemeinden

[1]) St. Pantaleon wurde erst im 10. Jahrhundert Kloster. Vgl. Keussen, Topographie der Stadt Köln I, Bonn 1910, S. 147*; Hilliger, Die Urbare von St. Pantaleon in Köln, Bonn 1902, Einleitung S. 1.

Severin, Pantaleon und Gereon entstanden. Das ländliche Leben und Treiben ihrer Bewohner machte unter dem Einfluß der unmittelbaren Nachbarschaft des aufstrebenden Köln mehr und mehr städtischem Betriebe Platz, die Bevölkerungszahl wuchs zugleich mit Zunahme der Einwohnerschaft Kölns. So konnte man 1180 darangehen, größere Teile dieser Bannbezirke in den städtischen Mauerring einzubeziehen. Mit ihrer Einverleibung in die Stadt Köln verloren sie aber keineswegs ihre gerichtliche Sonderstellung. Zwar wurden ihre Bewohner nun Kölner Bürger; gleichberechtigt der Bevölkerung der Altstadt nahmen sie teil am städtischen Handel und Marktverkehr und trugen auch die städtische Steuer. Ihre Gerichtsstätten jedoch, wo sie sich Recht holten, blieben nach wie vor die Dinghöfe des Stifts St. Severin, des Abtes von St. Pantaleon und des Propstes von St. Gereon [1]).

Zur zweiten Gruppe von Immunitäten rechnet sich die Mehrzahl der Stifter und Klöster Kölns. Meist Gründungen jüngerer Zeiten, in denen bei zunehmender Dichte der städtischen Bevölkerung der Bestand eines Fronhofes mitten in der Stadt kaum noch möglich war, haben sie es nicht zum Erwerb einer Gerichtsbarkeit in einem über die Grenzen ihres Grundeigentums hinausreichenden Gebiete gebracht. Die Immunitätsprivilegien gewährten nominell den Kirchen Exemption alles Besitzes, wo immer er liegen mochte. Befreit sein sollte all ihr Gut von städtischem Gericht wie von städtischer Steuer. Indessen mußte in einer lebhaften Handelsstadt wie Köln diese geistliche Freiheit durch die erstarkende städtische Regierung schon früh Beschränkungen erfahren, die ihr Arbeitsfeld innerhalb der Stadtmauern nicht gestört sehen wollte durch eine Unzahl mit Sonderrechten ausgerüsteter geistlicher Institute. So kommt es, daß wir zu einer Zeit, in der die Überlieferung der Geschichte Kölns im Zusammenhang einsetzte, die Stifter und Klöster in Ausübung ihrer Sonderrechte im wesentlichen auf ein oft überaus enges Gebiet rings um ihre Gotteshäuser beschränkt finden, während all ihr in der Stadt verstreut liegendes Gut größtenteils unter städtisches Recht geraten ist. Dieser Besitz wird städtisches Schreinsgut wie jedes andere Bürgergut [2]). Seine Bewohner sind Kölner Bürger, die alle

---

[1]) Über diese drei Sondergemeinden siehe Näheres bei Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns, Leipzig 1909, S. 31. 39. 42f. 45. 58. 81. 101 und die dort angegebene Literatur.

[2]) Vgl. Kopiar des Stifts Aposteln, das „Rote Buch“, f. 35a, 54b, 38a, 20b, sowie Liber Lupelheim (G A 34) f. 264b, wonach das Stift St. Aposteln die Verleihungen von außerhalb seiner Immunität liegenden Erbleihegütern in das städtische Schreinsbuch eintragen läßt.

städtischen Lasten tragen müssen. Sie sind zum Zahlen der Steuer verpflichtet [1]) wie zur Leistung von Wachtdiensten u. ä. [2]). Nur wenigen Kirchen war es gelungen, die Immunität auch ihres in der Stadt verstreuten Besitzes in der abgeschwächtesten Form zu wahren, indem sie über dies Gut eine eigene Grundgerichtsbarkeit ausübten. So z. B. das Domstift, die Stifter St. Andreas, St. Maria im Kapitol, St. Maria ad Gradus und das Kloster St. Martin. Alle übrigen Stifter und Klöster aber vermochten die ihnen einst verliehenen Immunitätsprivilegien nur noch in einem oft sehr kleinen Gebiet, das ihr Gotteshaus umschloß, zur Geltung zu bringen. Dies war die „emunitas". Ihre Ausdehnung mochte denn auch dem einzelnen Stift oder Kloster oft gering genug erscheinen; bei den fast das ganze Mittelalter hindurch erfolgenden kirchlichen Neugründungen aber bedeuteten diese Immunitäten für die Stadt und ihre Behörden immerhin einen nicht geringen Verlust an öffentlichem Grund und Boden innerhalb der Stadtmauer, der dem Wirkungsbereich städtischen Rechts fortan entzogen war. Ein Blick über die auf dem Merkatorschen Plan der Stadt Köln deutlich zu erkennenden Immunitäten lehrt, daß diese noch im 16. Jahrhundert an Flächeninhalt zusammen wohl mehr als ein Zehntel alles damals mit Häusern bebauten städtischen Bodens ausmachen konnten.

Auf dem Stadtplan Merkators sehen wir zugleich, wie sich um die Kirchen der Klöster und Stifter herum die Klostergebäude, resp. die Einzelwohnungen der Kanoniker sowie die Wirtschaftsgebäude [3]) gruppierten, abgeschlossen von der Stadt durch die Immunitätsmauer. Denn erst 1260 hatte Erzbischof Konrad von Köln verordnet: ut vero omnes Ecclesiae collegiatae immunitates suas muris circum-

[1]) Vgl. Joerres, Urkundenbuch von St. Gereon, Bonn 1893, Nr. 299. 313. 365. 385.

[2]) Vgl. Höniger, Kölner Schreinsurkunden I, Bonn 1884—88, S. 163, 1: der Abt von St. Trond gibt 1177 vor dem Schreinsamt der Martinsparochie ein am Rhein gelegenes Haus seines Klosters (Keussen, Topographie I, S. 63b) in Erbleihe mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Beliehener und seine Erben, „si civitas Coloniensis aliqua werra laboraverit, castrensis milicie debitum eciam providebunt".

[3]) Auf der Immunität des Stifts St. Aposteln befand sich z. B. ein Getreidespeicher (Liber rubeus f. 13b). — Da einige Kanoniker im Dienste für ihr Stift eigene Pferde hielten (Orig.-Urk. Nr. 97 in Düsseldorf), mußte hier auch für Pferdeställe gesorgt sein. — Ferner befand sich auf der Immunität zu St. Aposteln die Stiftsbäckerei. 1260 hatte Erzbischof Konrad verkündet, „quod in omnibus ecclesiis collegiatis habeatur commune pistrinum". Hartzheim, Concilia Germaniae, III, 589 § 11. Nachrichten über die Bäckerei auf St. Aposteln siehe im Kölner Stadtarchiv, Geistl. Abteil 25af. 325.

datas et clausuras portarum bene munitas habeant [1]). Diese rings umschlossene Immunität galt als „claustrum" [2]), ihre Häuser als Klaustralhäuser. Neben den Kanonikern war hier auch das Laienelement vertreten. In den Klaustralhäusern wohnten zugleich die Diener der einzelnen Kanoniker, ferner die Glöckner (campanarii) [3]) und der Immunitätsbäcker mit seinen Gehilfen [4]). Städtische Richter und städtisches Recht fanden hier keinen Eingang. Die Rechtssprechung übte der Dekan des Stifts aus. Seinem Rechtsspruch mußten sich nicht nur Kanoniker, sondern auch die auf der Immunität wohnenden Laien beugen [5]). So hieß es noch 1542 im Pachtvertrag, den das Stift St. Aposteln mit seinem Bäcker schloß [6]): „desglichen sullen ouch pistor und pistersche fruntlich mit den herren und personen der Kirchen und unserm gesinde leben. Werre ouch sache, dat pistor und pistersche ader yrem gesinde van eynicher personen unser Kirchen besweirt werden ..., sulchs sullen sy niemantz anders clagen ader anbrengen dan unsern Dechent ... und van uns ... recht nemen und geven und dieselbige personen geyner ander manieren besweiren mit scheltwort ader mit der dait; ob ouch derselvige unser pistor und pisterschen van den Burgemeisteren zu Coellen, Iern dienern ader jemantz andersch eynche gevair, onrecht ader ongewoente geschiehe, sullen sy an uns niet fordern ..., es were dan saiche uns ader uns kirchen ader fryheidt antreffende."

In Verbindung mit ihrer gerichtlichen Sonderstellung beanspruchten zugleich alle Immunitäten das Asylrecht. Im Jahr 1281 sprach Erzbischof Siegfried es in einem Statut aus, daß jeder auf eine Immunität geflüchtete Verbrecher dem weltlichen Richter entzogen sei und fortan nur dem Rechtsspruch des geistlichen Richters unterstehe [7]). So konnte es geschehen, daß der Kölner Erbvogt, der

---

[1]) Hartzheim Concilia III, Köln 1759—90, S. 589 § 14.

[2]) So im „Liber rubeus" von St. Aposteln, f. 13 b.

[3]) Im Stift St. Andreas gehörten zu den „familiares", die innerhalb der Immunität wohnten, die „campanarii" und „virgiferi" (Stabträger bei Prozessionen). Vgl. darüber Würdtwein, Nova subsidia diplomatica, Bd. II, Heidelberg 1781/92, S. 178.

[4]) Vgl. GA 25a f. 325.

[5]) Vgl. Edikt Heinrichs IV. für die Diener der Geistlichen zu Speyer, Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte: „siquis illorum serviens hospitio et convictu ..." 11 (1101). — Vgl. hierzu auch Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Mainz 1852, S. 282 (1255).

[6]) GA 25a f. 325.

[7]) Hartzheim, Concilia III, 1281 § 13; von einer Auslieferung an die weltliche Behörde ist hier keine Rede.

Graf von Neuenahr, der 1542 auf dem Gereonsdriesch einen Mann hatte verhaften lassen, gezwungen war, den Gefangenen an derselben Stelle wieder freizulassen [1]).

Stark in Anspruch genommen wurde das Asylrecht auch zur Zeit der Bürgerkämpfe. Als im Jahr 1268 die mit dem Erzbischof und den Zünften verbündete Partei der Weisen von den Overstolzen geschlagen worden war, „si enbegunden umb geinen wech vragen“ [2]), sondern flohen eiligst in die Immunitäten, wo sie Schutz gegen die siegreichen Overstolzen erhofften. Voll satirischen Humors bemerkte hierzu Gottfried Hagen, der Verfasser des „Buchs von der Stadt Köln“, im 13. Jahrhundert: Niemand braucht sich darüber zu wundern, daß die Weisen dort unterschlüpften. Sie wollten eben kein Unrecht mehr tun und gingen daher in die Klöster und Kirchen. Auf diese Weise werden auch heutzutage noch mancherlei Menschen zu Klosterleuten.

In die Immunitäten konnten sich die städtischen Beamten im 15. und 16. Jahrhundert keinen Eintritt verschaffen, als sie Haus für Haus zur Steuererhebung einschätzten [3]). Sie ließen daher die Klaustralhäuser in ihren Listen aus. Es waren mithin steuerfrei nicht allein die Geistlichen, sondern auch die auf den Immunitäten wohnenden Laien [4]). Nur ungern sah es daher der Rat der Stadt, wenn Laien ihre Wohnung auf einer Immunität nahmen und sich damit der Entrichtung der städtischen Steuer entzogen. Der Rat rächte sich dann zumeist damit, daß er diesen Leuten fortan die Teilnahme am städtischen Markt untersagte [5]).

Auch die städtischen Schreinsbehörden machten mit ihren Ansprüchen vor den Toren der Immunität Halt. Kein Klaustral-

---

[1]) Streitschrift „Pro Immunitate atrii illustris et collegiatae insignis ecclesiae St. Gereonis“, Druck von 1646 im Stadtarchiv Köln, verfaßt von Hillebring, dem Scholaster zu St. Gereon.

[2]) Gottfried Hagen, Buch von der Stadt Köln, Vers 5057. — Vgl. hierzu auch E. Dornfeld, Untersuchungen zu G. Hagens Reimchronik der Stadt Köln 306.

[3]) Vgl. Greving in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 30, 1900. Und in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, 1899, Heft 75.

[4]) Vgl. Lacomblet II, 26 (1209): Otto IV. erklärt den Bäcker, Koch, Brauer, Schlosser und Glaser des Marienstifts zu Aachen für frei von allen bürgerlichen Lasten. — So auch in Straßburg: Keutgen, Stadtverfassung S. 139, Privileg Heinrichs V. von 1112. — In Worms 1182: vgl. Arnold, Freistädte S. 177f.

[5]) Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns im 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1895, II Nr. 382. Vgl unten S. 30 Anm. 3.

haus begegnet in ihren Schreinsbüchern. Weder vor die Schreinsämter noch vor das Schöffengericht Kölns wurden die Rechtsangelegenheiten dieser Häuser gebracht. Vielmehr genossen sie ein eignes Klaustralrecht [1]). Ihre Eigentümer waren Dekan und Kapitel des Stifts. Jede auf ein Klaustralhaus bezugnehmende Frage fand im Kapitel ihre Erledigung.

Zu allen Zeiten waren die Kölner Kirchen eifrig darauf bedacht, den Bestand ihrer Immunitäten nach Möglichkeit zu wahren. Mochte es doch zumal auf den Immunitäten, deren Bestand an Kanonikatspfründen von Jahr zu Jahr vermehrt wurde und auf denen auch die Zahl der Kanonikatshäuser dementsprechend wuchs, oft eng genug hergegangen sein. Kein Wunder daher, wenn die Stifter jeden Anspruch des städtischen Rates auf ihren Immunitätsboden energisch zurückwiesen und sogar, um Platz zu gewinnen, bestrebt waren, die Grenzen ihres Immunitätsgebietes auf öffentlich-städtischen Boden hinauszuschieben.

Als im Jahre 1644 der Rat der Stadt sich das Recht zuschrieb, für Instandhaltung eines Weges zu sorgen, welcher über den östlich vor St. Gereon gelegenen, nach Aussage des Stifts zu dessen Immunität gehörigen freien Platz, den Gereonsdriesch, führte, begegnete ihm der erbittertste Widerstand des Stiftskapitels. In höchst eigner Person ersuchten eines Tages die Stiftsherren die Arbeiter des Rates, den Platz zu räumen und ihren Leuten die Ausbesserung des Wegs zu überlassen, der keine „via publica" sei. Vom Rat bereit gehaltenes Militär aber schritt ein und trieb die geistlichen Herren vom Platz weg [2]).

In langjährigen Hader war der Rat auch seit dem 15. Jahrhundert mit dem Stift St. Aposteln verstrickt worden. Bereits im Besitze eines wohlabgerundeten und verhältnismäßig großen Immunitätsgebietes, hatten die Stiftsherren von St. Aposteln es doch nicht unterlassen, auch den zwischen dem Hofe „Benesis" und der Westgrenze ihrer Immunität gelegenen unbebauten öffentlichen Boden in den Bereich ihrer Weingärten zu ziehen, die sich von ihren

---

[1]) Über Klaustralrecht vgl. Müller, Das Eigentum an den Domkurien der deutschen Stifter, Westdeutsche Zeitschrift X, 1891, S. 364. Das Klaustralrecht von St. Severin: Hess, Urkunden des Pfarrarchivs St. Severin, Nr. 37. 270, S. 327. 341f. 360. Klaustralrecht von St. Gereon: Joerres, Urkundenbuch von St. Gereon, 425. Bruchstücke aus dem Klaustralrecht von St. Andreas: Würdtwein, Nova subsidia diplomatica, II.

[2]) Aus der Streitschrift „Pro immunitate St. Gereonis". Den Ausgang des Streites berichtet sie nicht. Den hier enthaltenen Immunitätsplan bringt Joerres, Urkundenbuch von St. Gereon.

Kanonikatshäusern aus bis zur Westgrenze hinstreckten [1]. Trotz wiederholter vom Rat im 15. Jahrhundert angestrengter Klagen [2]) befand sich das Stift noch im 16. Jahrhundert im Besitz des beanspruchten Gebietes. Daher lautete einer jener 154 Artikel, in denen im Jahre 1525 die revolutionierenden Zünfte ihre Forderungen niederlegten: „dat die herren st. Postelen hinder der moeren nahe der Hahnenporzen etliche der gemeine platzen alldar affgefreit und zu wingart gemacht, und alle durren ... und emuniteten up de straisse gaint, zogemurt sullen werden" [3].

Andrerseits geschah es aber auch, daß eine Kirche aus finanziellen Gründen sich veranlaßt sah, ganze Teile ihres Immunitätsgebietes zu planmäßiger Besiedlung an wohnungsbedürftige Leute gegen jährliche Entrichtung eines Zinses freizugeben. Wie ging eine solche Bebauung vor sich? Blieb trotz bürgerlicher Besiedlung der Rechtscharakter dieses Gebiets als Immunität gewahrt? Waren die Ansiedler fortan allem bürgerlichen Einfluß entrückt, unterstanden sie ebenso wie die im Dienst der Kirchen als Glöckner u. ä. beschäftigten Laien nur noch dem Gericht der Immunitätsherren? Oder wurde vor der bürgerlichen Besiedlung die Immunitätsgrenze zurückgezogen? Galten die Ansiedler als Kölner Bürger, die auch weiterhin unter dem Stadtrecht lebten und mit dem Genuß aller bürgerlichen Rechte auch die Pflichten eines Bürgers übernahmen? Diesen Fragen nachzugehen, dürfte für die Städtegeschichte sowohl wie für die Geschichte des geistlichen Besitzes im Mittelalter nicht ohne Wert sein. Für Köln sind wir zwar teilweise schon darüber unterrichtet, wie eine derartige Besiedlung immunen Bodens sich vollzogen hat und welche Stellung dieses Gebiet sowohl wie die Ansiedler fortan einerseits zur alten Immunität, andrerseits dem Stadtrecht gegenüber eingenommen haben.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts gab Erzbischof Bruno den südlichen Teil der alten Domimmunität zu bürgerlicher Besiedlung frei [4]. Die Ansiedler zahlten jährlich einen Zins, bestehend in Geld, Pfeffer oder Zimt. Die Rechtssprechung in allen diese neubebauten Grundstücke berührenden Angelegenheiten, so verkündete die Ur-

---

[1]) Vgl. Merkators Plan von Köln. Ferner Keussen in der Westdeutschen Zeitschrift XX, 1901, S. 29—33.

[2]) 1481 war die Angelegenheit sogar dem Papst zum Urteil unterbreitet worden (Archiv-Inventar für St. Aposteln zu Düsseldorf Nr. 305).

[3]) Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 7, 1859, S. 176.

[4]) Seeliger, Studien S. 40. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898, S. 119 Anm. 3.

kunde, sollte zwar gemäß „publicum jus civile“ erfolgen, doch nicht dem Schöffengericht der Stadt zustehen, sondern dem Erzbischof selbst. Später übergab dieser das Gericht als Lehen dem Erbvogt, der hier fortan mit Hilfe der „Hausgenossen“ Recht sprach. Die Bewohner dieses neu entstandenen Gerichtsbezirkes „Hacht“ hatten noch bis zum Jahre 1396 am städtischen Regiment keinen Anteil, sie blieben dem kommunalen Leben der städtischen Gemeinde fern. Im „weiten Rat“ waren sie nicht vertreten, zählten mithin auch nicht zu den vollberechtigten Kölner Bürgern [1]). Kann man hieraus nun folgern, daß auch die übrigen Kirchen Kölns, wenn sie Teile ihres Immunitätsgebietes der bürgerlichen Besiedlung überließen, in derselben Weise die Eigenart des neubebauten Bodens als Immunität auch weiterhin wahrten? Eine Untersuchung der Besitzverhältnisse des Klosters Groß St. Martin zu Köln, in dessen Geschichte ein ähnlicher Vorgang zu beobachten ist, soll uns hierauf die Antwort geben. Zugleich soll uns das Beispiel dieses Klosters, welches eine eigene Grundgerichtsbarkeit über seinen in der Stadt verstreut liegenden Häuserbesitz entfaltet hat, zeigen, „in welchem Maße sich diese Stadtbewohner, die auf solchen einem grundherrlichen Gericht unterworfenen Hofstellen angesiedelt waren, in ihren Pflichten und Rechten gegenüber der bürgerlichen Gemeinschaft von anderen unterschieden“ [2]). In einem weiteren Abschnitt wird sodann versucht, eine Geschichte des Grundgerichts des Abtes von St. Martin zu geben, dessen Entstehung zu verfolgen bis zu seiner Umwandlung in ein Lehnsgericht und weiter die Entwicklung dieses Lehnsgerichts bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

---

[1]) Seeliger, Studien S. 80. [2]) Seeliger, Ebd. S. 80.

I. Teil.

Kapitel I.

Übersicht über die Quellen und Feststellung des um die Kirche gelegenen Besitzes des Klosters St. Martin.

In der Sammlung der Pläne und Ansichten Kölns [1]) befindet sich ein mit peinlicher Sorgfalt und Sauberkeit ausgearbeiteter Plan der Stadt aus der Vogelschau, angefertigt von Merkator, dem berühmten Geographen des 16. Jahrhunderts. Ein überaus anziehendes Bild: Köln, auch damals noch die Perle unter den niederrheinischen Städten, mit seiner weit vorgeschobenen mächtigen Umwallung, die ein wahres Häusermeer einschließt. Und die einzelnen Häusergruppen überragt von unzähligen Türmen und Türmchen der Kölner Kirchen, vom zierlichen Dachreiter der Minoritenkirche an bis zum gewaltigen Glockenturm des Doms, auf dem der riesige Arm des Baukrans ausgestreckt ist, der das Wahrzeichen Kölns bis ins 19. Jahrhundert hinein bleiben sollte. Bei eingehender Betrachtung der unmittelbaren Umgebung der Kirchen bleibt sehr bald der Blick an einem auffallenden, viereckig geschlossenen Häuserkomplex südlich vom Dom haften, zwischen dem Altermarkt und dem Rhein. Aus seiner Mitte ragt der hochstrebende, von zierlichen Ecktürmchen flankierte Vierungsturm der Abtei Groß St. Martin hervor. Weniger deutlich erkennbar schmiegt sich südlich an das Langschiff die Pfarrkirche St. Brigida, während an die Nordwand das Quadrum der Klostergebäude mit dem Kreuzgange anstößt. Vom Kloster durch einen Weg getrennt, bemerken wir westlich einen Häuserzug, bestehend aus etwa sechs Gebäuden, der sich schräg hinzieht nach dem Altermarkt in der Richtung Nordost-Südwest. Der Lage nach sind es die Häuser der heutigen „Martinsabteigasse“ und „Im Martinspförtchen“ [2]). Das Kloster, die beiden

[1]) Größtenteils im Stadtarchiv Köln. Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchivs von Köln, Heft 30, 1910.

[2]) Vgl. Keussen, Topographie Kölns im Mittelalter, I: Plan von St. Brigiden.

Kirchen und diese Häuser aber werden in einem unregelmäßigen Quadrat umschlossen und von der Stadt getrennt durch vier ausgebaute Straßenzüge:

Im Osten durch die Mauthgasse und ihre Verlängerung, den Fischmarkt [1]).

Im Süden durch die Lintgasse (Topographie I, S. 131 f.: „Lintgasse IV“ und „Lintgasse V“).

Im Westen von der den Altmarkt östlich begrenzenden Häuserreihe (Topographie I, S. 101: „Altermarkt IV“).

Im Norden durch die Mühlengasse (Topographie I, S. 137: „Mühlengasse I“ und „Mühlengasse II“).

Ganz unwillkürlich drängt sich bei diesem Anblick die Frage auf: was ist hier Immunität des Klosters? Der gesamte Häuserkomplex oder nur die von ihm umrahmten Baulichkeiten: Kirche, Kloster und die Häuser von Martinsabteigasse und Martinspförtchen? Diese Frage zu beantworten, soll unsere Aufgabe sein. Eine trennende Klostermauer, welche die Beantwortung wesentlich erleichtern würde, ist auf Merkators Plan nicht sichtbar. Es bleibt daher nur übrig, alle die den Häuserkomplex um das Kloster herum bildenden Gebäude sowie die Häuser des Martinspförtchens und der Martinsabteigasse einzeln auf die Geschichte ihres Besitzes hin zu untersuchen und festzustellen, ob das Kloster Besitzrechte über sie ausgeübt hat. Wenn das der Fall ist, so müssen wir den Inhalt der Besitzrechte zu erkennen versuchen und ermitteln, wer die Bewohner dieser Häuser gewesen sind. Von hier aus wird es dann möglich sein, die Grenzen der Immunität des Klosters topographisch einigermaßen festzulegen [2]).

Die Quellen, die wir für unsern Zweck heranziehen müssen, zerfallen in drei Gruppen: Der Urkundenbestand des Klosters, die Schreinsbücher, Zins- und Steuerlisten. Die Urkunden des Klosters

[1]) Keussen, Topographie I, S. 118 und 136 sind diese Häuser aufgeführt unter den heutzutage gebräuchlichen Namen „Mauthgasse“ und „Fischmarkt“. Da aber das Mittelalter den Namen „Mauthgasse“ noch nicht kannte, daher alle hier gelegenen Häuser als am Fischmarkt gelegen bezeichnete, soll dieser Straßenzug auch hier fortan einheitlich als „Fischmarkt“ bezeichnet werden.

[2]) Unentbehrlich für eine solche Untersuchung ist das schon genannte Werk von H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde., Bonn 1910. Im I. Band finden wir S. 101. 118. 131. 132. 134. 136 f. die für unsere Zwecke in Betracht kommenden Häuser aufgezählt. Schon die bei den einzelnen Häusern aufgeführten Notizen bieten allgemeine Hinweise auf die Besitzrechte. Zugleich begegnen Angaben über die einschlägige Literatur und teilweise auch auf die heranzuziehenden Quellen.

sind zurzeit verteilt auf das Pfarrarchiv zu St. Martin in Köln, auf das Archiv der Stadt Köln, sowie auf das kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Den größten und ältesten Teil [1]) des urkundlichen Materials birgt das leider hinter Schloß und Riegel befindliche Pfarrarchiv, dessen Benutzung wie die aller Kölner Pfarrarchive ungemein erschwert ist. Das älteste Kopiar des Klosters, welches H. Schäfer als „Protocollum vetus" bezeichnet [2]) und das Urkunden bis 1300 enthält, ist im Pfarrarchiv selbst nicht mehr vorhanden und sein Aufenthaltsort war trotz eingehender Erkundigungen nicht festzustellen [3]). Einige wenige Urkunden daraus sind uns dadurch erhalten, daß Leonhard Ennen sie in seinem Werk „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" zum Abdruck gebracht hat [4]). So blieb zur Benutzung im wesentlichen nur der Urkundenbestand des Klosters von etwa 1300 an, wie er sich auf das Kölner und Düsseldorfer Archiv verteilt:

1. Einzelne Originalurkunden des Klosters im Stadt- wie im Staatsarchiv.
2. Kopiar A, genannt „Das rote Buch": enthält Grundbesitzangelegenheiten des Klosters in Stadt und Land von c. 1300 an bis 1460 (Düsseldorf).
3. Kopiar B betrifft meist Landbesitz, daneben nur wenig den Besitz des Klosters in der Stadt. Angelegt c. 1450, fortgeführt bis 1530 (Düsseldorf).
4. Kopiar D: Besitzurkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert (Düsseldorf).
5. Zwei Protokollbücher des Lehnsgerichtes zu St. Martin: Verhandlungen vor dem Lehnsgericht von 1497 bis 1502 (Düsseldorf).

---

[1]) Heinrich Schäfer, der sich einer Durchsicht des im Pfarrarchiv aufgestapelten Urkundenmaterials unterzogen hat, klagt, daß der Bestand durch Feuchtigkeit teilweise stark gelitten hat. Annalen des Vereins f. d. Geschichte des Niederrheins, Heft 83, 1907, S. 219.

[2]) Annalen, Heft 83, 1907, S. 194.

[3]) Durch Zufall gelang es mir, mich wenige Augenblicke in dem verwahrlosten Pfarrarchiv umzusehen. Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit sowie in Anbetracht der großen Unordnung, in welcher das reiche Urkundenmaterial in dem dürftigen Turmraum umherlag, war es mir nicht möglich, hier neuen Stoff für diese Arbeit zu gewinnen. Das Suchen nach dem noch vor wenig Jahren hier vorhanden gewesenen ältesten Kopiar des Klosters ergab indes als Resultat nur die Gewißheit, daß dies wichtige Stück inzwischen auf unbekannte Weise verschwunden war.

[4]) Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, Köln 1860, I, 51. 70. 96; II, 33. 34. 35. 56. 77. 290; III, 436.

6. Continuatio registri ad Cameram Feudalem ab anno 1734 (G. A 188 des Stadtarchivs zu Köln), entstanden Ende des 18. Jahrhunderts. Zählt auf wenigen Blättern die zum Lehnsgericht des Abtes von Groß St. Martin im 18. Jahrhundert gehörenden Güter auf.
7. Continuatio protocolli veteris Camerae feudalis Monasterii St. Martini majoris: entstanden Ende des 18. Jahrhunderts. Nur 3 Blätter sind beschrieben: Rechte der Mannkammer, darunter eine Lehngutsordnung, abgeschrieben aus dem älteren Kopiar D, sowie Notiz über Verleihung zweier Lehnshäuser von 1790 (Pfarrarchiv).

Schon ein Überblick über die Leiheurkunden, die das älteste Kopiar, das Rote Buch [1]), enthält, zeigt uns, daß der Besitz des Klosters sich auf die Häuser am Fischmarkt, in der Mühlengasse [2]) und Lintgasse [3]) sowie in der Martinsabteigasse und Martinspförtchen konzentriert. Von Besitz des Klosters in der Häuserreihe Altermarkt IV ist kaum einmal die Rede.

Ganz entsprechend berichten die im Kölner Stadtarchiv befindlichen Schreinskarten und Schreinsbücher. Um die Arbeit nicht an einer späteren Stelle unterbrechen zu müssen, sei es gestattet, hier mit einigen Worten auf die Bedeutung des Kölner Schreinswesens einzugehen.

Die Altstadt Köln setzt sich seit dem Mittelalter aus 7 Sondergemeinden zusammen, denen die in diesen 7 Bezirken gelegenen Pfarrkirchen ihre Namen gegeben haben: St. Columba, St. Aposteln, St. Peter, St. Laurenz, St. Alban, St. Martin und St. Brigiden. In diesen 7 Parochien übte das erzbischöfliche Hohe Gericht oder das Schöffenkolleg [4]) die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit aus. Daneben aber brachten es die Sondergemeinden zur Ausbildung einer eignen kommunalen Behörde, die alle in ihren Parochien vollzogenen Grundbesitzänderungen in ihre „Schreinsbücher" eintrugen. Jede Parochie hatte ihr „Geburhaus". Hier stand der Schrein, in welchem die Schreinsbücher verwahrt wurden [5]). Die am Schrein tätigen Be-

---

[1]) Im folgenden zitiert mit R. B.

[2]) So wird in Topographie I, S. 137 die südliche Häuserreihe der Mühlengasse zwischen Ecke Altermarkt und Martinsabteigasse bezeichnet.

[3]) So wird in Topographie I, S. 131 die nördliche Häuserreihe der Lintgasse zwischen Brigittengasse und Fischmarkt benannt.

[4]) Vgl. Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bonn 1898, S. 72 ff.

[5]) Über Schreinswesen vgl. H. Keussen, in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (fortan zitiert als M. d. A.), Heft 32, 1904, S. 2 ff.

amten nannten sich „officiales“ oder „officiati“. Sie waren vereinigt zu einer Körperschaft, die sich aus den angesehensten Bürgern der Pfarrei zusammensetzte. An bestimmten Tagen im Monat wurde unter ihrem Vorsitz im Geburhaus der Schrein geöffnet, und ein jeder, der für eine vollzogene Besitzänderung amtliche Bestätigung wünschte, legte hier den Sachverhalt klar und ließ die Besitzänderung in das Schreinsbuch eintragen. Mit der Eintragung übernahmen die Schreinsbeamten zugleich die Pflicht, den Besitzer des Schreinsgutes gegen etwa noch erfolgende Ansprüche Dritter zu schützen. Über diese Befugnisse hinaus sicherten sich die Amtleute des Schreins schon vor dem 13. Jahrhundert eine Gerichtsbarkeit über Geldschulden bis zu 5 Schilling [1]). In allen weiteren Fällen jedoch, in denen die Erledigung der Grundstücksangelegenheit ein richterliches Urteil erforderte, war das Schöffenkolleg zuständig. Die Schreinseintragung nahmen dann die „officiati“ erst vor, nachdem zwei Schöffen ihnen über den Ausgang der Verhandlung vor dem Schöffen- oder Hohen Gericht Meldung gemacht und im Namen des Schöffenkollegs den Befehl gegeben hatten, den Gegenstand der Verhandlung gemäß dessen richterlicher Entscheidung in das Schreinsbuch einzutragen. Ein Zwang, jede mit seinem Grundbesitz vorgegangene Änderung anschreinen zu lassen, scheint für den Bewohner der Parochie nicht bestanden zu haben. Es gab vielmehr gleichzeitig noch Besitz, der nicht „Schreinsgut“, sondern „Briefgut“ war. Der Unterschied bestand nur darin, daß der Besitzer jede Eigentumsänderung, die er mit seinem Briefgut vornehmen wollte, vor dem Schöffengericht zu vollziehen hatte und hier die den Besitzwechsel bezeugenden Urkunden ausgestellt erhielt [2]). Indessen die praktischen Vorteile, die eine Schreinseintragung des Besitzes bot, verhalfen dem Schreinswesen zu einer ungemein raschen Verbreitung in den Parochien. Der Inhaber von Briefgut wird es daher gar bald vorgezogen haben, seinen Besitz dem Schreinsbuch seiner Pfarrei anzuvertrauen und damit zu Schreinsgut zu machen, anstatt den für ihn oft weiteren und umständlicheren Weg der Besitzänderung durch das Schöffengericht zu wählen. Nur noch vereinzelt begegnete seit dem 15. Jahrhundert Briefgut in der inneren Stadt Köln. Neben den Schreinsämtern der Parochien der Altstadt entfaltete später

[1]) Vgl. Lau, Kommunale Verfassung, S. 169.

[2]) Geistl. Abteil. 50f 50b Ratsverordnung von 1437: „So wer Erve off erffrenten bynnen unser Stat gelegen off dar yn gehoerende, dat gein schrin guet en is, mit brieven uißdoin wilt, der sall dat doin vur dan . . . gerichte, dae sich dat geburt ind die erffen off erffrenten gelegen ind dinckplichtig sint.“

auch das Schöffenkolleg eine konkurrierende Tätigkeit, indem es ein eigenes Schreinsamt einrichtete, durch das es unter Verwischung der parochialen Grenzen jede in der Stadt geschehene Eigentumsänderung zu buchen sich erbot. — Eins der 7 Schreinsämter war der Schrein von St. Brigiden im Geburhaus auf der Mühlengasse. Im Anfang des 13. Jahrhunderts, als man von den Schreinskarten zur Führung ordentlicher Schreinsbücher überging, zerlegte man den Schreinsbezirk in sechs Unterbezirke; für jeden führte man ein besonderes Schreinsbuch[1]). Für unsere Untersuchung kommen in Betracht:

1. Die von Höniger herausgegebenen Schreinskarten.
2. Die Schreinsbücher Granen, Nova platea, Windeck[2]).

Ein Blick in die Schreinsbücher gibt uns folgendes Bild: die Häuser am Altermarkt IV werden bis ins 16. Jahrhundert hinein ständig erwähnt als freies Bürgergut. Von Besitzrechten des Klosters findet sich hier kaum eine Spur, abgesehen davon, daß hier und da einmal ein frommer Bürger zum Heil seiner Seele dem Kloster eine von seinem Wohnhaus jährlich zu zahlende Rente aussetzt. Ebensowenig lassen sich Besitzrechte des Klosters nachweisen über die Häuser in Mühlengasse II und Lintgasse V. Dagegen erscheint das Kloster schon im 13. Jahrhundert im Besitz von Häusern in Mühlengasse I, Lintgasse IV und am Fischmarkt, und zwar treffen wir alle Häuser am Fischmarkt, wenn sie einmal im Schreinsbuch begegnen, durchweg als Eigentum des Klosters an. Ein andrer Eigentümer jener Häuser als das Kloster tritt nicht auf. Auffallend ist hierbei nur, daß diese Häuser des Klosters im Vergleich zu dem Bürgerbesitz der übrigen Straßenteile verschwindend selten und völlig unregelmäßig in den Schreinsbüchern erwähnt werden. So konstatiert 1449 ein Schreinsschreiber bei Eintragung eines Hauses in Mühlengasse I, genannt „zer Nuwer Mulen“, das Erbleihegut des Klosters war, daß dieses Haus zum letztenmal 1341 hier angeschreint worden ist, also vor mehr als hundert Jahren[3]). Gar nicht erwähnt aber finden wir in den Schreinsbüchern die Häuser von Martinspförtchen und Martinsabteigasse, die doch gleichfalls nach Aussage der Klosterurkunden mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts bestanden haben.

Als dritte Quelle müssen schließlich herangezogen werden die Häuser-, Steuer- und Zinslisten:

---

[1]) Eine saubere Tennung behielten die Schreinsschreiber indes selten bei.
[2]) Vgl. Keussen in den M. d. A. Heft 32, 1904, S. 36 ff. und 40 ff.
[3]) Schreinsbuch Granen 43 f. 36.

1. Häuserliste von 1487 } im Stadtarchiv Köln.
2. Steuerliste von 1589 }
3. Häuserliste aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Gedruckt bei Kreuter, Wanderungen durch das mittelalterliche Köln.
4. Zinsliste des Klosters: enthält Zinse von Häusern in Martinspförtchen und Martinsabteigasse. Entstanden um 1460. Im Roten Buch f. 195 b.
5. Die Hofzinsliste des Klosters St. Martin. Gedruckt bei H. Keussen: Der Hofzins in der Kölner Rheinvorstadt während des Mittelalters, Westdeutsche Zeitschrift, Band 25.

Die beiden Häuserlisten sowie die Zinsliste von c. 1460 besitzen untergeordnete Bedeutung und kommen fast nur für Feststellung der Häuserzahl in Betracht. Nicht viel wertvoller ist die Steuerliste von 1589; sie enthält Haus für Haus, eingeschätzt auf seinen Kapitalwert, offenbar mit Rücksicht auf eine geplante Besteuerung. Ob freilich die zur Besteuerung eingeschätzten Personen die Steuer auch wirklich entrichtet haben, verrät diese Liste nicht [1]), doch gibt sie etwas ausführlichere Auskunft über die Bewohner der Häuser.

Von größerem Wert ist dagegen die Hofzinsliste des Klosters. Entstanden in den Jahren 1320—1330, führt sie einige hundert Häuser der Rheinvorstadt auf, die „Hofzins" von äußerst geringem Betrag zahlen. Er hält durchschnittlich die Höhe von 10 Denaren ein. Es ist das jener Kölner Hofzins, der nachweisbar in allen Teilen der Stadt gezahlt wurde. Mit seiner Entrichtung waren keinerlei persönliche Abhängigkeitsverhältnisse der Zahlungspflichtigen vom Empfänger verknüpft. So bezog das Stift St. Aposteln im 14. Jahrhundert Hofzins von 218 Häusern und Grundstücken in den Pfarreien St. Aposteln und St. Peter [2]). Die Zahler des Hofzinses sind hier ebensogut Patrizier aus den vornehmen Geschlechtern der Overstolz, Quattermatt, Grin, Cusin wie einfache Handwerker. Mit Hofrecht im Sinn von Fronhofsrecht hat daher dieser Hofzins nichts zu tun. Nach Keussens Ansicht [3]) ist er eine Abgabe, die ehemals alle Grundstücke der Stadt, bebaute wie unbebaute, an den

[1]) Vgl. Greving, Tabellen der Steuerlisten in St. Columba, M. d. A. Heft 30, 1900.

[2]) Diese Hofzinsliste ist erhalten in einem Memorienbuch des Stifts St. Aposteln (Geistl. Abteil. 18, f. 249 b—250 a im Stadtarchiv Köln).

[3]) Keussen, Der Hofzins der Kölner Rheinvorstadt, Westd. Ztschr. XXV, 1906, S. 328 ff. — Über die Bedeutung des Zinses gehen die Ansichten z. Z. noch auseinander. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, Leipzig 1897, S. 137; Seeliger, Studien S. 75 und 92 f.; Oppermann, Westd. Ztschr. XXVI, 1907, S. 26 f.

Erzbischof von Köln zu entrichten hatten. Die späteren Erzbischöfe haben dann im Lauf der Zeit den Kölner Kirchen die Erhebung des Hofzinses in ihrer Nachbarschaft größtenteils zugewiesen. So bezieht St. Martin 1320—1330 den Hofzins von fast allen Grundstücken der Rheinvorstadt, zusammen 13 Pfund, 6 Schillinge und $7^3/_4$ Denare. Den kleineren Teil davon, Zinse von Häusern am Heumarkt, hat der Erzbischof wahrscheinlich dem Kloster im 12. Jahrhundert geschenkt [1], den größeren Teil aber, 10 Pfund, hat St. Martin bereits 989 vom Erzbischof Everger erhalten [2]. Demnach hat bereits im 10. Jahrhundert dieser Hofzins der Rheinvorstadt dieselbe Gesamtsumme ergeben wie 1320—1330, ein Beweis dafür, daß schon im 10. Jahrhundert der Boden der gesamten Rheinvorstadt, wo nicht bebaut, so doch durchweg in einzelne Bauplätze längs der Straßen parzelliert gewesen ist. Wie Keussen nachweist, ist der Kopf der Hofzinsliste gefälscht, indem der Übersetzer des in den Jahren von 1320 zu 1330 entstandenen Originals nicht das Kloster St. Martin als Empfänger dieses Hofzinses bezeichnet hat, sondern die Äbtissin von St. Maria im Kapitol. Nach der Liste zahlen den Hofzins Haus um Haus auf der Nordseite der Lintgasse, am Altermarkt und auf der Südseite der Mühlengasse von Ecke Altermarkt ab bis zur Martinsabteigasse [3]. Ausgelassen sind jedoch auffallenderweise die Straßenzüge, in denen, wie wir sahen, St. Martin vor allem Häuserbesitz hatte, also die Häuser am Fischmarkt und an der südlichen Seite der Mühlengasse zwischen Fischmarkt und Martinsabteigasse.

Damit ist das Gebiet abgesteckt, mit dem sich diese Arbeit fortan zu beschäftigen hat. Seine Grenzlinien decken sich im wesentlichen mit den Grenzen des Hofzinsgebietes. Die Häuserzüge von Lintgasse IV und Lintgasse V, von Altermarkt IV und Mühlengasse II, die alle Hofzins an St. Martin zahlen, sind nach dem ältesten Zeugnis der Schreinskarten und der Klosterurkunden niemals Besitz des Klosters gewesen und auch in späteren Jahrhunderten nie dazu geworden [4]. Die Besitzrechte des Klosters erstrecken sich vielmehr von Anfang an nur auf die Häuser in Martinspförtchen, Martinsabteigasse, Mühlengasse I und Fischmarkt.

---

[1] Keussen, Hofzins, Westd. Ztschr. XXV, 1906, S. 340.

[2] Ennen, Quellen I, 17. Vgl. hierzu auch Seeliger, Studien S. 93.

[3] Vgl. Hofzinskarte in Westd. Ztschr. XXV, Tafel 6.

[4] Wir dürfen annehmen, daß diese Grundstücke bei Gründung des Klosters im 10. Jahrhundert, mögen sie bebaut gewesen sein oder nicht, bereits in festen Händen waren.

Kapitel II.

Der Grundbesitz des Klosters am Fischmarkt bis zum Jahr 1454 [1]).

In schwer zu lichtendes Dunkel sind die ersten Jahre des Bestehens der Kirche Groß St. Martin gehüllt. Wohl unter Erzbischof Bruno um 960 begründet, scheint sie als Stiftskirche nicht recht lebensfähig gewesen zu sein. Nur wenige Kanoniker waren an ihr tätig, als um 980 sich hier die Benediktiner niederließen [2]), und St. Martin zur Klosterkirche umwandelten. Von diesem Zeitpunkt an beginnt eigentlich erst die Geschichte dieser Kirche. Was vorher liegt, wird die Forschung wohl nie mehr aufzuhellen vermögen. Wir können daher auch nicht behaupten, daß bereits um 960 die neue Stiftskirche ihr bestimmtes, festbegrenztes Immunitätsgebiet zugewiesen erhalten hat, das dann an das Benediktinerkloster übergegangen wäre. Soviel aber ist wahrscheinlich, daß eine Festlegung der Immunitätsgrenze, wenn sie überhaupt noch nicht stattgefunden hatte, bei der Klostergründung um 980 erfolgt ist.

Eine Untersuchung über die Besitzverhältnisse der Häuser am Fischmarkt wird es uns ermöglichen, zunächst die östliche Grenze der Immunität festzulegen. Über sie sind uns die frühesten und auch die meisten Nachrichten, teils im Urkundenbestand des Klosters, teils in den Schreinsbüchern erhalten. Zwei Urkunden des 12. Jahrhunderts, die Ennen dem Pfarrarchiv von St. Martin entnommen hat [3]), sprechen zuerst von den Häusern am Fischmarkt. Beiden Fällen liegt ein Leiheverhältnis zugrunde: es handelt sich um Rückkehr des Erbleihegutes in die Hand des Leiheherrn, des Abtes von St. Martin, der diesen Vorgang urkundlich bestätigt.

So hat bis zum Jahr 1183 ein gewisser Wolbero zwei Gaddeme am Fischmarkt, „due camerule secus Renum site, ubi esox venditur," vom Kloster zu Erbleihe besessen. Da er jedoch ohne Erben stirbt, fallen die „camerule" nach Erbleiherecht an den Leiheherrn zurück zu dessen freier Verfügung. Abt und Konvent beschließen nun, den von diesen „camerule" einlaufenden Erbzins den

[1]) Dieses Jahr ist hier als Grenze gewählt, weil von 1454 ab das alte Grundgericht des Abts durch das Lehnsgericht ersetzt wurde.

[2]) Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte Kölns, Westd. Ztschr. XX, 1901, S. 58.

[3]) Ennen, Quellen I, 51 (1142) und I, 96 (1183).

Einkünften des Altars des heiligen Martin und Eliphius in der Klosterkirche zuzuweisen [1]).

Einen ähnlichen Vorgang berichtet uns die von Abt Wilhelm 1142 ausgestellte urkundliche Erklärung, eine Bürgerin namens Wendiche habe „camerulas quasdam in ripa Reni secus murum beati Martini" dem Kloster überwiesen, „quatenus istius devotionis respectu ipsa cum viro suo S. defuncto . . . particeps esse mereretur missarum". Abt Wilhelm fügt hinzu, daß Wendiche diese „camerule" auf eigene Kosten einst erbaut und dann für einen jährlichen Zins weiter in Leihe gegeben habe [2]). Auf den ersten Blick verrät sich hier kein Erbleiheverhältnis. Viel eher könnte man zu der Ansicht gelangen, Wendiche schenke hier ihr Eigentum, was sie auf eignem Grund und Boden erbaut hat, an St. Martin. Das Grundstück selbst habe also nie zuvor dem Kloster gehört, könne demnach auch nicht Erbleihegut von St. Martin gewesen sein. Denn, wenn Wendiche das Lesen von Seelenmessen wünscht — was regelmäßig eine zuvor erfolgte Stiftung voraussetzt — so muß sie doch dem Kloster ein wirkliches Geschenk gemacht haben. Der Rückfall des Erbleiheguts aber, in diesem Falle der „camerule" würde an und für sich noch keine Schenkung, sondern unter bestimmten Verhältnissen lediglich eine Erfüllung der Bedingungen des Erbleihevertrags sein. Sind also die „camerule" mit ihrem Grund und Boden kein Erbleihegut des Klosters gewesen? Die Urkunde besagt: Wendiche . . . edificium . . . optulit et delegavit. Damit ist noch nicht ausgedrückt, daß die Überweisung des Hauses eine Schenkung sein soll. Vielmehr werden Wendungen wie „obtulit", „dedit" [3]), „donavit et remisit" [4]) ebenso gebraucht, wenn ein Besitzer sein Eigentum verkauft, wie auch, wenn ein Beliehener das Erbleihegut aufgibt, sei es, daß er es verkauft oder bei Mangel an Käufern an den Leiheherrn zurückfallen läßt. Handelt es sich wirklich um eine Schenkung, so wird der Deutlichkeit halber oft hinzugefügt: „Titulo donationis" [5]). Nun beanspruchen wir in unserm Fall für „optulit

---

[1]) Ebd. I, 96: „easdem camerulas altari sancti Eliphii et Martini . . . delegavimus." Damit wird jedoch die Eigenart der „camerule" als Erbleihegut des Klosters nicht verändert. Nach wie vor werden sie von St. Martin zu Erbleiherecht ausgetan.

[2]) Ebd. I, 51: „placuit idcirco . . . camerulas . . . de suis propriis rebus et bonis construere, constructas autem pro pretio locare et exponere."

[3]) Vgl. Höniger, Schreinsurkunden, Bonn 1893, 2. III, 8 S. 16; 3. I, 14 S. 20; 3. I, 31 S. 21; 3. II, 14 S. 23.

[4]) R. B. f. 65 b von 1352: Erbleihegut des Klosters, das den Besitzer wechselt.

[5]) R. B. f. 63 a von 1307: Schenkung zweier Häuser in der Parochie Aposteln an St. Martin: „ipse Ludovicus . . . donavit titulo donationis . . . duas domos."

et delegavit“ keineswegs die Bedeutung „verkaufte“, sondern wählen zwischen den am weitesten auseinander liegenden Begriffen: „verkaufte“ und „schenkte“, die Mitte, indem wir diese Terminologie als Bezeichnung für den Rückfall des Erbleihegutes, der „camerule“, an den Leiheherrn — Abt und Konvent von St. Martin — auffassen. Und daß die „camerule“ Erbleihegut des Klosters gewesen sind, darauf deutet Abt Wilhelm selbst hin, wenn er ausdrücklich hervorhebt, Wendiche habe sie selbst mit eigenen Mitteln erbaut. Wozu wäre diese Bemerkung nötig gewesen, wenn die Überweisung des Hauses an das Kloster 1142 als Schenkung beabsichtigt gewesen wäre? Wenn Wendiche ihm einmal das Haus geschenkt hatte, konnte es doch dem Kloster völlig gleichgültig sein, ob sie selbst einst das Haus erbaut oder in fertigem Zustand vom Erbauer gekauft hatte. Die Notiz, daß die Besitzerin zugleich auch die Erbauerin gewesen sei, gibt nur dann einen Sinn, wenn diese an der Klostermauer gelegenen Wohnungen bereits als Erbleihegut des Klosters errichtet worden sind.

Wir müssen annehmen, daß der Grund und Boden, auf dem das fragliche Gebäude stand, von Anfang an dem Kloster gehört hat. Dieses gab das noch unbebaute Grundstück einst in Erbleihe an Wendiche, d. h., Wendiche mußte für die leihweise Überlassung desselben dem Kloster den üblichen Erbleihezins zahlen und die Hauptbedingung des Erbleihevertrags erfüllen: das Grundstück nicht verschlechtern, sondern bessern [1]). Besserung kleiner Grundstücke durch Fruchtbarmachung des Bodens war aber in einer engbesiedelten Stadt wie Köln nicht lohnend genug, vielmehr geschah hier eine gewinnreiche Besserung einzig und allein durch Häuserbau. Der Beliehene baute auf dem geliehenen Grundstück, gewöhnlich ohne finanzielle Unterstützung von seiten des Leiheherrn, ein Haus. Für die Benutzung des Bodens zahlte er einen jährlichen Zins. Erfolgte die Zinszahlung nicht pünktlich, oder hatte der Beliehene keine Erben, auf welche das Grundstück nach seinem Tode übergehen konnte, so fiel das Erbleihegut, falls er es nicht an irgend einen Bekannten veräußern wollte, mit dem auf ihm errichteten Hause (Besserung) an den Leiheherrn zurück. — So besserte denn auch Wendiche das vom Kloster in Erbleihe genommene Grundstück, indem sie darauf „camerule“ auf ihre Kosten errichtete. Sie selbst hauste nicht darin, sondern gab sie für einen Zins von 32 solidi

---

1) Vgl. Gobbers, Die Kölner Erbleihe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. IV, 1883, S. 142.

in Afterleihe an Dritte [1]). Nach Erbleiherecht aber blieb trotz Afterleihe Wendiche für den Leiheherrn die Beliehene, sie selbst mußte den Erbleihezins von dem Grundstück dem Kloster entrichten, nicht die Bewohner der „camerule“. Daß Wendiche daher von diesen eine wesentlich höhere Summe für das Bewohnen verlangt haben wird, als der Erbleihezins betrug, den sie dem Kloster zahlte, liegt auf der Hand; denn irgend ein Gewinn mußte doch für den Inhaber des Erbleiheguts bei Afterleihe herausspringen, zumal wenn er, wie hier Wendiche, das Haus auf eigene Kosten errichtet hatte. In der Sorge um ihr Seelenheil nun beschloß Wendiche, das Erbleihegut aufzugeben. Anstatt es nun, wie sie hätte tun können, an vorhandene Erben zu geben oder es an Freunde zu verkaufen [2]), ließ sie es an den Leiheherrn, an Abt und Konvent, zurückfallen und löste sich damit aus dem Erbleiheverhältnis. Ein solcher Rückfall von Erbleihegut kam einer Schenkung gleich. Gelangt doch das Kloster damit in den Besitz von Häusern, zu deren Baukosten es gewöhnlich nichts beigesteuert hatte.

Indessen nicht dadurch erhält unsere Urkunde trotz des vorhandenen Erbleiheverhältnisses den Charakter einer Schenkung, sondern der Hauptgegenstand, mit dem sie sich vor allem auch beschäftigt, ist der Zins von 32 solidi, den Wendiche von den Bewohnern der Gaddeme bezog. Denn in dessen Besitz gelangte der Leiheherr zugleich mit dem Rückfall des Erbleihegutes. Dieser Zins, der, wie wir sahen, bedeutend höher sein mußte als der Erbzins, den Wendiche bisher für das Erbleihegut dem Kloster zahlte, bildete 1142 eine Schenkung. Dafür übernahm das Kloster als Gegenleistung das Lesen von Seelenmessen.

Wenn daher 1142 Abt Wilhelm den Rückfall des Erbleihegutes mit einem an Schenkung erinnernden Ausdruck wiedergab, so war das verständlich. Ihn interessierte eben in diesem Fall weniger der Rückfall des Erbleihegutes, der für das Kloster auch schon einen Gewinn bedeutete, als vielmehr der neue Zins, in dessen Genuß seine Mönche fortan sein sollten.

Wir stehen also vor der Tatsache: im 12. Jahrhundert sind die Häuser hinter dem Chor von Groß St. Martin längs des Fischmarktes Erbleihegut des Klosters. Ein Erbleiheverhältnis entsteht aber nur dadurch, daß der Besitzer eines Grundstückes dieses einem andern zu beliebiger Benutzung, in unserm Fall zum Häuserbau

---

[1]) **Ennen**, Quellen I, 51: „constructas autem pro pretio locare et exponere.“ Über Afterleihe vgl. unten S. 24.

[2]) Ebd. I, 51: „sine omni contradictione parentum aut amicorum.“

überläßt. Daher muß im 12. Jahrhundert das Kloster, wenn es der Leiheherr dieser Häuser am Fischmarkt ist, auch der wirkliche Besitzer ihres Grund und Bodens gewesen sein [1]).

Hat aber dieser Boden schon seit der Gründung der Abtei — um 980 — dem Kloster gehört? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir zuerst die Zeit der Besiedlung der Grundstücke am Fischmarkt einigermaßen festzustellen versuchen.

Aus der geringen Zahl von Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die sich mit dem Bodenstreifen am Fischmarkt befassen, ist nicht etwa auf eine erst im 13. Jahrhundert langsam beginnende Besiedlung zu schließen. Fehlt doch die Hauptquelle für die älteste Geschichte der in Frage stehenden Grundstücke, das Protocollum vetus! Indessen darf der Beginn der Bebauung auch kaum vor 1100 angesetzt werden, vielmehr weisen alle Anzeichen darauf hin, daß sie sich im 12. Jahrhundert vollzogen hat. Denn kleine, unscheinbare Buden, „camerule", bilden noch im 12. Jahrhundert die erste Niederlassung [2]).

1142 läßt die Bürgerin Wendiche einige camerule . . . secus murum beati Martini an das Kloster zurückfallen. Die Bemerkung, daß Wendiche selbst sie erbaut hat, weist auf ein noch nicht allzu langes Bestehen dieser Wohnungen hin. Da andrerseits die Inhaberin 1142 schon in ein Alter eingetreten zu sein scheint, das ihr die Bestellung ihres Seelgerätes nahelegt [3]), so ist aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Bautätigkeit frühestens um 1100 anzusetzen.

Im Jahre 1145 läßt Abt Wilhelm auf dem Fischmarkt mehrere neue Häuser aufführen [4]), und noch im Anfang des 13. Jahrhunderts werden in den Leiheurkunden Häuser am Fischmarkt als neu erbaut erwähnt [5]). Das stimmt überein mit der hauptsächlich um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert eintretenden ungeheueren Steigerung des Bodenwertes in den Städten. Um jene Zeit strömten die Landbewohner in Scharen den Städten zu, um hinter den sicheren Mauern ungestört an dem aufblühenden Handel gewinnreichen Anteil nehmen zu können. Der Marktverkehr Kölns nun spielte sich

---

[1]) So wird denn auch bei Ennen, Quellen II, 35 (1206—1211) ein Erbleihehaus, welches Rudgerus dem Abt zurückgibt, als „domus quedam secus renum in area ecclesie ante cellarium (sc. monasterii) sita" bezeichnet.

[2]) Ennen, Quellen I, 96 (1183): camerule secus renum.

[3]) Ebd. I, 51 (1142): desiderio patrie celestis . . . optulit.

[4]) Ebd. I, 54: de quibus ego domos retro claustrum secus renum construi feci eorumque census ad victum fratrum . . . constitui.

[5]) Ebd. II, 34: tres nove domus nostre. (1206/11.)

damals hauptsächlich in der Rheinvorstadt ab. Namen wie „Buttermarkt“, „Fischmarkt“ weisen noch heute darauf hin. Besonders gesucht und wertvoll waren daher die Bauplätze in diesem Stadtteil. Seine unmittelbare Lage am Fischmarkt brachte es mit sich, daß auch das Martinskloster aus diesem Ansteigen des Bodenwerts Nutzen zu ziehen suchte und daher nicht zögerte, seine Grundstücke hinter dem Chor der Kirche längs des Fischmarktes nach Erbleiherecht zur Bebauung auszugeben.

Nicht zum wenigsten weisen schließlich auf eine noch nicht vor dem 12. Jahrhundert erfolgte Besiedlung die beiden ältesten Erbleiheurkunden des Klosters aus den Jahren 1142 und 1183 hin [1]). Denn die Ausdrücke, mit denen hier der Rückfall des Erbleihegutes an den Leiheherrn bezeichnet werden soll, verraten eine Unerfahrenheit in dem Rechtsgeschäft der Erbleihe, die auf noch nicht allzulange Übung des Klosters schließen läßt.

Demnach ist der Bodenstreifen längs des Fischmarkts spätestens 1100 in unbesiedeltem Zustand Eigentum des Klosters gewesen und daß er es schon seit der Klostergründung war, darf als höchst wahrscheinlich gelten.

Als um 980 hier der Grundstein zum Kloster gelegt wurde, mußte der Erzbischof darauf bedacht sein, dem jungen Kloster mitten unter dem bereits fast völlig parzellierten und unter die Einwohner Kölns aufgeteilten Boden der Rheinvorstadt wenigstens noch einen einigermaßen günstigen Platz zu sichern. Die Grundstücke längs des Altermarkts, der Mühlen- und Lintgasse waren schon alle in festen Händen [2]). Der Erzbischof konnte daher nur noch den zwischen diesen Häuserreihen liegenden Grund und Boden dem Kloster zuweisen. Um es für diese eingeengte Lage einigermaßen zu entschädigen, schob er die östliche Grenze des neuen Klostergebietes parallel zum Rheinufer soweit als möglich nach der noch unbebauten westlichen Seite des Fischmarktes vor. Somit war das Kloster vor der Gefahr gesichert, daß die unternehmungslustigen Kölner Bürger selbst eines Tages diesen Rand des Fischmarktes bebauen und dadurch den das Kloster auf drei Seiten bereits umgebenden Häusergürtel auch noch auf der bisher frei gebliebenen Seite schließen würden. Immerhin war die um 980 abgesteckte Immunität für eine Benediktinerabtei ein sehr beschränkter Raum.

---

1) Ennen, Quellen I, 51 und 96. Vgl. oben S. 21.

2) Schon damals zahlten alle diese Grundstücke den Hofzins wie 1320—1330. Vgl. oben S. 16.

Um 1100 nun entschließt sich St. Martin, den schmalen Streifen seines alten Immunitätsgebiets hinter der Kirche und dem Klostergebäude längs des Fischmarkts der bürgerlichen Besiedlung freizugeben. Kirche und Kloster aber trennt es von der Siedlung durch eine in einer Entfernung von höchstens 10 Meter von der Ostapsis parallel zur alten Immunitätsgrenze laufende Mauer [1]). Der Streifen Immunitätsbodens zwischen dieser Mauer und dem Fischmarkt wird nun in einzelne Bauplätze parzelliert und diese zu Erbleiherecht an Ansiedler zur Bebauung gegeben. So entstehen im 12. Jahrhundert zuerst unscheinbare Gaddeme, die sich an die Klostermauer anlehnen. Ihre Bewohner wußten sich die günstige Lage unmittelbar am städtischen Fischmarkt bald zu Nutze zu machen. Sie legten sich selbst auch auf den Fischhandel [2]), richteten vor ihren Wohnungen Verkaufsstände her und waren so bald in der Lage, an dem regen Kölner Marktverkehr gewinnreichen Anteil zu nehmen. Der Wohlstand dieser Leute wuchs. Aus den anfangs unscheinbaren Buden wurden feste Häuser, Stockwerke wurden aufgesetzt, die schon bald die Klostermauer überragten. — In dem Bestreben, aus der Steigerung des Bodenwertes einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, hatte das Kloster die Bauplätze bei verhältnismäßig starker Tiefe sehr schmal angelegt. Dementsprechend reihte sich nun ein Haus an das andere, alle von ziemlich gleicher Breite und mit dem Giebel nach der Straße zu [3]). In Anbetracht der ungeheuer dichten Bevölkerung der Kölner Rheinvorstadt seit dem 12. Jahrhundert [4]) dürfen wir annehmen, daß vor Beginn des 14. Jahrhunderts die Bebauung dieses Straßenzuges abgeschlossen gewesen ist [5]).

Werfen wir nun, ehe wir uns mit den Ansiedlern selbst beschäftigen, noch einen Blick auf das Leiherecht, zu welchem das Kloster seine Bauplätze ausgab. Es bediente sich der im Mittelalter am verbreitetsten Art der Bodenleihe, der Erbleihe. „Die Erbleihe ist ein Vertrag, bei welchem der Eigentümer eines Grundstücks dasselbe einem andern überträgt, und dieser, der Beliehene,

---

[1]) Camerulas quasdam in ripa reni secus murum beati Martini. Ennen, Quellen I, 51 (1142). In den Leiheurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts wird die Mauer auch zuweilen noch erwähnt.

[2]) Camerule . . ., ubi esox venditur. Ennen, Quellen I, 96 (1183).

[3]) Wie uns Merkators Plan deutlich zeigt.

[4]) Siehe die Bevölkerungskarten Kölns (Beilagen zu Keussen, Topographie der Stadt Köln).

[5]) Auch sprechen die auf den Fischmarkt bezüglichen Leiheurkunden jetzt nicht mehr von neuen Häusern.

für sich und seine Erben als Besitzer des betreffenden Grundstücks einen jährlichen Zins verspricht" [1]). Die Schreinsbücher zeigen, welch außerordentliche Verbreitung in Köln die städtische Erbleihe seit dem 12. Jahrhundert gefunden hat. Der Gegenstand der Verleihung ist entweder eine „area", die dem Beliehenen und seinen Erben zur Bebauung (Besserung) gegen Zins überlassen wird, oder auch eine „area" mit einem auf ihr bereits errichteten Hause. Der Beliehene erhält daran eigentumsartige Nutzung, die Gewere am Grundstück [2]). Er kann das Haus bessern nach Belieben, darf es verpfänden, mit einer Rente belasten, an Dritte zu Erbrecht austun (Afterleihe), die Rechte des Leiheherrn werden damit nicht verletzt. Hat der Beliehene Rechte, die denen des Eigentümers nahe kommen, so muß er andererseits auch völlig für das Grundstück haften. Er hat die darauf fallenden öffentlichen Abgaben an die Stadt zu entrichten, er muß das Gebäude auf eigene Kosten wieder erbauen, wenn es einem Brand oder einer anderen Katastrophe zum Opfer gefallen ist, und hat dabei keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung von seiten des Leiheherrn. Um so mehr muß er diesem natürlich für jede selbstverschuldete Beschädigung des Leiheobjekts aufkommen, denn Instandhaltung ist „zo Colne erffsrecht ind gewoinde". Kommt er dieser im Leihevertrag festgesetzten Verpflichtung nicht nach, so fällt das Grundstück samt der vom Beliehenen vorgenommenen Besserung an den Leiheherrn zurück. Ebenso sichert dieser sich sein Recht am Zinsbezug. Es wird gewöhnlich Zahlung des Erbleihezinses an zwei bestimmten Terminen im Jahr festgesetzt, zwei, vier, sechs oder acht Wochen „sine captione", d. h.: hat der Beliehene selbst in den zwei, vier, sechs oder acht Wochen, welche nach dem festgesetzten Termin verstreichen, den Zins noch nicht an den Leiheherrn abgeführt, so verliert er alles Recht auf weitere Nutznießung des Grundstücks, das alsdann in die Hand des Leiheherrn zu dessen freier Verfügung zurückkehrt. Der versäumte Zins aber muß außerdem noch gezahlt werden; der Leiheherr hat das Recht, ihn auf gerichtlichem Wege einziehen und, wenn er selbst damit keinen Erfolg erzielt, den Beliehenen pfänden zu lassen.

Im 13. Jahrhundert nun nimmt die Entwicklung der städtischen Erbleihe nicht nur in Köln, sondern auch in andern deutschen

---

[1]) Gobbers, Die Kölner Erbleihe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, IV, 1883, S. 134.

[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1902[4], S. 702.

Städten [1]) den Gang, daß die Obereigentumsrechte des Leiheherrn an dem verliehenen Grundstück zusehends abnehmen, während die Rechte des Beliehenen immer mehr zu einem wirklichen Eigentum an dem Erbleihegut sich auswachsen. Dies tritt besonders bei dem Wechsel des Besitzers deutlich zutage. War es noch im 12. Jahrhundert Brauch, daß bei jeder Veräußerung des Erbleihegutes durch den Beliehenen zuvor die Erlaubnis des Leiheherrn eingeholt, der Verkauf selbst durch seine Vermittlung vorgenommen werden mußte, und der Käufer das Grundstück erst wieder aus der Hand des Leiheherrn zu empfangen hatte, so fällt bereits Mitte des 13. Jahrhunderts die Vermittlung des Leiheherrn weg, doch bedarf die vollzogene Veräußerung noch seiner Genehmigung. Dieses Konsensrecht vermindert sich aber bald zu einem Vorkaufsrecht, d. h.: hat der Beliehene die Absicht, das Erbleihegut zu verkaufen, so muß er es zunächst dem Leiheherrn zum Kauf anbieten. Erst wenn dieser darauf verzichtet hat, das Haus selbst zu erstehen, darf der Beliehene es an einen Dritten veräußern. Der Leiheherr hat also schon nicht einmal mehr das Recht, dem Beliehenen die Veräußerung zu untersagen, sondern er kann nur den Kreis der Käufer beschränken, indem er selbst das Erbleihegut dem Beliehenen abkauft, die Veräußerung selbst kann er nicht mehr hindern [2]). So war es denn nur noch ein kurzer Schritt zur dritten Entwicklungsstufe der Erbleihe. Im 14. Jahrhundert schwindet auch der letzte Rest des leiheherrlichen Konsensrechtes, das freie Veräußerungsrecht des Beliehenen wird allgemein anerkannt. Er erhält das Erbleihegut fortan „zo keren ind zo wenden, waer ind in wat hant, dat he wilt“ (divertere, quocunque voluerit); dem Leiheherrn wird nur der Bezug des Erbleihezinses vorbehalten, auf ihn allein konzentriert sich nun sein Obereigentumsrecht. Im übrigen bleiben aber die im Vertrag festgesetzten Bedingungen nach wie vor die alten, so betreffs Rückfalles des Erbleihegutes bei säumiger Zinszahlung oder wegen ungenügender Instandhaltung. Zugleich schwindet im 14. Jahrhundert die Vorheuer, jener Handlohn, der bei Handänderung des Erbleiheguts noch während des 13. Jahrhunderts dem Leiheherrn entrichtet werden mußte, „sicut mos est civitatis“ [3]).

Diese Entwicklung stellt Gobbers für die städtische Erbleihe

---

[1]) O. Jaeger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg im Mittelalter, Straßburg 1888, S. 46 ff. O. Schreiber, Geschichte der Erbleihe in Straßburg, Heidelberg 1909, S. 72 ff.

[2]) Über Vorkaufsrecht s. Gobbers, Erbleihe, 155 und 212.

[3]) Annalen, Heft 38 S. 13.

zu Köln fest, und der Inhalt der Schreinsbücher stimmt im wesentlichen damit überein [1]). Zu welchem Erbleiherecht hat nun St. Martin seine Grundstücke am Fischmarkt ausgetan? Übernahm der Beliehene bei Eingehen des Leiheverhältnisses auch die Erfüllung von Fronhofspflichten irgendwelcher Art? Trat er mit Übernahme des Leihegutes zum Abt etwa in ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit? Oder war es auch städtisches Erbleiherecht, dem die Häuser des Klosters unterstanden? Die folgende von Abt und Konvent 1326 ausgestellte Urkunde, in welcher das Kloster erklärt, Edmund von der Ehrenpforte [2]) gebe ein Haus am Fischmarkt, das er vom Kloster einst in Erbleihe empfangen hat, mit Genehmigung der Abtei als Leiheherrn weiter an Henricus Carpentarius in Erbleihe [3]), gibt uns hinreichende Auskunft.

Universis presentes litteras visuris Arnoldus, dei gratia abbas, totusque conventus st. Martini . . . Salutem et recognoscere veritatem. Noveritis, quod cum nostri monasterii domum quandam cum suis bancis et mensis, sitam Colonie in foro piscium . . . olim exposuerimus et locaverimus titulo locationis perpetue provido viro Edmundo dicto de Erenportze, civi Coloniensi, et uxori eius ac eius heredibus ad habendum et possidendum eam pro duabus marcis annui et hereditarii census ac pro quattuor denariis nomine hovecins nobis . . . annuatim persolvendis . . . Et cum ipse civis in possessione domus per aliquot annos fuerit, tandem ipse constitutus propter hoc coram nobis predictam domum magnis expensis reparatam et constructam sub infrascriptis condicionibus, quibus ipse eandem tenuit, ultra exposuit et locavit et . . . nobis consentientibus exponit et locat hereditarie Henrico Carpentario . . . ac heredibus ad habendum . . . possidendum eam jure hereditario in perpetuum.

1. Pro quattuor marcis annuati census denariorum . . . eidem civi annuatim ad usum fructum vite sue et eo mortuo nobis . . . singulis annis . . . persolvendis, medietatem videlicet ipsius census in festo beati Petri ad vincula et aliam medietatem in festo purificationis beate Marie, vel infra quindenam post quemlibet terminorum predictorum sine captione, ac etiam pro quattuor denariis . . . nomine hovecins Custodi monasterii dandis.
2. Necnon dent et solvant singulis annis, si quid competit Burgravio Coloniensi de bancis sive mensis dicte domus.

---

[1]) Gobbers hat, wie er selbst sagt (S. 132), die Schreinsbücher bei seiner Arbeit nicht benutzt.

[2]) Edmund von der Ehrenpforte siegelt 1323 als „officiatus Coloniensis". R. B. f. 55b.

[3]) R. B. f. 67a (1326).

3. Preterea est condicionatum, si predicti conjuges, Henricus et Bela, aut eorum heredes in solutione dicti census aliquo terminorum predictorum negligentes fuerint . . ., quod extunc cadant a jure concessionis et locationis huiusmodi, dictaque domus cum suis bancis et mensis pro negligentia census non soluti ad nos et nostrum monasterium erit devoluta, nullo eis jure in eadem reservato ita, quod nos de eadem domo liberam nostram poterimus facere voluntatem.
4. Est etiam condictum, quod predicti conjuges et eorum heredes predictam domum cum suis attinentiis in bono et debito edificio conservabunt.
5. Attamen dicta domus nunquam poterit altius elevari et construi, quam nunc est constructa, nec aliqua fenestra parari, nisi expressa licentia nostri conventus.
6. Si eandem domum incendio vel alio casu devastari seu comburi contigerit, quod absit, quod extunc predicti conjuges . . . de pura area solvant nobis censum antedictum . . . et dictam domum reedificare suis expensis tenebuntur . . . secundum nostrum consilium.
7. Porro, si dictam domum destructam . . . non reedificaverint seu predictum censum de pura area non persolverint . . . acceptaverunt, quod bona eorum mobilia et res, ubicunque habent, que invenire poterimus, quod de his bonis et rebus nos poterimus et debemus intromittere, capere et tenere . . . contradictione eorum non obstante.
8. Preterea, si predicti conjuges seu eorum heredes prefatam domum vendere aut a se alienare voluerint, extunc nobis eam pro quinque marcis . . . pre omnibus hominibus . . . vendent, que a quoquo fidedigno ipsis exhibitum fuerit . . . et si ita eam noluerimus recipere, extunc dictam domum vendere poterunt, cui voluerint, salvis nobis permanentibus censibus.
9. Et insuper dictam domum vendentes pro jure, quod dicitur vorhure, quattuor solidos . . . Custodi nostri monasterii dabunt.

In quorum omnium testimonium . . . sigilla nostra una cum sigillo predicti civis presentibus est appensa.

Ganz die gleichen Bedingungen, soweit sie das Wesen der Erbleihe ausmachen, weisen übereinstimmend fast alle übrigen vom Kloster ausgestellten Leihebriefe auf. Wir sehen, das Erbleihegut des Klosters untersteht nicht einem Leiherecht, das den Beliehenen zur Erfüllung irgendwelcher Fronhofspflichten zwingt. Von solchen Zuständen zeigt sich keine Spur. Vielmehr behandelt das Kloster

seine Häuser durchaus nach dem allgemeinen städtischen Erbleiherecht. Gemäß städtischen Erbleiherechts begegnen uns in den Leiheurkunden der Abtei die gleichen Bestimmungen: Verpflichtung des Beliehenen zu pünktlicher Zinszahlung, zu Instandhaltung und Wiederaufbau des Erbleiheguts nach Brand- oder Wetterschaden; andrerseits auch die gleichen Befugnisse des Leiheherrn: Recht der Pfändung bei Nichterfüllung der Bedingungen durch den Beliehenen, Vorkaufsrecht, Recht des Konsenses, Bezug des Erbleihezinses und der Vorheuer.

In andern Leiheurkunden des Klosters wird oft sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Instandhaltung des Erbleihegutes auf Kosten des Beliehenen eine Erfordernis des in Köln herrschenden Erbleiherechts ist [1]. Ebenso oft begegnet in den Leiheurkunden des Klosters das Gebot der Werschaft: wenn ein Beliehener das Erbleihegut verkauft, so hat er den Käufer binnen Jahr und Tag im Besitz des Erbleihegutes zu schützen gegen alle darauf erhobenen Ansprüche Dritter. Ist der Neuverleihung des Erbleihegutes durch das Kloster keine Veräußerung durch den letzten Inhaber desselben vorausgegangen, so leistet das Kloster selbst dem Neubeliehenen Werschaft. Diese aber ist Brauch zu Köln und geschieht „secundum jus et consuetudinem civitatis Coloniensis“ [2]. Das Kloster selbst bezeichnet sie als eine Bedingung des städtischen Erbleiherechts [3].

Des gleichen Rechtes bedient sich das Kloster ferner, wenn es 1210—1217 für Säumnis in Zinszahlung zunächst Geldstrafen verhängt [4] und zwar hier Entrichtung des Zinses in doppelter Höhe festsetzt [5]. Ebenso ist der bei der Auflassung des Erbleihegutes durch den Beliehenen vor Abt und Konvent ausgesprochene feierliche Verzicht zu Hand und Halm [6] auch am städtischen Schreinsamt üblich [7].

---

[1]) „vort solen sy ind yre erven dat huyss up yre cost yn guden, gewoinlichen buwe halden, so we dat bynnen Collen erfsrecht ind gewoinde is.“ R. B. 25a (1408).

[2]) Lacomblet, III, 11 (1301).

[3]) 1444 leistet St. Martin der Gaffel Windeck Werschaft im Besitz eines zwischen den Häusern der Martinsabteigasse und des Altermarktes gelegenen Grundstücks (vgl. den beigegebenen Plan): „ind alle beswernisse, anspraiche ind hynderong . . . aveleygen ind avedoin, ind . . . des in reichter werschaff, as bynnen Collen Erffs reicht ind gewoende is, tzo behalden.“ R. B. 70a.

[4]) Gobbers, Erbleihe 149.

[5]) Si ex eadem die usque ad quattuordecim [dies] non composuerint, collectum duplicabunt. R. B. 57b.

[6]) Über diesen Verzicht s. Schröder, Rechtsgeschichte 705. 274.

[7]) Höniger, Schreinsurkunden II, 125; 21: „effestucaverunt manu et calamo.“ II, 96; 8: „abrenuntiaverunt de domo manu et calamo.“

Vom städtischen Erbleihegut unterscheiden sich die Erbleihehäuser am Fischmarkt nur darin, daß hier die Entwicklung des Erbleihegutes zu fast völligem Eigentum des Beliehenen wesentlich später einsetzt als dort [1]). So finden wir z. B. Vorheuer und Vorkaufsrecht des Leiheherrn in den Klosterurkunden noch im 15. Jahrhundert, während bei dem gewöhnlichen städtischen Erbleihegut schon im 14. Jahrhundert diese leiheherrlichen Rechte aus den Verträgen schwinden [2]).

Außer dem Erbleihezins ruht noch auf jedem Haus am Fischmarkt ein niedriger Zins von 1 bis 8 Denaren [3]). Der Beliehene muß ihn jährlich entrichten. Seine Verwendung zur Herstellung von Wachskerzen („ad luminaria") wird in den meisten Urkunden ausdrücklich betont. An einer Stelle wird er als „hoinrecins" [4]), im 15. und 16. Jahrhundert mehrfach als „gruntzins" [5]), in den meisten Fällen aber als „hovecins" bezeichnet. Besonders oft wird er im 14. Jahrhundert erwähnt [6]).

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Bewohner dieser Erbleihehäuser, die Beliehenen. Bereits Wendiche, die Inhaberin jener ältesten Gaddeme am Fischmarkt, wird 1142 bezeichnet als „civis Coloniensis et sub jure et lege civili exorta" [7]). Indessen hauste sie selbst nicht in den von ihr errichteten Wohnungen, sondern hatte sie weiter an Dritte in Afterleihe gegeben. Aber auch im 14. und 15. Jahrhundert werden die Beliehenen meist als „Burger" oder „Ingesessene zo Colne" genannt. — Ein seltener Fall ist es, wenn 1326 ein Offizial vom Schrein, also ein angesehener Bürger der Parochie St. Brigiden, Edmund von der Ehrenpforte, mit einem Haus am Fischmarkt beliehen wird [8]). Er behält indes das Haus auch nicht, sondern gibt es in Erbleihe an Henricus Carpentarius. Größtenteils sind die Beliehenen kleine Leute gewesen, meist dem Handwerkerstand angehörend, wie Zimmerleute, Nadelmacher, Schneider, Buntwörter [9]). Besonders stark sind noch vertreten die Fischhändler [10]). Konnten sie sich doch schwerlich eine günstigere

---

1) Den Grund dafür werden wir noch kennen lernen.

2) Gobbers, Erbleihe S. 154.

3) Siehe oben S. 26; Urkunde von 1326: „quattuor denariis nomine hovecins Custodi monasterii dandis."

4) R. B. 24a (1408).

5) R. B. 29a (1410); Kopiar D 70a, 62b, 147b.

6) 23mal im 14., 14mal im 15. und 2mal im 16. Jahrhundert erwähnt.

7) Ennen, Quellen I, 51.

8) Siehe oben S. 26. 9) buntwörter = Kürschner.

10) Piscatores R. B. 62a (1317), 58b (1367).

Wohnung wählen als eben diese dicht am städtischen Fischmarkt gelegenen Gebäude: ein Tisch vor das Haus gestellt, auf dem sie den Rheinsalmen ausboten und der Verkaufsstand war fertig.

Da indes jeder Bürger, welcher auf öffentlichem Boden Waren ausbot, dafür eine Abgabe in Geld an den Kölner Burggrafen zu entrichten hatte [1]), mußte ebenso jeder Bewohner des geistlichen Erbleihegutes, welcher einen Verkaufsstand vor seinem Haus, also nicht mehr auf klösterlichem Boden, errichtet hatte, eine Abgabe „de bancis sive mensis ante domum stantibus“ [2]) an den Burggrafen zahlen. Es war dies eine öffentliche Abgabe ähnlich der Steuer. Der Rat der Stadt betrachtete jeden als steuerpflichtig, sobald er die Vorteile des städtischen Marktes durch eigene Teilnahme am Markthandel genoß. Andererseits verbot er die Teilnahme am städtischen Markt jedem Bürger, der nach Übertragung seines Besitzes in der Stadt an ein Stift oder Kloster sich nun als „homo ecclesiasticus“ betrachtete, sich daher weigerte, die städtische Steuer zu zahlen, und nur noch dem geistlichen Gericht unterstehen wollte [3]). Der Rat sprach solchen Leuten das Bürgerrecht ab, d. h.: sie durften hinfort kein städtisches Amt bekleiden und nicht an den Ratswahlen teilnehmen. Auch sollte ihnen die Ausübung ihres Handwerkes innerhalb der Stadt untersagt sein [4]).

Nun zahlten, wie wir sahen, die Bewohner der auf altem Immunitätsboden stehenden Erbleihehäuser von St. Martin von ihren auf dem Fischmarkt errichteten Verkaufsständen die übliche öffent-

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt 139; Gengler, Rechtsaltertümer 136f. — Nachdem 1279 das Amt des Kölner Burggrafen in die Hand des Erzbischofs gelangt ist, fließen diesem die Abgaben der Marktleute zu. Der Erzbischof wird aber noch im 14. Jahrhundert in Ausübung burggräflicher Rechte stets als Burggraf bezeichnet. Vgl. Lau, Kommunale Verfassung S. 13f.

[2]) So fast in allen Leiheurkunden des 14. Jahrhunderts. Die Höhe der Abgabe wird nie genannt. Siehe oben S. 26 Urkunde von 1326.

[3]) Stein, Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung Kölns I, 225 (1470) und I, 277 (1482). Wie streng der Rat darauf hielt, daß keine in einer Immunität wohnende Person auf öffentlichem Boden ihre Waren feilhielt, zeigt folgender Vorfall: Die im Hospital zu St. Andreas (vgl. Topographie II, S. 107a) wohnende Schuhmachersfrau Adelheid hatte eine Bude vor dem Hospital auf städtischem Boden errichtet, um hier Fische zu verkaufen. Sobald die Ratsherren davon Kunde erlangt hatten, befahlen sie der Adelheid, die hölzerne Bude sofort abzubrechen, weil „geyne personen . . ., die up geistlichen steden bynnen emuniteten woynen, geyne steide an werentlichen enden ind plaetzen haven sullen, yre naronge darinne off up zo dryven.“ Stein, Akten II, 382 (1476).

[4]) Vgl. Stein, Akten I, 225 und I, 277.

liche Abgabe wie jeder andere Bürger, der auf öffentlich-städtischem Boden seine Waren feilbot. In der Verpflichtung zur Zahlung aber ist zugleich die öffentliche Genehmigung zu erkennen. Wenn also die Stadt diesen Leuten durch Gewährung der Teilnahme am städtischen Markt die Vorteile der Bürgers sicherte, und sie damit als solche anerkannte, so wird sie andrerseits von ihnen auch das Tragen der öffentlichen Lasten gefordert haben. Die Leiheurkunden, die gewöhnlich jene Punkte des Erbleihevertrags immer wieder betonen, die am wenigsten befolgt wurden, erwähnen die Verpflichtung zum Steuerzahlen nirgends. Die Entrichtung der Steuer wird als selbstverständliche Pflicht der Bewohner am Fischmarkt aufgefaßt worden sein, es bedurfte daher nicht erst ihrer Hervorhebung im Vertrag [1]).

Teilten die Bewohner der klösterlichen Erbleihehäuser am Fischmarkt nun etwa auch mit den Bürgern der Altstadt den Gerichtsstand? Über ihre Stellung zum öffentlichen Gericht in Sachen der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit geben uns die vorhandenen Urkunden indirekt Auskunft, da sie nur auf eine Ausnahmestellung in Sachen der Grundgerichtsbarkeit hinweisen. Von allen andern Fällen, für welche die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit des Schöffenkollegs zuständig gewesen wäre, begegnet keine Spur. Aus diesem Schweigen, zumal der Klosterurkunden, müssen wir angesichts der wirtschaftlichen Gleichstellung dieser Leute mit den Bürgern der Stadt annehmen, daß auch sie dem öffentlichen Hohen Gericht unterworfen gewesen sind, ausgenommen alle ihr Erbleihegut berührenden Angelegenheiten. Denn würden sie auch in Sachen der Grundgerichtsbarkeit dem öffentlichen Gericht unterstanden haben, so müßten die von ihnen bewohnten Häuser entweder Brief- oder Schreinsgut gewesen sein. Für Briefgut war erforderlich, jeden Besitzwechsel eines Grundstückes vor dem Schöffenkolleg vorzunehmen und von diesem sich die neuen Besitztitel ausstellen zu lassen [2]). Soweit aber die Leiheurkunden für die Häuser am Fischmarkt noch vorhanden sind, stellt die neuen Besitzurkunden nie das Schöffenkolleg aus, sondern stets nur der Leiheherr jener Häuser, Abt und Konvent von St. Martin. Wären andrerseits diese Häuser Schreinsgut gewesen, so hätte jeder Wechsel ihrer Bewohner vom

[1]) Steuerlisten für die Rheinvorstadt sind vor 1487 nicht erhalten. Daß aber Steuern überhaupt entrichtet wurden, beweisen deutlich die Verordnungen des Rates zu Köln im 14. Jahrhundert gegen die Tote Hand und die damit verbundene Steuerentziehung.

[2]) Siehe oben S. 13.

Kloster den Amtleuten am Schrein gemeldet und von diesen darauf die Besitzänderung in das Schreinsbuch eingetragen werden müssen. Wir machen aber die Beobachtung, daß in den Schreinsbüchern der Brigidenparochie von den ersten Seiten an die Häuser in Lintgasse, Mühlengasse und am Altermarkt bis hinein ins 16. Jahrhundert ganz regelmäßig begegnen, während in verschwindend geringer Anzahl, unregelmäßig und oft in unverhältnismäßig großen Zwischenräumen die Erbleihehäuser des Klosters am Fischmarkt auftauchen. Und doch wissen wir aus den zahlreichen im 14. und im 15. Jahrhundert ausgestellten Leiheurkunden, daß um jene Zeit der Straßenzug am Fischmarkt völlig ausgebaut und diese Häuser an dem regen Grundstücksverkehr jener Zeiten stark beteiligt gewesen sind. Eine Zusammenstellung der wertvollsten Notizen über diese Grundstücke aus der Zeit 1300 bis 1450, gesammelt aus Schreinsbüchern und aus dem Roten Buch des Klosters, ergibt folgendes:

Von 61 Fällen, in denen der Abt über die Häuser verhandelt, sind nur 16 Fälle im Schreinsbuch notiert worden. Der Leiheherr selbst aber stellt in 47 Fällen die Leiheurkunden aus, sei es, daß er in ihnen selbst die Neuverleihung eines Grundstücks kund tut oder diese vom Beliehenen sich bestätigen läßt. Also nur rund ein Viertel der gesamten Verhandlungen ist damals in das Schreinsbuch gelangt. Erscheinen da diese vereinzelten Schreinseintragungen nicht von vornherein als eine Ausnahme? Jedenfalls macht dieses Ergebnis die Zuständigkeit des öffentlichen Gerichts in allen Grundstücksangelegenheiten für die Häuser am Fischmarkt höchstunwahrscheinlich.

Wer aber soll sonst die Grundgerichtsbarkeit hier besessen haben? Betrachten wir die Fassung der vom Abt ausgestellten Leiheurkunden. In einer derselben [1]), durch die Abt Arnold 1305 die Belehnung des Gerhard von der Hallen mit dem Hause „Pedernach", dem Eckhaus von Fischmarkt-Lintgasse IV, bestätigt, heißt es:

„Universis presentes litteras visuris et audituris Arnoldus . . . abbas totusque conventus monasterii St. Martini . . . Salutem in Domino . . . Noveritis, quod . . . constituti in nostra presentia Gerardus dictus van der hallen . . . ex una parte et Joannes, venditor piscium, et Drutgyn, eius uxor . . . ex altera parte . . ."

Dies sind Worte, mit denen die Kölner Gerichtsbehörden eine vor ihrem Forum vollzogene Verhandlung zu beurkunden pflegen. So beginnen die Urkunden des erzbischöflichen Offizialgerichts auf dem Domhof:

---

[1]) R. B. 64 a.

„Officialis curie Coloniensis universis presentes litteras visuris et audituris salutem et cognoscere veritatem. Noveritis, quod constitutus propter hoc coram nobis N. N. . . .“ [1]).

Mit ähnlichen Worten wird auch der Hinweis auf eine vor Schöffengericht vollzogene Verhandlung eingeleitet: „Notum sit, quod N. N. . . . comparentes in figura judicii . . . optinuerunt tam juramentis, quam per sententiam scabinorum, quod . . .“ [2]).

Hätte Abt Arnold 1305 die Neuverleihung des Hauses „Pedernach“ nur in seiner Eigenschaft als Leiheherr der Grundstücke am Fischmarkt vorgenommen, so würde er wohl den sogleich an eine Gerichtsverhandlung erinnernden Ausdruck „constituti in nostra presentia“ ebensowenig gebraucht haben wie ein Bürger, der ein Haus an einen Mitbürger in Erbleihe gibt [3]).

Jeder Auflassung eines Besitztums liegt die private Verabredung der handelnden Parteien zu Grunde. Nachdem diese sich auf den Verkauf geeinigt haben, gehen sie zum Schreinsamt. Hier erst wird die Auflassung rechtskräftig durch den feierlichen Verzicht, welchen der Verkäufer unter Anwendung der alten Veräußerungssymbole zu Hand, Halm und Mund leistet [4]), und Beweiskraft erhält der Akt durch Eintragung in das Schreinsbuch. Der mit einem Hause am Fischmarkt Beliehene nun leistet, wenn er das Erbleihegut verkauft, diesen feierlichen Verzicht nie vor dem Schrein, sondern stets vor dem Abt von St. Martin. So heißt es in jener bereits erwähnten Urkunde von 1305 [5]): „constituti in nostra presentia Gerardus ex una parte et Joannes, venditor piscium et Drutgyn, eius uxor, ex altera parte . . . Prefati Joannes et Drutgyn omne jus, quicquod competebat eis in predicta mansione . . . domus Peydernach, supraportaverunt nobis (sc. abbati) et super eis renunciaverunt petentes eam porrigi et concedi a nobis predicto Gerardo. . . . Et sic de plano et sponte super omni jure ipsis competente in predicta mansione domus P. effestucaverunt ore, manu et calamo . . .“

Der Abt von St. Martin erscheint hier als Leihe- und Gerichtsherr in einer Person. Als Leiheherr insofern, als Johannes die Veräußerung des Erbleihegutes „Pedernach“ nur durch Vermittlung des Abtes vornehmen darf, das Haus daher zunächst wieder in dessen Hände zurückstellt. Als Grundgerichtsherr aber erweist sich hier der Abt dadurch, daß er die eigentliche Auflassung des Leihegutes, nämlich den Verzicht des Johannes entgegennimmt.

---

[1]) R. B. 64a und öfter. [2]) Schreinsbuch Granen 28b (1302).
[3]) Lacomblet III. 11 (1301): Erbleihevertrag unter zwei Bürgern.
[4]) Vgl. S. 28 Anm. 7. [5]) R. B. 85a.

Ein weiterer Beweis für die Stellung des Abtes als Grundgerichtsherr ist darin zu erblicken, daß sich ihm auch derjenige neue Inhaber von Erbleihegut präsentiert, der als Erbe des früheren Inhabers — gemäß den Bestimmungen des Erbleihevertrags — den Besitz des Erbleihegutes antreten konnte, ohne sich erst das Erbleihegut vom Leiheherrn neu auftragen zu lassen. Wenn ein solcher Erbe trotzdem noch vor dem Abt erscheint, so sieht er im Abt nicht den Leiheherrn, sondern die zuständige Gerichtsbehörde, die ihm als neuen Inhaber des Erbleihegutes die nötigen neuen Besitztitel auf das Haus ausstellen soll, wie dies in dem Fall für alles städtische Erbleihegut, welches Schreinsgut war, das Schreinsamt tat. Es heißt daher in einer Leiheurkunde von 1382.

„Wir Dederich vanme Horne Abt ... ind vort dat gemeyne convent ... doin kunt, dat wir haint verlient, vermiet ind uyssgedain erfflichen ind ewelichen der eirsamen personen Lieveraden ..., die weder uns vur sich ind yre erven untfangen hait alsulchen halffscheit eyns huyss up dem vischmart ..., as ir anerstorven ind zo rechter deilincghe gevallen is van dode wilne Vernickens des vischmengers, elichen soentz wilne Hermans vanme Ryne ind Sofyen, vader ind modere der vurg. Lieverait, burgerssen zo Coelne, zu haven, halden ind zo besitzen gerast ind geroit ... umb eynen bescheydenen jeirlichen tzins ...“ — Daß der Abt von St. Martin in der Tat die Grundgerichtsbarkeit über seine Erbleihegüter am Fischmarkt besessen hat, zeigen endlich klar und deutlich die in den Leiheverträgen für jene Häuser seit dem Jahr 1343 auftauchenden Schreinsverbote. So gibt 1343 Abt Arnold das Eckhaus „Pedernach“ in Erbleihe an Engelbert und dessen Frau unter der ausdrücklichen Bestimmung „quod predicti conjuges aut eorum heredes vel successores prefatam mansionem nusquam alibi, nisi apud nos cum litteris nostris conscribi facient“ [1]).

Etwas deutlicher drückt sich Abt Diederich von der Landskron aus, wenn er 1408 bei Verleihung des Hauses „Zum Barsen“ auf dem Fischmarkt dem damit beliehenen Heinrich Kickelchin und dessen Frau zur Bedingung macht: „ouch so en soellen noch en mogen sy, yre erven noch nacomelinge die vurß. ... erffschaft nyeman verkouffen, versetzen noch uyssgain vur geinen schrynen noch werentlichen gerichten myt geynre konne behendicheit; mer also ducke die vurß. husere yn eynche andere hende gewant ind gekeirt werden soillen, dat sall alzyt geschien vur unss Abde ind

---

[1]) R. B. 77 a.

Convente vurß. ind unsern nacomelingen, so we dat van alders reicht ind gewoinlich is geweist“ [1]).

Hier haben wir es schwarz auf weiß: in allen die Erbleihehäuser am Fischmarkt berührenden Angelegenheiten unterstehen ihre Inhaber der Grundgerichtsbarkeit des Leiheherrn, also des Abts und Konventes von St. Martin. Die für alle andern Bürgergüter in der Altstadt zuständige Grundgerichtsbarkeit der Schreinsämter, bzw. des Schöffenkollegs ist von diesen Häusern des Klosters ausgeschlossen. Die Urkunden über jede diese Gebäude berührende Verhandlung stellt nach altem Recht und Brauch der Abt von St. Martin aus.

Dem widerspricht es auch nicht, wenn etwa 15 Leiheurkunden im 14. Jahrhundert auch noch eine Beteiligung des erzbischöflichen Offizials an den Verhandlungen über Erbleihegüter des Klosters erwähnen. Wie die bischöflichen Offiziale vielfach freiwillig die notarielle Beglaubigung von Urkunden ausgeübt haben [2]), so auch hier. Wer vom Abt zu St. Martin ein Haus in Erbleihe empfangen und vom abteilichen Grundgericht eine darüber ausgestellte Urkunde erhalten hat, begibt sich auf den Domhof und bittet den Offizial, auch sein Amtssiegel noch der Urkunde anzuhängen. Der Offizial läßt die Leiheurkunde durch einen seiner Beamten verlesen, prüft, ob sie mit den Aussagen des Bittstellers übereinstimmt [3]) und kleidet sie ein in eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde, der er sein Amtssiegel beifügt [4]). Von einer Vornahme des Leihegeschäfts vor dem erzbischöflichen Offizial oder von einer etwa nachträglich bei ihm einzuholenden Genehmigung ist also keine Rede.

Daß der Siegelung der Leiheurkunden durch den Offizial in der Tat keinerlei konstitutive Bedeutung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes beizumessen ist, sondern daß es sich lediglich um den freiwilligen Akt notarieller Beglaubigung handelt, zeigt sich uns deutlich, wenn dem Offizial solche Leiheurkunden des Klosters vom Beliehenen zur Siegelung vorgelegt werden, die das Schreinsverbot enthalten, in denen also ausdrücklich gesagt ist, daß eine Veräußerung von Erbleihegut nur dann Gültigkeit besitzt, wenn sie nicht vor Schrein und anderen Gerichten, sondern vor Abt und Konvent vollzogen worden ist [5]).

---

[1]) R. B. 23a. [2]) Vgl. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 110.

[3]) So R. B. 77a (1343).

[4]) Vgl. Offizialatsurkunde von 1305 im Anhang.

[5]) So R. B. 85a (1382).

Dieselbe notarielle Bedeutung kommt auch der Siegelung der Leiheurkunden durch zwei Schöffen des Hohen Gerichts zu. Sie findet sich indes nur in fünf Urkunden und gibt sich schon damit als Ausnahme zu erkennen [1]). Auch bemerken wir die Siegel zweier Schöffen nicht unter den vom Leiheherrn dem Beliehenen ausgefertigten Leihebriefen, sondern gewöhnlich nur in der vom Beliehenen dem Leiheherrn überreichten schriftlichen Bestätigung des Empfangs oder der Rückgabe von Erbleihegut. Da dieses Schriftstück vor allem für den Leiheherrn als eine Art Quittung wertvoll war, mußte auch diesem daran liegen, es durch irgend ein angesehenes Siegel beweiskräftig zu machen. Die Beliehenen selbst, meist einfache Handwerker, besaßen oft kein eigenes Siegel. In solchen Fällen war es zu Köln Sitte, sich die Siegel zweier Schöffen zu verschaffen. So hat denn auch das Kloster zuweilen zwei Schöffen zu den Verhandlungen über seine Erbleihegüter herangezogen, die in der Abtei die bereits ausgestellten Urkunden siegelten oder selbst erst die Schriftstücke, zumal die über die Empfangs- oder Rückgabeerklärung des Beliehenen erforderlichen Urkunden, ausstellten. Diesen Fall veranschaulicht eine Urkunde vom Jahre 1335 [2]). Ihren Inhalt bildet der Verzicht des Fischhändlers Volquinus auf ein Haus am Fischmarkt, das er vom Kloster in Erbleihe besessen hat:

„Universis presentes litteras visuris et audituris. Nos Jo. Overstoltz, miles, et Philippus de Speculo, Scabini Colonienses, Notum facimus publice protestantes in his scriptis, quod constitutus in presentia religiosorum virorum, domini abbatis, prioris, custodis, cellerarii . . . monachorum st. Martini Coloniensis nobis quoque presentibus Volquinus, venditor piscium, et Johannes, Katharina . . . liberi heredes ipsius . . .“

Es folgt nun die Schilderung des Verzichts des Volquinus „ore, manu et calamo“. Die Urkunde schließt darauf:

„Acta sunt haec in domo ipsius domini abbatis. In quorum omnium testimonium Nos Scabini predicti presentes litteras nostris sigillis duximus sigillandas ad preces predictorum religiosorum et Volquini et suorum heredum predictorum. Datum anno domini 1345.“

Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß aus der Beurkundung durch zwei Schöffen noch nicht auf Vornahme der beurkundeten Verhandlung vor dem Schöffengericht zu schließen ist. Vielmehr sind auf Bitten des Klosters nur zwei Schöffen in der Abtei erschienen,

---

[1]) R. B. 75b (1323); 49b (1335); 49b (1345); 61a (1383); 48b (1414).
[2]) R. B. 49b.

um bei den hier über Erbleihegut stattfindenden Verhandlungen dem Kloster notarielle Dienste zu leisten.

Schließlich finden wir auch noch im 14. Jahrhundert vereinzelt die Siegel von Schreinsbeamten an den Leihebriefen [1]. So gibt 1323 Godescalcus Cornegil ein Haus am Fischmarkt, welches er 1320 vom Kloster in Erbleihe genommen hat, weiter in Erbleihe an Heinrich Mol und dessen Frau. Er tut dies dem Abt als Leiheherrn in einer Urkunde zu wissen, die er von zwei Schöffen und vier Schreinsbeamten siegeln läßt:

„In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem rogavimus honorabiles viros Gerardum Scherfgin, Mathiam de Speculo, scabinos, Mathiam Overstoltz, Edmundum de Erenportzen, Henricum Overstoltz et Gerardum Cornegil, filium mei Godescalci predicti, officiatos Colonienses, coram quibus premissa acta sunt, ut sigilla eorum presentibus ducent apponenda."

Daß zu dem Ausdruck „acta sunt" Subjekt nicht der Akt der Verleihung, sondern lediglich der Vollzug der Siegelung ist, haben uns bereits die vom Offizial ausgestellten Urkunden gezeigt. Außerdem würde sich uns, wenn wir von der Siegelung auf die Gerichtsbehörde schließen wollten, ein aus Schöffen und Schreinsbeamten zusammengesetzter Gerichtshof ergeben, wie er in Köln niemals bestanden hat.

Ebenso steht es mit der anderen, von Schreinsbeamten besiegelten Urkunde [2]: der Fischer Johann hat 1362 von St. Martin ein Haus am Fischmarkt in Erbleihe empfangen und die vom Leiheherrn ausgestellte und mit dessen Siegel versehene Leiheurkunde erhalten. In gleicher Weise, wie sonst oft im 14. Jahrhundert die Beliehenen sich die Leiheurkunden noch nachträglich vom erzbischöflichen Offizial siegeln ließen, bittet Johann zwei „officiati et cives Colonienses", sowie den Pfarrer Conrad von St. Brigiden, ihre Siegel der Leiheurkunde beizufügen. Auch hier also kann keine Rede davon sein, daß die Siegelnden die Behörde gebildet haben, vor der der Rechtsakt der Verleihung des Grundstücks erfolgte.

So steht nunmehr fest, Abt und Konvent von St. Martin haben im 14. und 15. Jahrhundert die Grundgerichtsbarkeit über alle zu Erbleiherecht ausgetanen Häuser des Klosters am Fischmarkt ausgeübt. Das Verhältnis ihrer Bewohner zur Abtei besteht also lediglich in einer dinglichen Abhängigkeit auf Grund des erhaltenen Leihegutes.

---

[1] Nur zwei derartige Urkunden begegneten: R. B. 55b (1323) und R. B. 58b (1362). [2] R. B. 58b.

Das Gericht des Leiheherrn müssen sie aufsuchen in allen das Leiheobjekt berührenden Fragen. Im übrigen aber behalten sie als „cives Colonienses“ den Gerichtsstand eines Bürgers bei, d. h.: in allen andern das Erbleihegut nicht betreffenden Angelegenheiten unterstehen sie dem städtischen Gericht.

Welche Bedeutung kommt dann aber jenem Hofzins zu, den die Inhaber der Erbleihehäuser am Fischmarkt dem Kloster jährlich „ad luminaria“ entrichten mußten? Zweifellos haben wir ihn auf gleiche Stufe zu setzen mit jenem Hofzins, welchen St. Martin von fast allen Grundstücken der Rheinvorstadt erhob, mit dem Kölner Hofzins Denn auch die Zahler dieses Zinses sind, wie wir sahen [1]), freie, unabhängige Leute, vom schlichten Handwerker bis zum vornehmen Patrizier. Wie nun die Erbleihehäuser am Fischmarkt den Hofzins entrichteten „ad luminaria“, so begegnet auch der Kölner Hofzins in den verschiedensten Teilen der Stadt oft mit der ausdrücklichen Angabe seiner Verwendung zur Herstellung von Wachskerzen für die den Zins heischenden Kirchen [2]). Das Kloster bezog den Hofzins von fast allen Grundstücken der Rheinvorstadt, ohne damit in deren Besitz zu sein. Da mochte es ihm selbstverständlich erscheinen, daß es bei Bebauung seines eigenen Grund und Bodens am Fischmarkt auf die einzelnen Grundstücke die gleiche Abgabe festlegte [3]).

Vergegenwärtigen wir uns nun noch einmal kurz die Besitzverhältnisse am Fischmarkt. Die östliche Grenze der alten Immunität war in der Linie zu sehen, auf der im Lauf des 12. Jahrhunderts die am Fischmarkt errichteten Erbleihehäuser des Klosters den städtischen Boden berührten. Im 12. Jahrhundert nun gab

---

[1]) Siehe oben S. 15.

[2]) Auch die Häuser, die dem Stift St. Andreas unterstanden, zahlten eine solche Beleuchtungsabgabe; vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 601.

[3]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die echte Vorlage aus den Jahren 1320—1330, die dem Fälscher der Hofzinsliste von St. Martin bei Anfertigung des Verzeichnisses der angeblich an St. Maria im Kapitol gezahlten Hofzinse im ausgehenden 14. Jahrhundert zur Benutzung stand, unter den Hofzins zahlenden Häusern auch jene am Fischmarkt aufgeführt hat. Da nun, wie der Fälscher sicherlich wußte, die Grundgerichtsbarkeit über diese Häuser dem Abte von St. Martin zustand, und dieser daher selbst bei jeder Neuverleihung eines seiner dortigen Erbleihehäuser im Vertrag ausdrücklich der Entrichtung des Hofzinses an die Abtei gedachte, so glaubte der Fälscher es nicht wagen zu können, als Besitzerin des Hofzinses auch dieser Häuser die Äbtissin von St. Maria im Kapitol bezeichnen zu dürfen und zog es daher vor, die Häuserreihe am Fischmarkt in seiner Liste überhaupt mit Stillschweigen zu übergehen. Vgl. unten S. 45 Anm. 3.

das Kloster den schmalen Streifen Immunitätsbodens zwischen dieser östlichen Grenze und der Kirche der bürgerlichen Besiedelung zu Erbleiherecht frei. Die Bewohner der hier entstehenden Erbleihehäuser waren Bürger; über sie wahrte sich St. Martin die Grundgerichtsbarkeit, ohne sie jedoch damit ihren sonstigen bürgerlichen Pflichten zu entziehen. Mit der Besiedlung dieses Bodens wurde daher zugleich seine bisherige Zugehörigkeit zur Immunität aufgegeben. Man zog die Immunitätsgrenze hier parallel zur alten Grenze bis auf wenige Schritte vor der Ostapsis der St. Martinskirche zurück. Durch eine hier errichtete Mauer war fortan die Immunität getrennt von der Ansiedlung.

Kapitel III.

Der Grundbesitz des Klosters in Mühlen- und Lintgasse bis zum Jahr 1454.

Schreinsbücher und Kopiare weisen — das wurde bereits gesagt — dem Kloster dauernden Besitz von Häusern nur in der südlichen Häuserreihe der Mühlengasse zu und auch da nur in dem von Martinsabteigasse und Fischmarkt begrenzten Teile. Jedoch fließen die Nachrichten mit bestimmter Lagebezeichnung und mit Angabe des Besitzers dieser Häuser bis ins 16. Jahrhundert hinein so spärlich, daß eine Festlegung der Besitzrechte des Klosters ohne Zuhilfenahme von Hypothesen kaum möglich ist. Etwa fünf bis sechs Häuser mögen hier im 15. und 16. Jahrhundert gestanden haben [1]). Für frühere Jahrhunderte läßt sich die Zahl nicht feststellen, weil die Hofzinsliste von 1320—1330 diesen Teil der Mühlengasse übergeht. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben jedoch auf diesem kurzen Bodenstreifen schon im 14. Jahrhundert kaum mehr Häuser gestanden als im 15. Jahrhundert. Urkunden des Klosters melden uns überhaupt erst von Anfang des 15. Jahrhunderts an, daß St. Martin Häuser in Mühlengasse I. besessen hat, und auch darüber berichten insgesamt nur sieben Urkunden bis zum Jahr 1454 [2]).

Daß aber schon im 13. Jahrhundert das Kloster hier Besitzrechte ausgeübt hat, zeigen die ersten Nachrichten, die wir überhaupt von diesen Häusern erhalten. Soweit die überaus mangel-

[1]) Merkators Plan zeigt etwa 4, die Häuserliste von 1487 gibt 6, die Steuerliste von 1589 gleichfalls 6 Häuser an.

[2]) R. B. 10a (1403); 58a (1409); 46a (1422). Kopiar D 126b (1437). R. B. 139b (1448). Originalurkunde 222 in Düsseldorf von 1448. Kessel, Antiquitates St. Martini Majoris N. 61 (1449).

hafte Lagebezeichnung der Häuser in den Schreinsnotizen das zuläßt, können wir doch etwa fünf verschiedene Gebäude erkennen, die bei ihrer ersten Erwähnung alle schon als Erbleihegut des Klosters begegnen. Es sind dies, von der Ecke Fischmarkt aus beginnend:

Haus	zuerst erwähnt	Quelle	in Keussens Topographie
1	c. 1200	Höniger, Schreinsurkunden I. 324; 17	Mühlengasse I. 1. 2
2	1409	Schreinsbuch Granen 43, f. 15b	Mühlengasse I. 3—6
3	1300	Schreinsbuch 451, f. 162	Mühlengasse I. 3—11
4	1341	Schreinsbuch Granen 42, f. 54	Mühlengasse I. 7
5	1405	Schreinsbuch Granen 43, f. 6	Mühlengasse I. 8—11

Außer in diesen ihren ersten Erwähnungen begegnen die Häuser noch im 13. und 14. Jahrhundert oft in Schreinsbüchern, dagegen finden sie sich in Klosterurkunden überhaupt erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Das Fehlen der Klosterurkunden für das 13. Jahrhundert ist ganz sicher ein Zufall; denn die Schreinsnotizen verkünden, daß schon von 1200 an St. Martin in Mühlengasse I. Besitz gehabt hat. Soviel aber geht aus den Schreinsnotizen hervor: wenn das Kloster über diese Erbleihegüter schon im 14. Jahrhundert eine eigene Grundgerichtsbarkeit beansprucht hat, so ist es dabei auf den energischen Widerspruch des städtischen Schreinsamtes gestoßen, das dem abteilichen Grundgericht zum Trotz die Häuser im 14. Jahrhundert weiter als Schreinsgut behandelt und demgemäß in die Schreinsbücher eingetragen hat. Für den Anfang des 15. Jahrhunderts ist die Grundgerichtsbarkeit des Abtes über die Häuser von Mühlengasse I. bezeugt. Im Jahre 1403 gibt Abt Werner von Brockendorf und der Konvent drei Häuser in der Mühlengasse zunächst der Klosterpforte in Erbleihe an Jakob Bodindorp und dessen Frau mit der Bestimmung:

„si ensullen die doch nyeman verkouffen noch . . . vermieden buyssen unsen willen und wyst, dat is also zo verstain: an ghein schryn noch werentlich gerychte brengen ensullen, noch die ouch overmitz Scheffen off Amptluyde brieven ind Siegell uiszodoin, mer dat sall allwiege zo ewighen daghen geschien oevermitz unß ind unß goitzhuys Ingesegell“ [1]).

Welchen Erfolg das Kloster hier mit Schreinsverboten erzielt hat, beweisen die trotzdem noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten Schreinseintragungen dieser Häuser [2]).

[1]) R. B. 10. — Vgl. Keussen, Topographie, Mühlengasse I. 11.

[2]) Vgl. ebd., Mühlengasse I.

Im übrigen aber unterscheiden sie sich rechtlich nicht von den Erbleihehäusern am Fischmarkt. Das Erbleiherecht ist dasselbe. Die Beliehenen gehören auch hier meist dem Handwerkerstand an. Wir treffen Barbier, Faßbinder, Schneider, Schuhmacher. Ebenso zahlen diese Grundstücke an St. Martin Hofzins wie alle übrigen Häuser der Mühlengasse [1]).

Was mag der Grund dafür gewesen sein, daß dem Abt von St. Martin bei seinem Bestreben, selbst die Grundgerichtsbarkeit über des Klosters Erbleihehäuser in Mühlengasse I. auszuüben dauernder Widerstand von seiten der Schreinsbeamten engegengesetzt wurde? Wenn hier eine Erklärung möglich ist, so wird man sie darin zu suchen haben, daß diese Erbleihehäuser nicht, wie die am Fischmarkt, auf altem Immunitätsboden errichtet worden und somit auch nicht von Anfang an den Ansprüchen der Schreinsbehörde entzogen gewesen sind. Die Mühlengasse ist eine der am frühesten besiedelten Straßen der Rheinvorstadt gewesen. Darauf weist ihr Name „platea molendinorum“ hin: die Straße führte zu den Rheinmühlen, die in den ersten Jahrhunderten Kölner Geschichte hier im Rhein verankert gewesen sein müssen, bevor der Ankerplatz stromaufwärts in die Nähe des Bayenturms verlegt wurde [2]).

Daß bei Gründung des Klosters im 10. Jahrhundert die Grundstücke längs der Mühlengasse bereits aufgeteilt gewesen sind, verrät die Hofzinsliste; denn schon 987 zahlen hier genau so viele Grundstücke Hofzins wie 1320—1330, also wohl alle. Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß diese verkehrsreiche Straße zur Zeit der Klostergründung auch größtenteils schon bis hinunter zum Fischmarkt bebaut gewesen ist. Der Erzbischof konnte daher die Immunitätsgrenze des neuen Klosters nicht mehr bis an die Mühlengasse dicht heranlegen, sondern sie mußte hier, parallel zu dieser Straße, hinter deren südliche Häuserreihe gelegt werden.

Nun war das Kloster in der Spitze des von den Häusern am Fischmarkt und von Mühlengasse I. gebildeten Winkels angelegt worden, also in unmittelbarer Nähe der Grundstücke von Mühlengasse I. Mit der Ausübung eines Handwerkes, das Lärm verursachte oder schlechte Luft verbreitete, konnten deren Bewohner

---

[1]) Schreinsbuch Granen 42 f. 51: Haus Mühlengasse I. 7 wird vom Kloster in Erbleihe gegeben an Bertolfus Vergere zu 12 solidi und „quattuor denarios pro jure, quod dicitur hoifzins“. — Ebenso in Schreinsbuch Granen 42, f. 70b (1382). Der Fälscher jener Hofzinsliste freilich übergeht die Häuser in Mühlengasse I. ebenso wie die Erbleihehäuser am Fischmarkt.

[2]) Vgl. Keussen, Topographie I 40* und 132*.

dem Kloster sehr zur Last fallen. Dessen Streben mußte deshalb dahingehen, diese Häuser in seinen Besitz zu bringen, um fortan nach eigenem Belieben deren Bewohner bestimmen zu können. Der für Opfer zu kirchlichen Zwecken stets bereitwillige Sinn der Kölner Bürger wird wohl auch der Abtei entgegengekommen sein. Durch Kauf oder Schenkung gelangte so das Kloster seit dem 13. Jahrhundert allmählich in den Besitz dieser Grundstücke. Da sie aber jedenfalls bis dahin Schreinsgut gewesen waren, so beanspruchten die Schreinsbeamten auch weiterhin deren Unterwerfung unter städtisches Grundgericht, also unter Schöffenkolleg und Schreinsamt [1]). Auf der anderen Seite bemühte sich der Abt von St. Martin, dies neue Erbleihegut des Klosters seinem Grundgericht zu unterstellen und verbot seinen Bewohnern die Inanspruchnahme der städtischen Grundgerichtsbehörden [2]). So konnten ständige Reibereien nicht ausbleiben, und die Erwähnung dieser Häuser in den Schreinsbüchern bis ins 15. Jahrhundert hinein verrät, daß der Abt nicht völlig mit seinen Ansprüchen durchgedrungen ist [3]). Fehlte ihm doch auch hier als Stütze seiner Bestrebungen der Umstand, daß er, wie bei den Erbleihehäusern am Fischmarkt, auf ehemalige Zugehörigkeit dieser Grundstücke zum alten Immunitätsgebiet des Klosters hätte hinweisen können. Jeder Versuch, auch diese Häuser in Mühlengasse I. unter die Botmäßigkeit des abteilichen Grundgerichts zu bringen, mußte daher von vornherein den Schreinsbeamten als ein ungerechtfertigter Eingriff in ihren Wirkungskreis erscheinen und dementsprechend von ihnen mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden.

Ähnlich gestalteten sich die Besitzverhältnisse des Klosters St. Martin in der Lintgasse. Hier scheidet zunächst für unsre Betrachtung die nördliche Häuserreihe zwischen Altermarkt und Bri-

---

[1]) Vgl. Keussen in den M. d. A. Heft 32 S. 5: Die Inanspruchnahme eines Schreins war . . . wenigstens in den späteren Zeiten nur erforderlich für die Grundstücke, die schon einmal in den Schrein gekommen waren. Seeliger, Studien S. 79: War freilich eine Hofstelle angeschreint, dann bleibt sie dem bürgerlichen Gericht untergeben. [2]) R. B. 10 (1403); vgl. oben S. 40.

[3]) Noch 1300 war das Kloster genötigt, sich seinen Besitz in Mühlengasse I. durch Urteil des Schöffengerichts bestätigen zu lassen: Notum sit, quod Cellerarius monasterii St. Martini Colonie comparens in figura judicii optinuit . . ., quod dominus abbas nunc et sui predecessores una cum conventu suo fuerunt triginta annis et amplius ultra tempus dierum possessores octo mansionum sitarum sub uno tecto in platea Mülengasse vocata . . . et dictavit sententia Scabinorum, quod debeant ascribi ad easdem. Schreinsbuch 451, f. 162 (1300). Vgl. Keussen, Topographie I, Mühlengasse I. 3—11.

gittengäßchen aus. Diese Häuser sind ständig Schreinsgut gewesen, und vereinzelt auftretende Besitzrechte des Klosters beschränkten sich hier auf den Bezug von Renten [1]). In Betracht kommt daher nur die Häuserreihe der Lintgasse zwischen Brigittengäßchen und Fischmarkt [2]), etwa fünf bis acht Häuser [3]), von denen das Kloster aber nur zwei besessen hat: das Eckhaus „Pedernach“ [4]) und das durch mehrere Häuser davon getrennt liegende „Wevelshaus“ [5]). Dazwischen lag als Erbleihegut des Klosters Weiher [6]). Es handelt sich hier demnach nicht um zusammenhängenden Besitz, sondern um einige, jedenfalls erst im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts erworbene Grundstücke [7]). Denn auch die Grundstücke der Lintgasse waren, als das Kloster gegründet wurde, bereits in festem Besitz. Ihre Inhaber zahlten schon damals alle den Hofzins, den Erzbischof Everger 989 der jungen Abtei schenkte [8]). Es konnte daher dem Kloster bei seiner Gründung ebenso wie an der Mühlengasse nur noch der bis an die Häuserreihe reichende Raum zugewiesen werden.

Das „Wevelshaus“ ist 1271 im Schreinsbuch Granen eingetragen, ohne daß von Besitzrechten des Klosters die Rede ist. Als Erbleihegut der Abtei aber tritt es zuerst im Klosterkopiar [9]) 1384 auf. Hier wird der auf dem Hause ruhende Erbzins von 6 Schillingen, den man einst an den Schöffen Gerhard Hardevust verkauft hatte, vom Kloster zurückgekauft. Dabei wird die Anschreinung dieses Geschäfts ins Auge gefaßt; denn Hardevust verspricht dem Kloster: „vort were sache, dat namailtz vunden wurde, dat die vurg. 6 schill. erfflichs geltz in eynchme Schrine geschreven weren, so geloven wyr . . ., dat wyr asdan die vurg. heren Abd ind Convente . . . zerstunt tzu yrme gesynnen daran soilen laissen schryven ind soilen des vur dem schryne uysgain ind tzo vertzyen ind unse erven davan unterven . . .“

Von 1454 wird dann das „Wevelshaus“ noch einmal im Kopiar [10]) 1398 als Erbleihegut des Klosters erwähnt. Auch in diesem

---

[1]) Ebd. Lintgasse V. 6: jährlicher Zins von 6 Mark. Lintgasse V. 5: Zins um 1300.

[2]) Bei Keussen mit „Lintgasse IV.“ bezeichnet und so fortan auch hier.

[3]) Hofzinsliste: 5 Häuser. Häuserliste von 1487: 8 Häuser.

[4]) Keussen, Topographie I, Lintgasse IV. 1.

[5]) Ebd. I, Lintgasse IV. 6. 7. [6]) Ebd. I, Lintgasse IV. 2—5.

[7]) „Wevelshaus“ zuerst 1271 im Schreinsbuch Granen, ebenda zum ersten Mal 1234 Haus „Pedernach“ erwähnt.

[8]) Vgl. Hofzinsliste, Westdeutsche Zeitschrift XXV (1906) Tafel 6.

[9]) R. B. 48a. [10]) R. B. 47.

Vertrag fehlt jeder Hinweis darauf, daß es einer andern als der städtischen Grundgerichtsbehörde unterstanden hätte.

Nicht so einfach liegt die Sache bei dem Eckhaus „Pedernach“. Als Eckhaus von Fischmarkt und Lintgasse könnte man es zu den der Grundgerichtsbarkeit des Abtes unterstehenden Erbleihehäusern am Fischmarkt zählen, wenn nicht die Nachrichten, die wir von ihm besitzen, Zweifel aufkommen ließen. Zunächst wird das Haus meistens als in der Lintgasse gelegen bezeichnet. Wir können es aber auch von 1200—1454 an mehr als 18 Stellen in den Schreinsbüchern nachweisen, während es gleichzeitig im Klosterkopiar nur etwa zehnmal als Erbleihegut erwähnt wird. In zwei von den zehn Leiheurkunden allerdings spricht der Abt für das Haus das Schreinsverbot aus [1]), unterstellt es also seinem Grundgericht. Wie reimt sich dieser Anspruch des Klosters mit den gleichzeitigen Eintragungen des Hauses im Schreinsbuch zusammen?

Der Widerspruch löst sich einigermaßen, wenn wir in Schreinsbüchern wie in Kopiaren den Gegenstand der Verhandlung näher ins Auge fassen. In den weitaus meisten Fällen ist immer nur die Rede von Teilen des „Pedernach“; so erstreckte sich z. B. 1305 [2]) der Vertrag auf „certe partes“, 1362 auf eine „mansio in domo pedirnach“ [3]). Höchst vereinzelt aber finden sich die Fälle, in denen man, wie 1383 [4]), über das ganze Haus „Pedernach“ verhandelt; hier versteht man unter dem „Pedernach“ „drii husere, die gelegen synt up der lyntgasse orde bynnen Coelne“. Sehr viel für sich hat die Annahme, daß einst mehrere beieinander liegende Grundstücke in der Lintgasse zu einem Häuserkomplex unter dem Namen „Pedernach“ vereinigt worden sind. Dessen östlicher Teil, der mit den Erbleihehäusern am Fischmarkt in einer Linie lag, hat aller Wahrscheinlichkeit nach noch zu jenem um 1100 besiedelten Immunitätsstreifen gehört und ist Erbleihegut des Klosters gewesen [5]). Wenn daher St. Martin für den „Pedernach“ das Schreinsverbot ausspricht, so bezieht sich dieses eben nur auf den östlichen Teil des Häuserkomplexes. Dieser Teil ist es sicherlich auch, der dauernd dem späteren Lehnsgericht unterstanden hat, während sein westlicher Nachbar in der Lintgasse bis ins 16. Jahr-

---

[1]) R. B. 77 (1343); 35 (1420).

[2]) R. B. 64 a. Siehe oben S. 33 und Anhang, Urkunden von 1305.

[3]) Schreinsbuch 45 f. 68 b.

[4]) R. B. 61 a.

[5]) Eine scharfe Trennung der Teile erweist sich infolge der unklaren Ortsangaben in den Besitzurkunden als unmöglich.

hundert hinein ständig Schreinsgut geblieben ist. Zwar deuten die Schreinsnotizen des 15. und 16. Jahrhunderts darauf hin, daß auch dieser westliche Teil Erbleihegut des Klosters geworden ist. Dem abteilichen Grundgerichte aber hat er sich nicht untergeordnet. Die Grenzlinie des abteilichen Grundgerichtsgebietes würde also hier zugleich mit der alten Immunitätsgrenze den Häuserkomplex „Pedernach" durchschnitten haben und dann in der Richtung nach Westen parallel zur Lintgasse hinter deren Häusern verlaufen sein. Es mag deshalb gerade der „Pedernach" der Ort andauernder Unklarheiten und Zwistigkeiten zwischen Abtei und Schreinsbehörde gewesen sein, der Erfolg sich bald der städtischen Behörde, bald mehr dem Kloster zugeneigt haben, sodaß die erhaltenen Besitzurkunden, welche vom „Pedernach" melden, auf den ersten Blick nur ein vollkommen unklares Bild von den herrschenden Besitzverhältnissen bieten.

Rechnen wir demnach den östlichen Teil des Grundstückes „Pedernach", der dem Grundgerichte des Abtes unterstand, noch zu der Reihe der Erbleihehäuser des Klosters am Fischmarkt, so bleiben als Besitz der Abtei in Lintgasse IV. nur zwei nicht auf altem Immunitätsboden errichtete Häuser übrig: der westliche Teil des Häuserkomplexes „Pedernach" und das wenige Häuser davon entfernt liegende „Wevelshaus". Beide sind bürgerliches Eigentum gewesen und erst nach der Gründung des Klosters in dessen Besitz gelangt Die Versuche des Abtes, seiner Grundgerichtsbarkeit auch diese beiden Häuser zu unterwerfen, dürfen bis 1454 [1]) als gescheitert betrachtet werden.

Ihre Bewohner sind „burger zo Colne" [2]), dem Beruf nach Fischhändler, Riemenschneider oder Steinmetze. Zum Abt stehen sie weder in persönlichem noch in dinglichem Abhängigkeitsverhältnis, sie sind durchaus nur dem städtischen Gericht unterworfen, selbst in Fragen, die ihre Wohnungen — das klösterliche Erbleihegut — berühren. Gleich den übrigen Häusern der Lintgasse zahlen auch sie Hofzins an St. Martin [3]).

---

[1]) Das „Wevelshaus" wird als dem späteren Lehnsgericht unterstehend von 1454—1789 erwähnt.

[2]) R. B. 60a (1404) und öfter.

[3]) Vgl. Hofzinsliste, Westdtsch. Zeitschr. XXV (1906) Tafel 6. — Im Gegensatz zu den Häusern am Fischmarkt hat der Fälscher der Hofzinsliste in seiner Abschrift alle Häuser der Lintgasse als hofzinspflichtig (der Äbtissin von St. Maria im Kapitol) aufgeführt. Das Kloster besaß hier mit Ausnahme eines Teils des Eckhauses „Pedernach" nur zwei Häuser als Erbleihegut, für die

Kapitel IV.

Das Gebiet von Martinspförtchen und Martinsabteigasse[1].

Wir wenden uns dem Gebiet zu, das nach Merkators Stadtplan in erster Linie neben Kirche und Kloster als zur Klosterimmunität gehörig in Betracht zu kommen scheint. Es ist der von den Häuserzügen der Lintgasse, des Altermarktes und der Mühlengasse eingeschlossene Raum westlich von der Abtei. Leider wird er auf Merkators Plan fast ganz von dem mächtigen Vierungsturme verdeckt. Nur der von Altermarkt und Mühlengasse gebildete rechte Winkel ist sichtbar. Auf diesem kleinen Raume hat der Topograph einige wenige Häuser eingezeichnet, denen die heutigen Gassen „Im Martinspförtchen“ und „Martinsabteigasse“ entsprechen.

Kunde über diese Häuser bringen uns nicht die Schreinsbücher, sondern allein die Kopiare der Abtei. Wir erfahren, daß alle hier erwähnten Häuser Eigentum des Klosters waren, das der Abt in Zeit- und Erbleihe ausgab. Die hier genannten Grundstücke befanden sich nicht nur unmittelbar am Wege von Martinsabteigasse und Martinspförtchen, sondern dehnten sich bis dicht an die Rückseite der den Altermarkt nach Osten abgrenzenden Häuser aus. Als Grundherr des gesamten Gebiets begegnet uns von Anfang an der Abt, und nichts ist wahrscheinlicher, als daß seit der Klostergründung dieser Boden altes Immunitätsgebiet gewesen ist.

Ohne Unterbrechung fließen auch die Nachrichten der Kopiare erst von 1407 an. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts läßt diese Quelle stark nach und versiegt ganz um dessen Mitte. Eine andere, aber wenig nutzbare Quelle stellt ein Zinsrotulus von Groß St. Martin dar, der dem Beginn des 14. Jahrhunderts angehörte[2]. Bei der Knappheit und Unbestimmtheit, mit welcher er die zinszahlenden Personen, Häuser und Grundstücke aufführt, ist er für uns nicht sehr ergiebig.

---

sein Grundgericht nicht zuständig war. Die Besitzrechte der Abtei mochten daher dem Fälscher so spärlich erscheinen, daß er damit rechnen zu können meinte, bei Leuten, die den wahren Sachverhalt nachzuprüfen nicht im Stande waren, mit seiner Behauptung Glauben zu finden, alle Häuser in der Lintgasse hätten den Hofzins nicht an St. Martin, sondern an die Äbtissin von St. Maria im Kapitol zu entrichten. Siehe oben S. 38 Anm. 3.

[1]) Da die Urkunden über diesen ältesten Teil des Immunitätsgebiets erst spät einsetzen, ist es unmöglich, die Darstellung, wie in den beiden vorhergehenden Kapiteln, zeitlich mit dem Jahr 1454 abzugrenzen. Die größere Hälfte aller über diese Häuser erhaltenen Nachrichten stammt aus den Jahren 1450—1500. [2]) Im Stadtarchiv Köln.

Um 1300 ist in den Urkunden des Klosters zum ersten Mal von einem „porticus" die Rede, von dem am Festtag des hl. Gereon ein Teil des schuldigen Zinses einläuft[1]). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist unter diesem „porticus" der Torweg zu verstehen, durch den man noch heute vom Altermarkt aus die Gasse „Im Martinspförtchen" betritt. Eine zweite Nachricht bietet das „Rote Buch" des Klosters aus dem Jahre 1308[2]). Abt Arnold und Konvent geben hier an den Schreinsbeamten Edmund von der Ehrenpforte als Gegenleistung für viele von ihm empfangene Wohltaten auf Lebenszeit ein „stabulum sive domus contigua hospitali cum horto" in Leihe. Aus dem Vertrage geht hervor, daß das Grundstück etwa zwischen der von Martinsabteigasse und Martinspförtchen gebildeten Ecke und dem am Altermarkt befindlichen Hospital zu suchen ist. Es haben also 1308 hier neben Häusern auch noch Gärten Platz gefunden[3]).

Die nächste Nachricht folgt erst fast hundert Jahre später. 1407 gibt das Kloster das Hinterhaus seiner Bäckerei an den Kupferschläger Johann Gerdener in Erbleihe[4]). Daß eine intensive Bebauung dieses Gebiets erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzt und 1419 noch nicht abgeschlossen ist, darauf weisen nicht allein die überhaupt erst von 1407 ab zahlreicher werdenden Nachrichten hin, sondern vor allem ein Vertrag, den das Kloster mit Johann van der Eychen abschließt[5]). Ihm wird 1419 befohlen, daß er „vunff huseren . . . noch in unss goitzhuysse portzgyn sal doin buwen".

Die Besiedlung dieses Teiles der ursprünglichen Klosterimmunität ist also wesentlich später erfolgt als ihre Bebauung am Fischmarkt. Auch hier ist die Erklärung dafür in der Lage zu suchen. Das Hauptmotiv zur Einwanderung der Landbewohner in die Städte im 11. und 12. Jahrhundert ist wohl weniger in deren Wunsch nach einem gesicherten Wohnplatz zu sehen, als vielmehr in ihrem Bestreben, an dem einträglichen städtischen Markthandel in unmittelbarer Nähe teilzunehmen. Wenn daher St. Martin aus dem ungeheuern Anwachsen der Bevölkerungszahl Kölns um 1100 und der damit verbundenen starken Nachfrage nach Bauplätzen Nutzen ziehen wollte, so geschah dies vorteilhaft zunächst nur durch eine Preisgabe von Immunitätsboden am Fischmarkt. Als dann im Laufe der Zeit der städtische Boden immer kostbarer wurde, und andererseits das Kloster um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert in andauernde

---

[1]) Zinsrotulus: „Item dabitur media pars de censibus porticus nostri."
[2]) R. B. 84a. [3]) Keussen, Topographie I S. 102.
[4]) R. B. 47b; vgl. den beigegebenen Plan.
[5]) R. B. 69a.

Geldnöte geriet, war auch jener Winkel zwischen dem Kloster und den Häusern am Altermarkt nicht zu geringwertig, und St. Martin wird alles getan haben, eine schnelle Besiedlung des bisher noch wenig bebauten westlichen Teils seiner Immunität zu ermöglichen.

Die Ansiedler sind auch hier meist kleine Leute gewesen, die dem Handwerkerstand angehörten, wie Schmiede, Schuhmacher, Sattler, Gürtelmacher. Durch die Martinsabteigasse vom Kloster getrennt, lag die Klosterbäckerei [1]). In ihr wohnte der Klosterbäcker [2]). Im Jahr 1589 befanden sich unter den Bewohnern dieser Häuser ein städtischer Zinsmeister, sowie der Küster der Pfarrkirche St. Brigiden [3]).

Ihrem rechtlichen Stand nach waren die Bewohner hier wohl durchweg Kölner Bürger [4]), und auch das Kloster bezeichnet die Inhaber seiner hier gelegenen Leihegüter als solche. Als „cives colonienses" unterstanden sie dem Hohen Gericht von Köln. Eine Ausnahmestellung nahmen auch sie nur in Sachen der Grundgerichtsbarkeit ein. Schreinsgut sind ihre Wohnungen niemals gewesen, wie aus deren Fehlen in den Schreinsbüchern hervorgeht. Ebensowenig berichten die Klosterurkunden von einer alleinigen Zuständigkeit des Schöffenkollegs, sodaß diese Güter etwa Briefgut hätten sein können. Wenn wir zwei von Schöffen gesiegelte Urkunden finden [5]), so wissen wir bereits, daß es sich in den beiden Fällen nicht um eine Vornahme der Verhandlung vor dem gesamten Schöffenkolleg handelt, sondern nur um eine notarielle Beglaubigung der Urkunden, die ebensogut durch den Offizial oder durch Schreinsbeamte oder andere angesehene Leute hätte erfolgen können. So veräußert 1412 das Kloster den auf dem Hinterhaus der Bäckerei ruhenden Zins von drei Gulden an eine Frau. Die über diesen Akt vom Kloster ausgestellte Urkunde siegeln auf Bitten des Abtes zwei Schöffen. Ebenso wird 1414 ein Erbzins von zwei Häusern im Martinspförtchen vom Kloster an Heinrich von Spiegel zu Rodenburg, einen ehemaligen Bürgermeister Kölns [6]), verkauft. Die Urkunde

---

[1]) Auch der Abt bezeichnet sie als außerhalb der Klosterräume gelegen, wenn er 1456 schreibt: unse Pisterien vur unsem cloister gelegen. (R. B. 185).

[2]) Vor dem Lehnsgericht des Abtes wird Gretchen, die Bäckerin von St. Martin, als Zeugin vernommen; dabei sagt sie aus, „sy have In der pistorien waill drissich Jairen gewoent". Kopiar D 181b (um 1500).

[3]) Steuerliste von 1589.

[4]) R. B. 69b, 84 und öfter als Bürger bezeichnet.

[5]) R. B. 30 (1412) und R. B. 47b (1407).

[6]) Vgl. Lau, Verfassung S. 395: Heinrich war Bürgermeister 1391/1392.

über diesen dem Fall von 1412 völlig gleichen Rechtsakt siegeln aber dieses Mal nicht zwei Schöffen, sondern nur der Käufer unter Heranziehung des Siegels noch eines andern Kölner Bürgers. Wir sehen hieraus abermals deutlich: es ist unzulässig, von der Siegelung durch zwei Schöffen auf eine Zuständigkeit des Schöffengerichts zu schließen.

Es bleibt so nur übrig, im Besitzer dieser Grundstücke selbst, im Abt von St. Martin, den Grundgerichtsherrn zu erblicken. Das rechtfertigen auch die Leiheurkunden des Klosters, die sich mit diesen Häusern beschäftigen. Sie zeigen dieselbe Fassung wie die vom Grundgerichtsherrn für die Erbleihehäuser am Fischmarkt ausgestellten Leihebriefe. Auch nach der Umwandlung des abteilichen Grundgerichts in das Lehnsgericht von Groß St. Martin unterstehen diese Häuser noch der Grundgerichtsbarkeit des Abtes. Ihm, der zugleich ihr Leiheherr ist, sind sie „dinckpflichtich gehoerende" [1]). Aus ihrem Fehlen in den Schreinsbüchern kann man ersehen, daß der Abt von Anfang an hier jede Einmischung der Schreinsbeamten in seine Rechte dauernd zurückgewiesen hat. Schreinsverbote für diese Häuser zu erlassen, ist niemals notwendig gewesen [2]).

Unter denselben Bedingungen wie die Erbleihehäuser am Fischmarkt gibt der Abt diese Grundstücke in Leihe. Wir begegnen auch den gleichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Beliehenen zu pünktlicher Zinszahlung und Instandhaltung des Leiheguts, sowie der Erfordernis, bei Veräußerung den Konsens des Leiheherrn einzuholen [3]). Es waltet also hier durchaus städtisches Erbleiherecht, mit der alleinigen Einschränkung, daß in einigen Leiheverträgen, ähnlich unserm deutschen Erbbaurecht, die Dauer des Vertrags auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt wird. Der Abt gibt das Grundstück dann gewöhnlich auf 12 Jahre in Erbleihe [4]); mit deren Ablauf erlischt der Vertrag, das Leiheobjekt fällt mit aller vom Beliehenen vorgenommenen Besserung an den Leiheherrn zurück. Der Abt verhinderte auf diese Weise, daß sich die Be-

---

1) R. B. 102b (1458).

2) Wenn später zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Lehnsgericht für die bezeichneten Häuser Schreinsverbote ausgesprochen werden, so findet das seine Erklärung in der allgemeinen Regel, daß jede vom Lehnsgericht ausgestellte Leiheurkunde das Schreinsverbot enthielt.

3) R. B. 26a (1409).

4) Nicht Zeitleihe. Stirbt nämlich der Beliehene vor Ablauf der 12 Jahre, so erbt sein Sohn das Grundstück und behält es bis zur Beendigung der Vertragsfrist.

liehenen durch jahrelanges Bewohnen Eigentum an dem Grundstück ersitzen [1]).

In wirtschaftlicher Hinsicht erfreuten sich die Bewohner von Martinspförtchen und Martinsabteigasse der regen Fürsorge ihres Leiheherrn. Der Abt hielt nach Möglichkeit streng darauf, daß unter den Bewohnern gleichzeitig nie zwei Leute vertreten waren, die das gleiche Handwerk ausübten, und sich Konkurrenz machen konnten. So gab Abt Heinrich von der Lippe 1504 [2]) das „huyss by unsen munster under dem portzgen alreneist dem hospitaill“ in Erbleihe an Meister Lambert den Goldschmied. Im Vertrag wurde festgesetzt: welches Handwerk der Beliehene treibt, das soll außer ihm kein anderer im Pförtchen zum Altermarkt treiben, noch die Erzeugnisse dieses Handwerks im Pförtchen feilbieten; auf strenge Befolgung dieser Bestimmung soll das Kloster achten [3]). Auf der einen Seite zwar schränkte das Kloster damit sich selbst die Auswahl unter den Abnehmern seiner hier gelegenen Leihegüter ein, doch wird es andrerseits bei Freiwerden eines dieser Handwerkerhäuser sich nicht lange erst nach einem neuen Bewohner haben umsehen müssen; denn war ein solches Haus freigeworden z. B. durch den Tod eines Gürtelmachers, dem als einzigen unter den Bewohnern von Martinspförtchen und Martinsabteigasse die Ausübung seines Handwerkes und der Verkauf seiner Erzeugnisse erlaubt war, so konnte das Kloster sicher sein, sehr bald wieder einen Gürtelmacher in das leer stehende Haus einziehen zu sehen. War diesem doch mit Übernahme der Wohnung ein bescheidenes, aber völlig konkurrenzfreies Absatzgebiet gesichert.

Martinspförtchen und Martinsabteigasse waren keine öffentlichen Wege, da sie den Grundbesitz des Klosters durchquerten. Weil aber städtischer Markt nur auf öffentlich-städtischem Boden stattfinden durfte, so verbot im Jahre 1450 der Rat der Stadt allen am städtischen Markt teilnehmenden „Bürgern, Bürgerinnen oder Eingesessenen Kölns sowie den Nachbarn von Deutz“ auf dem „ganck vur St. Mertijn“ Eier, Butter, Käse, Hühner und Wildbret feilzuhalten [4]) und schärfte den Bürgermeistern und Gewaltrichterboten 1473 ein, streng auf Befolgung dieser Anordnung zu achten [5]).

---

[1]) R. B. 84a (1308); 20b (1408); 26a (1409). Orig.-Urk. 160 zu Düsseldorf von 1512. [2]) Orig.-Urk. 155 in Düsseldorf.

[3]) Das Haus ist auf dem beigegebenen Plan mit 3 bezeichnet. — Ein ähnliches Handwerksprivileg stellte der Abt 1440 einem Gürtelmacher aus (Orig.-Urk. 217 in Düsseldorf).

[4]) Stein, Akten I S. 337. [5]) Ebd. I 429; vgl. auch II 382.

Andererseits brauchten die Bewohner des Martinspförtchens, wenn sie vor ihrem Hause, soweit es bei der geringen Breite des Gäßchens möglich war[1]), einen Verkaufsstand herrichteten, auf dem sie die Erzeugnisse ihres Handwerks feilboten, kein Standgeld an den Burggraf zu zahlen wie etwa die Erbleihehäuser am Fischmarkt. Ihre Verkaufstische befanden sich ja nicht auf öffentlichem, sondern auf privatem Boden. Auch dem öffentlichen Fuhrwerksverkehr war dieser Weg versperrt. Nur den anwohnenden Klosterleuten erlaubte der Abt, Holz, Kohlen und was sie sonst zu ihrem Haushalt brauchten, durch das Pförtchen zu fahren[2]).

Um aber mit den Gesetzen des Rates gegen die Tote Hand nicht in Konflikt zu geraten, hielt der Abt streng darauf, daß diese Häuser nie in geistlicher Hand blieben, sondern binnen Jahr und Tag stets wieder an Weltliche ausgetan wurden. So machte 1495[3]) die Inhaberin jenes bereits erwähnten „Hauses im Pförtchen allernächst dem Hospital"[4]) von dem ihr zustehenden Veräußerungsrecht Gebrauch und schenkte das Erbleihegut dem Orden der Augustiner. Die Schenkung fand statt vor dem Grundgericht des Abtes; dort wurde dem Augustinerorden vom Abt zu St. Martin zur Pflicht gemacht, es solle das Haus „na gesetzen ind ordinancien und gewoinden der stede Colne bynnen Jair und daghe wideromb yn werentliche hende uysgain". Dies geschah nun zwar nicht pünktlich binnen Jahr und Tag, doch immerhin schon im zweiten Jahr darauf: 1497 erschien vor dem abteilichen Grundgericht Johann Brant, „bruder und procuratoir zer tzyt" der Augustiner und erklärte, daß sein Orden das Haus verkaufe an Heinrich Volquinus und dessen Erben[5]).

Die scharfe Verordnung des Kölner Rates gegen die Tote Hand vom Jahr 1385[6]) richtete sich nicht gegen den altkirchlichen Besitz, d. h. gegen dasjenige geistliche Gut, welches sich von jeher innerhalb der Grenzen der alten Immunitäten der Kirchen und Klöster befunden hatte. Sie bezog sich vielmehr auf allen städtischen Grund und Boden, der bisher von steuerpflichtigen Bürgern bewohnt, im Lauf der Zeit den geistlichen Instituten zugefallen war. Geistlicher Besitz aber weigerte die Steuer. Um daher dem zunehmenden Verlust an steuerpflichtigen Grundstücken vorzubeugen, hatte der Rat

---

[1]) Das Kloster selbst bezeichnet 1510 die Gasse als „artus vicus". Keussen, Topographie I, S. 134 b.

[2]) Orig.-Urk. 155 (1504) Düsseldorf. [3]) Kopiar D 26 a.

[4]) Auf dem Immunitäts-Plan, Haus 3.

[5]) Stein, Akten I, S. 130. [6]) Kopiar D 27.

1385 verordnet, daß die geistlichen Institute jedes Haus, das ihnen durch Schenkung zufiele, binnen Jahr und Tag zu verkaufen und in weltliche Hand zu bringen hätten, sodaß sein Besitzer jederzeit vom Rat zur Entrichtung der städtisehen Steuer herangezogen werden konnte. Wenn der Abt von St. Martin nun 1495 die Beobachtung dieses Gesetzes für seine Pflicht hält auch bei den auf ehemaligem Immunitätsboden des Klosters, nicht auf städtischem Boden erbauten Häusern, so deutet dies darauf hin, daß der Rat der Stadt dieses Stück Immunität von seiner bürgerlichen Besiedlung an eben nicht mehr als Immunität anerkannt, sondern verlangt hat, daß die Häuser im Martinspförtchen und in der Martinsabteigasse stets nur von Laien bewohnt werden sollten. Man wollte auch deren Bewohner immer zur Zahlung städtischer Steuern heranziehen können. Nun ist zwar die Liste von 1589 nur eine zu späterer Besteuerung angefertigte Einschätzungsliste, besagt daher nicht, daß jeder der Eingeschätzten die Steuer auch wirklich entrichtet hat. Jedoch sieht man schon aus der genauen Einschätzung jedes Hauses von Martinspförtchen und Martinsabteigasse, daß der Rat der Stadt die Erhebung der Steuer auch von diesen Häusern damals zum mindesten schon ins Auge gefaßt hatte. Waren doch auch ihre Bewohner Kölner Bürger, die nur insofern eine Ausnahmestellung einnahmen, als sie dem Grundgericht des Abtes von St. Martin unterstanden, solange sie dessen Leihegut bewohnten.

Auch das Kloster selbst scheint niemals den Anspruch erhoben zu haben, daß dieser westliche Teil der alten Immunität auch noch nach erfolgter bürgerlicher Besiedlung als Immunitätsboden zu gelten habe. Vielmehr hat es auch hier vor dem einziehenden weltlichen Element die Immunitätsgrenze bis dicht an Kirche und Kloster zurückgezogen. In erster Linie gelten selbstverständlich als Immunität hinfort noch die beiden Kirchen Groß St. Martin und St. Brigiden, sodann ein zwischen St. Brigiden und den Häusern der Lintgssse liegender Hof, der 1463 als „des Gotzhuys vryheyt upme lychhoff“ [1]) bezeichnet wird, sowie das Klostergebäude, welches die Wohnungen des Abtes und des Priors enthält [2]). Es lag unmittelbar an der Martinsabteigasse, denn die Häuserliste von 1487, sowie die Steuerliste von 1589 erwähnen Häuser nur auf der Westseite der Gasse, ihre ganze Ostseite nahm das Kloster ein. Von einer Mauer, die das Kloster um-

[1]) Kopiar D 272 b. Vgl. Immunitätsplan. Jedenfalls war das der alte Kirchhof des Klosters.

[2]) In quadam caminata domus inhabitationis domini Petri prioris, quam infra Emunitatem dicti monasterii inhabitare consuevit. R. B. 91 a (1365).

schlossen hätte, ist nichts bekannt. Wahrscheinlich bildete die Achse der Martinsabteigasse hier die Immunitätsgrenze. Denn die Häuser auf der Westseite des Gäßchens gehörten schon nicht mehr zur Immunität. Ihren Bewohnern wurde in den Leiheverträgen untersagt, Fenster nach dem Kloster hin anzubringen, durch die sie die Mönche hätten beobachten können. Selbst die Klosterbäckerei gehörte nicht mehr zur Immunität. Abt Adam bezeichnete sie 1456 als „unse pisterien vur unsem Cloister gelegen" [1]). Sie lag dem Kloster gegenüber in der Martinsabteigasse, durch zwei Häuser von dem Ausgang des Gäßchens auf die Mühlengasse getrennt [2]). Die Zahl der Leihehäuser des Klosters stieg hier bis zum Jahr 1487 auf 22 Gebäude, während es 1460 nur erst 16 gewesen waren [3]).

Kapitel V.

Der Streubesitz des Klosters bis zum Jahre 1454.

Der Benediktinerorden hat sich im frühen Mittelalter dank der gewaltigen Kulturarbeit, die er in den deutschen Landen geleistet, immer einer äußerst geachteten Stellung und großer Beliebtheit bei der Bevölkerung erfreut. Daher ließ es auch der kirchliche Sinn der Kölner Bürger an einer Unterstützung des erst im 10. Jahrhundert in der Rheinvorstadt Kölns gegründeten Benediktinerklosters St. Martin von Anfang an nicht fehlen. Grundstücke, teils noch unbebaut, teils schon mit Häusern bestanden, fielen der neuen Abtei zu, nicht nur in allen sieben Pfarreien der Altstadt, auch in den Vororten Severin, Airsbach und vor allem in Niederich [4]). Und diese Schenkungen von Häusern oder Zinsen an St. Martin dauerten durch die Jahrhunderte fort [5]). Mit der Entgegennahme der Schenkung verpflichtete sich das Kloster zumeist zum Lesen von Seelenmessen für den Spender und seine Angehörigen. Der Geber bestimmte auch oft in der Schenkungsurkunde, daß das Kloster den überwiesenen

1) R. B. 185b.

2) So 1510; vgl. Keussen, Topographie I S. 134b.

3) Häuserliste von 1487: 22 Gebäude. Steuerliste von 1589: 21 Gebäude. Zinsliste im R. B. 195b von c. 1460: 16 Gebäude.

4) Vgl. Höniger, Schreinsurkunden II 121 Nr. 4; 153 Nr. 23; 162 Nr. 20; 141 Nr. 8; 157 Nr. 14; 170 Nr. 9. Von dem Streubesitz des Klosters in den frühesten Zeiten melden uns nur Schreinsnotizen und fünf von Ennen in den Quellen zur Gesch. der Stadt Köln noch aus dem verschwundenen „Protocollum vetus" gerettete Urkunden. Etwa von 1300 an finden sich regelmäßige Nachrichten darüber in den Kopiaren des Klosters.

5) R. B. 56 (1304); 87b (1365); 89a (1423) und noch später.

Besitz niemals in andere Hände bringen dürfe [1]). Es mag dahingestellt sein, inwieweit das Kloster diese Bestimmung, zumal in Zeiten der Geldnot, eingehalten hat.

St. Martin hat die in allen Teilen der Stadt verstreut liegenden Grundstücke stets an Laien in Erbleihe gegeben. Ein Konflikt mit den Gesetzen des Rates gegen das Umsichgreifen der Toten Hand wurde so von vornherein vermieden. Selbstverständlich erfreuten sich diese Erbleihegüter durchaus des städtischen Erbleiherechts und nahmen an der Entwicklung des Kölner Erbleihegutes zu fast völligem Eigentum des damit Beliehenen früher Anteil als die Erbleihehäuser am Fischmarkt. Während das Kloster für diese die Erlaubnis zu völlig freier Veräußerung erst im 15. Jahrhundert ausspricht [2]), hatten sich die Bewohner von klösterlichem Streubesitz das freie Veräußerungsrecht bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts zu erobern gewußt [3]). Noch im 15. Jahrhundert bemühte sich zuweilen der Abt, dieser Entwicklung Einhalt zu tun, indem er für einzelne Häuser des Streubesitzes im Erbleihevertrag wieder Entrichtung der Vorheuer bei Handänderung, sowie Vorkaufsrecht des Leiheherrn festsetzte [4]). Im allgemeinen aber wurde von Anfang an der Beliehene angesehen als der stellvertretende Besitzer des Erbleihegutes.

Er muß dem Leiheherrn daher für jede Beschädigung des Leiheobjekts haften und für alle auf dem Grundstück lastenden Abgaben aufkommen, sowohl für Steuern, wie für die Entrichtung des auf dem Grundstück ruhenden Hofzinses an den Erzbischof, Erbkämmerer oder einen andern zuständigen Herrn. Daß im 13. Jahrhundert die Beliehenen gerade die Entrichtung des Hofzinses gern auf die Schultern des Leiheherrn abgewälzt hätten, zeigt der in Leiheverträgen jener Zeit oft begegnende Hinweis des Leiheherrn auf die Verpflichtung des Beliehenen zur Zahlung des Hofzinses. So gab Abt Symon und Konvent in den Jahren 1206—1211 ein Haus auf dem Buttermarkt in Erbleihe an einen gewissen Frulinus [5]). Der Buttermarkt aber gehörte zu demjenigen Hofzinsgebiet der Rhein-

---

1) So R. B. 68b bei Schenkung des Zinses von einem Hause in St. Alban: „ouch so en solen wir off unse nakomelinge unss goitzhuys die vurß. 17 marck . . . erfflichs Cyns nyet verkouffen noch versetzen noch vervremfden van unseme goitzhuyse, mer wir solen dy behalden zo eynre ewiger memorien."

2) „zo keren ind zo wenden, war ind in wat hant, dat sy willent". Kopiar D 149a (1445).

3) Ein „cubiculum" in der St. Martins-Pfarre wird an Kölner Bürger mit dem Bemerken in Erbleihe gegeben: divertere poterunt, quocunque voluerint. R. B. 59a (1353).

4) Kopiar D 123a. 5) R. B. 82b.

vorstadt, dessen Besitzer noch der Erzbischof selbst war [1]. Daher setzte Abt Symon unter anderem fest, daß Frulinus den auf dem Haus ruhenden Hofzins von 2 Denaren an den Erzbischof jährlich zu zahlen habe [2]. Ebenso wurde bei Verleihung eines Hauses in Airsbach [3], sowie eines Hauses in der Parochie St. Laurenz [4] der Verpflichtung des Beliehenen zur Zahlung des auf den Grundstücken lastenden Hofzinses gedacht.

Unter den Bewohnern des klösterlichen Streubesitzes war hoch und niedrig vertreten. Waren sie auch der Mehrzahl nach meist Handwerker, so gab es unter ihnen doch auch angesehene Leute, die ein eigenes Siegel führten [5]. Größtenteils waren sie Kölner Bürger. Mit den Rechten mußten sie daher auch die Pflichten des Bürgers tragen, und das Kloster selbst duldete niemals, daß sie sich der Entrichtung der Steuern mit der Begründung entzogen, sie seien als Bewohner von geistlichem Gut steuerfrei. Vielmehr bedeutete das Kloster in den Leiheverträgen des 13. Jahrhunderts dem Beliehenen noch ausdrücklich, daß er „omne jus civile“ [6] oder „omnia jura“ [7], die an dem Leiheobjekt hafteten, zu erfüllen habe. Im Laufe des 13. Jahrhunderts galt diese Verpflichtung des Beliehenen als so selbstverständlich, daß sie hinfort nicht mehr in den Leiheverträgen aufgeführt zu werden brauchte [8].

Eine Ausnahmestellung für die Bewohner seines Streubesitzes beanspruchte das Kloster nur in Sachen der Grundgerichtsbarkeit. Es befahl im Erbleihevertrag ausdrücklich: ne has mansiones aliquo tempore facient aut fieri procurabunt per se vel per alium ... in aliquibus scrineis seu carthis Scabinorum aut officiatorum quorumcunque Civitatis Coloniensis incarthari aut inscribi aut sibi ab aliquibus praeterquam a nobis concedi facere ... sub pena cessionis et devolutionis [9]. Allein die in die Erbleiheverträge aufgenommenen Schreinsverbote lehren uns zweierlei. Sie zeigen einmal, was zu geschehen hat: die Verhandlung aller das Erbleihegut betreffenden Fragen muß vor Abt und Konvent geführt werden. Sie verraten

---

[1] Vgl. Keussen, Westdeutsche Zeitschrift XXV, S. 341.

[2] R. B. 82b: et domino Archiepiscopo annuatim 11 denarios persolvant.

[3] Ennen, Quellen II, 56 (1217).

[4] Ebd. III, 290 (1249). [5] R. B. 57a.

[6] Ebd. Quellen II, 56.

[7] Höniger, Schreinsurkunden II, 157 Nr. 14.

[8] Ganz vereinzelt begegnet sie nur 1408 (R. B. 95a) noch einmal: ind alle burden Burgerrecht ind schetzunge ... zo doin ind zo verrichten.

[9] R. B. 70b (1391).

aber auch, was tatsächlich geschehen ist: die Beliehenen haben für das Erbleihegut des Klosters das städtische Grundgericht in Anspruch genommen. Daß die Beliehenen schon früh das abteiliche Grundgericht ignoriert haben, beweisen nicht nur die vielen Eintragungen klösterlichen Streubesitzes in den Schreinsbüchern, sondern gerade auch die vom Kloster ausgesprochenen Schreinsverbote. Diese machten sich zu allererst beim Streubesitz des Klosters im 14. Jahrhundert nötig [1]).

Es liegt ja auch auf der Hand, daß St. Martin bei der Ausdehnung des abteilichen Grundgerichts auf seinem mitten unter Bürgergut verstreut liegenden Besitz den größten Widerstand erfahren mußte. Waren doch die dem Kloster im Laufe der Zeit zufallenden Grundstücke zuvor städtischer Grund und Boden, nicht Immunitätsgebiet gewesen. Die meisten werden sogar, bevor St. Martin in ihren Besitz gelangte, bereits Schreinsgut gewesen sein [2]). Es ist erklärlich, wenn die städtischen Behörden nichts unversucht ließen, diesen Gewinn dem Kloster bei Gelegenheit wieder abzujagen. Sie werden es nicht unterlassen haben, die Bewohner der klösterlichen Erbleihegüter persönlich zu beeinflussen und sie auf die Vorteile des städtischen Schreinswesens hinzuweisen.

Die Bewohner selbst konnten einer Grundgerichtsbarkeit des Klosters nicht viel Wert beimessen, mit der für sie zwar keine Nachteile, aber auch keinerlei Vorteile verbunden waren. Zudem sahen sie täglich, wie ihre Nachbarn zu den Schreinsämtern gingen, und dort rasch und sicher ihre Grundstücksangelegenheiten erledigten. Warum sollen sie sich nicht auch an dieses städtische Grundbuchamt, das jedem Bürger offenstand, wenden dürfen? Es lag zu nahe, daß auch ohne Befragung des Leiheherrn Verhandlungen über klösterliches Erbleihegut vor dem städtischen Grundgericht stattfanden. Und was wollte St. Martin tun, wenn alle Bewohner seines Streubesitzes die Aufgabe des Leihegutes erklärten, falls ihnen nicht

---

[1]) Die Schreinsverbote, soweit sie mir begegneten, verteilen sich im 14. Jahrhundert auf folgende Häuser des Klosters:

1313	Streubesitz	Rote Buch	75a
1343	Pedernach	„	77a
1344	Streubesitz	„	73a
1360	„	„	57a
1372	„	„	56a
1382	Haus am Fischmarkt	„	85a
1382	„ „ „	„	85b
1391	Streubesitz	„	70b

[2]) Vgl. Haus in Hohe Straße. Keussen, Topographie I, S. 328, 8. 9.

die Benutzung der Schreinsämter bzw. des Schöffengerichts vom Kloster gestattet würde! Nicht selten mußte es schweigend darüber hinwegsehen, wenn das von ihm verkündete Schreinsverbot von dem Inhaber seines Erbleihegutes mißachtet wurde.

So begegnet uns denn der Streubesitz des Klosters trotz der verbietenden Klauseln seiner Urkunden oft im Schreinsbuche. Zu einer reinlichen Scheidung des Streubesitzes in Häuser, die fortan nur dem städtischen Grundgericht und solche, die nur noch dem klösterlichen Grundgericht unterstehen sollten, ist es bei der gegenseitigen Unlust zu Kompromissen bis zum Jahr 1454 nicht gekommen. Und doch wäre vielleicht der Ausweg gangbar gewesen, daß das Grundgericht von Groß St. Martin fortan nur für diejenigen Häuser zuständig sein sollte, die das Kloster selbst auf geschenkter „area" hatte erbauen lassen [1]), während die Grundgerichtsbarkeit über die dem Kloster nach und nach zufallenden Häuser den städtischen Behörden gewahrt bleiben sollte. Jedoch noch 1443 spricht Abt Jakob von Wachendorf es deutlich aus, daß das Kloster sein Grundgericht für alle seine Erbleihegüter ohne Unterschied, also auch für den Streubesitz, als zuständig erachtet, wenn er bei der Verleihung eines Hauses am Fischmarkt sagt:

„vort ist gevurwert, offt sache were, dat wyr yemantz an enche unss goitzhuyss erven zu schryne Ind zo geschrychte berechten nu off hyrnamaels, dat wyr off unse nacomelinge alsdan die vurß. hinrich . . . off yre erven an dat vurg. huyss zu geschrychte Ind zu schryne brengen sullen an Wederreede, Alle argelist hyr In uysgescheyden" [2]).

Nach wie vor hat das Kloster nicht aufgehört, jeden neuerworbenen Grundbesitz in der Stadt, mochte er noch so lange Schreinsgut gewesen sein, seinem Grundgericht zu unterstellen, trotz des Mißerfolgs, dem es sich bei diesem Bestreben oft aussetzte [3]).

---

[1]) Diesen Fall bietet eine Orig.-Urk. (Nr. 81 in Düsseldorf) von 1252: Abt Hermann von St. Martin bekundet, daß er die von den Eheleuten Tiderich und Uda der Abtei geschenkte Hausstätte in der Parochie St. Brigiden an Gerhard Rosstuschere und dessen Frau gegen einen jährlichen Zins von 8 sol. und 6 Denaren, sowie einen Hofzins von 2 Denaren zum Bebauen in Erbleihe gegeben habe.

[2]) R. B. 255a.

[3]) Vgl. Haus in Hohe Straße; Keussen, Topographie I., S. 328, 8. 9; ebenso Haus in Marzellenstraße; ebd. II, S. 125b. 6.

II. Teil.

Kapitel I.

Die Entstehung des Grundgerichts.

Die erste bürgerliche Besiedlung der alten Klosterimmunität erfolgte längs des Fischmarkts um 1100, als das Kloster etwa 150 Jahre bestanden hatte. Sicherlich aber hat St. Martin durch Schenkung oder Kauf schon in den ersten 150 Jahren seines Bestehens vereinzelte Grundstücke in der Stadt erworben. Ist daher nicht etwa der Streubesitz das erste von Laien bewohnte Klostergut, das dem Abte von St. Martin den Gedanken nahegelegt hätte, den Besitz des Klosters einer eigenen Grundgerichtsbarkeit zu unterstellen? Wohl kaum. Denn diese Grundstücke hatten bereits ihr zuständiges Grundgericht, das städtische Schöffenkolleg und bald auch das Schreinsamt [1]). Den Plan der Ausbildung eines eigenen Grundgerichts wird der Abt vielmehr angesichts der Entstehung derjenigen Häuser zuerst erwogen haben, die auf Immunitätsboden errichtet waren und noch nicht dem städtischen Gericht unterstanden, also bei Besiedlung der Klosterimmunität längs des Fischmarktes.

Die Ansiedler gemeinsam einem Fronhofsverband einzufügen, sie rechtlich und sozial von den Bürgern der Stadt zu trennen, hätten sich vielleicht die Immunitätsherrn im frühen Mittelalter erlauben können, in einer Stadt wie Köln aber, mit ihrem nach Freiheit und Selbständigkeit drängenden Bürgertum, mochte das um das Jahr 1100 weder zweckmäßig noch durchführbar erscheinen. Schon früh sind hier Fronhöfe, wie sie etwa die Stifter besessen hatten, geschwunden. Kaum sind um jene Zeit in Köln noch einzelne Zensualen zu bemerken, die einer Herrschaft von ihrem Kopf einen

---

[1]) Auch berechtigen die Aussagen der Quellen nicht im Geringsten zu der Annahme, daß dem Kloster sogleich bei seiner Gründung eine bestimmte Anzahl in der Stadt verstreut liegender Grundstücke zugewiesen worden wäre, die fortan auch die Rechte des Immunitätsbodens genossen und von Anfang an nur dem Grundgericht des Klosters unterstanden hätten.

regelmäßigen Zins entrichteten, so früh hat hier das Stadtrecht auf die anfängliche Verschiedenheit der sozialen Stellung der Einwohner ausgleichend eingewirkt [1]). Wenn daher der Abt einer im Gefolge der bürgerlichen Besiedlung sicher einmal eintretenden Entfremdung des klösterlichen Bodens einigermaßen wirksam vorbeugen wollte, so konnte dies allenfalls noch geschehen durch Einführung eines eigenen Grundgerichts, vor dem die Ansiedler jede das bebaute Grundstück berührende Angelegenheit zu verhandeln gezwungen waren. Sie aber in allen weiteren Rechtsfällen dem städtischen Gericht zu entziehen, war nicht mehr möglich und wäre dazu noch höchst unklug gewesen; denn die Ansiedler waren zumeist vom Lande in die Stadt hereingekommen, um irgendeinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu entgehen und sich des sozial ausgleichenden Stadtrechtes zu erfreuen. Solche Leute wollten sich in Köln gewiß nicht einem Fronhofsverband eingliedern lassen.

Das Grundgericht des Abtes zu St. Martin ist also gleichzeitig mit der ersten längs des Fischmarkts erfolgenden Besiedelung der Klosterimmunität entstanden. Werden aber gegen diese Annahme nicht berechtigte Zweifel laut, wenn wir die zehn Urkunden überblicken, die uns von der jungen Ansiedlung im 12. und 13. Jahrhundert melden? [2]) Und weisen vielleicht nicht auch die im 14. Jahrhundert auftretenden Schreinsverbote auf ein erst nach 1300 vom Kloster eingeführtes Grundgericht hin?

Die zehn erstgenannten Nachrichten handeln von den Erbleihehäusern des Klosters am Fischmarkt. In vier Fällen wurde die Verhandlung vor dem Schrein vorgenommen. Außer den bereits besprochenen Quellen [3]) bezeugt das gleiche eine Klosterurkunde aus dem Jahre 1252. Sie meldet, daß ein gewisser Jakob sein Haus am Fischmarkt, das er vom Kloster in Erbleihe besessen,

---

[1]) Eigentlich hofrechtliche Familien, die als geschlossene Genossenschaft in strenger Abhängigkeit vom Hofherrn standen und in allen Rechtsverhältnissen nur von diesem vertreten werden konnten, kamen in Köln nicht zur Entwicklung. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 409. — Wenn uns im 13. Jahrhundert noch Fälle von Übergabe einer Person zu Zensualenrecht an ein Stift begegnen (so in Joerres, Urkundenbuch des Stifts St. Gereon, Nr. 82 und 89), so wird es sich wohl zumeist um Landleute handeln; denn nie wird gesagt, daß die in den Zensualenstand eintretende Person in Köln seßhaft sei.

[2]) Ennen, Quellen I, 51 (1142); I, 96 (1183). Höniger, Schreinsurkunden I, 318 Nr. 15. 16 (um 1200). Ennen, Quellen II, 33 (1206—1211); II, 35 (1206—1211); II, 34 (1206—1211). Schreinsbuch Granen von 1244 und 1248. Rotes Buch 81b (1252); 74b (1299).

[3]) Siehe Höniger und Schreinsbuch Granen in der vorigen Anm.

zurückgegeben und den die Auflassung darstellenden feierlichen Verzicht zu Hand, Halm und Mund vor den Offizialen des Schreins der Brigidenparochie geleistet habe [1]).

In zwei weiteren Urkunden [2]) liegt bei der Verhandlung eine Mitwirkung einmal des Erzbischofs und das andere Mal eine Beteiligung von einigen „majores Civitatis“ [3]) an der Beratung der Mönche vor.

Nur in vier Fällen steht fest, daß die Verhandlung über das Erbleihegut allein vor Abt und Konvent stattgefunden hat [4]).

Diese Zusammenstellung läßt gewiß die Vermutung nicht aufkommen, daß der Abt von St. Martin schon vor dem 14. Jahrhundert ein Grundgericht über die in den angeführten Urkunden behandelten Erbleihegüter ausgeübt habe. Eher würde sie zu der Auffassung führen, die Häuser am Fischmarkt seien im 12. und 13. Jahrhundert Schreinsgut gewesen.

Prüfen wir den uns zugänglichen Urkundenbestand des Klosters! Soweit er für unsere Zwecke in Betracht kommt, beginnt er erst von rund 1300 an [5]). Aus der Zeit vorher sind nur sieben Urkunden bekannt. Zwei davon aus den Jahren 1252 und 1299 hat der Schreiber im „Roten Buch“ noch nachgetragen [6]), die übrigen fünf Urkunden des Klosters hat Ennen aus dem verloren gegangenen ältesten Kopiar veröffentlicht. Angesichts dieser spärlichen Überlieferung ist es wohl nicht verwunderlich, wenn unter zehn urkundlichen Notizen [7]) über Häuser am Fischmarkt vier von einer Vornahme der Verhandlung vor dem Schreinsamt berichten. Man wird sich viel eher über eine so geringe Zahl von Schreinsnotizen verwundern; denn wenn die Häuser am Fischmarkt seit ihrer Erbauung Schreinsgut gewesen wären, so müßten sie im Schreinsbuch mindestens eben so oft erwähnt werden, wie die Häuser von Lintgasse, Mühlengasse oder Altermarkt, die schon vor 1300 regelmäßig im amtlichen Grundbuche verzeichnet sind. Statt dessen sind sie nur an drei Stellen in Schreinskarten und Schreinsbüchern vor dem Jahr 1300 nachweisbar. Diese geringe Zahl von Eintragungen weist

---

[1]) R. B. 81b. [2]) Ennen, Quellen I, 51 und 96.

[3]) Habito igitur cum sapientoribus fratribus nostris et cum quibusdam majorum Civitatis consilio. Ennen, Quellen I, 96.

[4]) Quellen II, 34. 35. 33. R. B. 74. Die dabei erwähnten Schreinsbeamten, sowie der 1299 beteiligte erzbischöfliche Offizial sind, wie wir wissen, nur als Notare anzusehen.

[5]) Siehe oben S. 11. [6]) R. B. 74b (1299); 81b (1252).

[7]) Gemeint sind die auf Seite 59 in Anm. 2 genannten.

deutlich darauf hin, daß die Anschreinung jener Häuser nur widerrechtlich erfolgt ist.

Verkehrt wäre es auch, wollte man aus den im 14. Jahrhundert einsetzenden Schreinsverboten folgern, daß erst nach 1300 der Abt an Errichtung eines eigenen Grundgerichts gedacht hat. Wenn dem so wäre, und die Schreinsverbote die Verkünder der neuen Ordnung sein sollten, so müßte es befremden, daß von der Unmenge der im 14. Jahrhundert für das Erbleihegut des Klosters ausgestellten Leihebriefe nur acht dieser Neuerung in Gestalt des Schreinsverbotes gedenken [1]), und diese acht Verträge sich zum größeren Teil auf Streubesitz beziehen. Dann wäre man auch zu dem Schlusse genötigt, daß das Grundgericht des Abtes zuerst und hauptsächlich für des Klosters Streubesitz eingeführt worden sei.

Um eine derartige Neuerung, die für die Bewohner der klösterlichen Erbleihegüter von einschneidender Bedeutung war, bekannt zu machen, hätte der Abt das Schreinsverbot zunächst in alle von ihm ausgestellten Leiheurkunden aufnehmen müssen. Sodann hätte die Fassung dieser Bekanntmachung in den Verträgen einen ganz anderen Charakter tragen müssen als die Schreinsverbote ihn zeigen, deren Wortlaut immer nur den Eindruck hervorruft, als handle es sich um ein Entgegenwirken gegen eine unerwünschte Entwicklung, nicht aber um eine ihres Erfolgs sichere neue Verordnung. Es würde zum mindesten hier und da in den Schreinsverboten darauf hingewiesen worden sein, daß es sich um eine Neugestaltung der Rechtsverhältnisse handele, und wäre dies auch nur mit dem Wörtchen „fortan" geschehen. Statt dessen fügt vielmehr das Kloster seinem Verbot oft die Bemerkung hinzu, daß von jeher Abt und Konvent die Grundgerichtsbarkeit über all ihr Erbleihegut ausgeübt hätten [2]).

Man muß sich ferner die Zeitverhältnisse vergegenwärtigen. Gerade das 14. Jahrhundert ist ausgefüllt von den heftigsten Kämpfen zwischen dem Rat der Stadt und der Kölner Geistlichkeit. Gereizt durch die Übergriffe des Klerus auf wirtschaftlichem wie rechtlichem Gebiet, unternimmt der Rat in kurzen Zwischenräumen einen Ansturm nach dem andern auf die privilegierte Stellung der Geistlichkeit. Es ist das Jahrhundert, in dem die Ratsherren das epochemachende Gesetz gegen die Tote Hand erlassen und gegen jede Gründung neuer Immunitäten aufs entschiedenste einschreiten [3]).

---

[1]) Siehe oben S. 56 Anm. 1.

[2]) Jede Besitzänderung „sall allzyt geschien vur unß Abde ind Convente . . . oevermitz unse brieve ind segelen, so we dat van alders reicht ind gewoinlich is geweist". R. B. 23a.

[3]) Stein, Akten I, 67 Nr. 16 (1351).

Die Zeit barg scharfe Gegensätze, die, oft nur künstlich unterdrückt, bei den geringsten Anlässen um so heftiger aufeinander prallten. Welche Stellung hätte der Rat einnehmen müssen, wenn der Abt von St. Martin sich auf einmal einen eigenen Gerichtssprengel mitten in der Stadt beigelegt und ganze Straßenzüge der bisher zuständigen städtischen Gerichtsbehörde entrissen hätte? Der Rat würde eine derartige Neubildung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln schließlich doch unterdrückt haben.

Angesichts dieser schwerwiegenden Umstände sehen wir uns doch schließlich genötigt, die Einführung des Grundgenichts auf den Zeitpunkt anzusetzen, in dem das erste Stück alten Immunitätsbodens von St. Martin an bürgerliche Ansiedler freigegeben wurde. Um sogleich von Anfang an einer Loslösung dieser Grundstücke aus dem Besitz des Klosters wirksam begegnen zu können, hat damals der Abt von St. Martin das Kloster zum Forum gemacht, vor welchem alle auf diese Grundstücke irgendwie Bezug nehmenden Angelegenheiten verhandelt werden mußten.

Kapitel II.

Wirksamkeit des Grundgerichts und sein Verfall.

In den vorausgehenden Abschnitten mußte bereits vielfach die Frage nach der Kompetenz des Grundgerichts von St. Martin berührt werden. Wir fassen daher zunächst die bereits erwähnten einzelnen Angaben zusammen.

Das Grundgericht besaß der Abt. Er urteilte mit Prior und Konvent in der Abtei zu St. Martin [1]). Vertretung des Abtes durch den Prior war zulässig [2]). Das Grundgericht nahm gegenüber den Bewohnern der Erbleihegüter des Klosters dieselbe Stellung ein wie Schreinsamt und Schöffenkolleg für die städtischen Bürgergüter, d. h.: jede das klösterliche Erbleihegut berührende Streitfrage, sowie jeder Wechsel seines Inhabers fand seine Erledigung vor Abt und Konvent. Nur einmal allerdings erfahren wir von einem Prozeß, den der Abt um klösterliches Leihegut im Jahre 1281 geführt hat [3]). Wenn wir aber in den Besitzurkunden des Klosters

---

[1]) „. . . in domo ipsius abbatis“ R. B. 49b.

[2]) R. B. 91a.

[3]) R. B. 66b. Es handelt sich hier um den Zins von einem Hause in der Parochie Brigiden, den Johann de Leopardo für sich beansprucht und auf Klagen des Abtes, des anscheinend rechtmäßigen Besitzers dieses Zinses, nicht herausgegeben hat. Unsere Urkunde bezieht sich erst wieder auf andere, vor-

so selten von einer Behandlung größerer Streitfragen vor dem abteilichen Grundgericht hören, so ist die Ursache darin zu sehen, daß ein Gerichtsprotokoll bis zum 15. Jahrhundert nicht geführt worden ist [1]). Als Ergebnis von gewiß oft stundenlangen Verhandlungen wurden gewöhnlich nur die Besitzurkunden ausgestellt, die dann nie mit einem Wort der schwierigen Beratungen gedachten, denen sie oft ihre Entstehung zu verdanken hatten.

In dem Streitfall vom Jahr 1281 war der Gerichtsherr selber Kläger oder Beklagter auf Grund seiner Stellung als Leiheherr geworden; er zog es vor, die Sache bei dem geistlichen Gericht des Offizials auf dem Domhof anhängig zu machen und ihm die Entscheidung zu überlassen. In den meisten derartigen Fällen mag es sich um Klagen des Abtes wegen verweigerter Zinszahlung gehandelt haben. Auch wenn ein Bürger dem Kloster eine besonders reiche Stiftung gemacht hatte unter der Bedingung, daß die Mönche dafür zu bestimmten Zeiten für sein und seiner Verwandten Seelenheil Messen lesen sollten, so verpfändete das Kloster dem Geber für treue Erfüllung der versprochenen Memorie oft Zinse seiner Erbleihehäuser oder gar die Häuser selbst. Kamen die Mönche dann der übernommenen Verpflichtung nicht nach, so durfte der Stifter sie beim Offizial verklagen, dessen Jurisdiktion sich das Kloster freiwillig unterwarf [2]).

Ausführlich berichten uns die Leiheurkunden vom Wechsel des Inhabers von Erbleihegut. War der Beliehene gesonnen, das Erbleihegut aufzugeben, so sah er sich zunächst nach einem Abnehmer um. Hatte er diesen gefunden, so vereinbarte er mit ihm den Kauf. Oft wurde schon bei dieser Gelegenheit die Kaufsumme gezahlt [3]). Darauf begaben sich beide in die Abtei St. Martin, der Verkäufer, um vom Abt als dem Leiheherrn, soweit dies noch erforderlich war, nachträglich die Erlaubnis zur Veräußerung einzuholen und sich von ihm als dem zuständigen Gerichtsherrn von

---

her ausgestellte, läßt daher die Sachlage nicht recht erkennen. — Daß aber das Grundgericht St. Martin auch jede auf sein Leihegut bezügliche Streitfrage erledigte, beweist, wenn nicht schon der eine Fall von 1281, so dann doch der Umstand, daß unter dem späteren Hofgericht, also zu einer Zeit, wo die städtischen Beamten eine Erweiterung der Kompetenzen des abteilichen Grundgerichts sicherlich unterdrückt hätten, die schwierigsten Prozesse in der Abtei ihre Erledigung finden.

[1]) Im Pfarrarchiv ist bis zum 15. Jahrhundert ein solches nicht vorhanden. Vgl. H. Schäfer, Annalen, Heft 83, S. 194 Nr. 35.

[2]) Kessel, Antiquitates St. Martini, Nr. 57 (1444).

[3]) So R. B. 81b (1345).

dem Besitz des Erbleihegutes abschreiben zu lassen. Er setzte dem Abt den Handel auseinander, ließ sich wohl auch jetzt erst vom Käufer die Kaufsumme in Gegenwart des Gerichtsherrn auszahlen und leistete dann feierlichen Verzicht zu Hand, Halm und Mund auf das bisher besessene Erbleihegut, enterbte sich und seine Erben von dem Besitz des Hauses und erbte den Käufer und dessen Erben daran. Dann übergab er dem Abt die ihm einst bei Übernahme des Leiheguts ausgestellte Leiheurkunde und bat ihn als Leiheherrn, den Handel zu bewilligen, sowie als zuständige Gerichtsbehörde, dem Käufer die auf das Erbleihegut lautenden Besitztitel auszufertigen. Der Abt nahm darauf eine Beratung mit seinem Konvente vor, in der vor allem die Besitzrechte des Verkäufers eingehend untersucht wurden. Nach deren Beendigung gab er als Leiheherr dem Käufer das Haus in Erbleihe „zu haven, halden ind zo besitzen gerast ind geroit". Sodann ließ er die neuen Besitztitel ausstellen. Vom Verkäufer verlangte er die schriftliche Erklärung des Verzichtes auf das Erbleihegut, vom Käufer die urkundliche Bestätigung über den Empfang des Hauses. Beide Urkunden wurden nach Möglichkeit mit eigenen Siegeln versehen. Anderseits stellte der Abt dem Käufer wie dem Verkäufer je eine die Verhandlung darlegende Urkunde aus, die mit seinem und des Konvents Siegel beglaubigt war.

Der Unterschied zwischen dem abteilichen Grundgericht und dem Schreinsamt war äußerlich nur der, daß das Kloster kein Grundbuch führte, in das es jede vor ihm stattgefundene Verhandlung eintrug. Das Schreinsbuch wurde hier ersetzt durch die unter dem Abt und den Parteien ausgetauschten schriftlichen Erklärungen, die im Klosterarchiv aufbewahrt und nur in unregelmäßigen Zwischenräumen von einem Mönch, gewöhnlich ohne zeitliche Anordnung und nicht immer exakt in ein Kopiar eingetragen wurden.

Noch während des ganzen 12. Jahrhunderts scheint das Kloster in Ausübung seiner Grundgerichtsbarkeit keine allzu große Selbständigkeit entfaltet zu haben. Einfache Sachen, wie Rückgabe von Erbleihegut, deren Verhandlung in späteren Zeiten stets nur vor dem Grundgericht in der Abtei stattfand, brachte das Kloster vor den Erzbischof [1]) oder es zog „majores Civitatis", also die angesehensten Bürger Kölns, zur Beratung hinzu [2]). Derartige Fälle begegnen nun zwar in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr,

---

[1]) Ennen, Quellen I, 51 (1142).
[2]) Ebd. 96 (1183).

indessen litt doch von Anfang an dieses Grundgericht an einer wunden Stelle, die es nie zu einer gesunden, lebensfähigen Entwicklung gelangen ließ, an dem Mangel des angesehenen Siegels einer unbeteiligten dritten Person.

Vergegenwärtigen wir uns den Vorgang einer Verleihung von Erbleihegut, das Schreinsgut war. Ein Bürger nahm ein Haus von einem Mitbürger in Erbleihe. Der Leiheherr bestätigte dem Beliehenen schriftlich die Verleihung des Grundstücks, wofür wiederum der Beliehene ihm ein Schriftstück überreichte mit der Empfangserklärung. Beide Urkunden waren mit den Siegeln der Vertragsparteien versehen, falls Leiheherr und Beliehener ein eigenes Siegel führten. Unbedingte Beweiskraft dürfte indessen diesen Schriftstücken kaum zugekommen sein. Man begab sich daher vor das Schreinsamt und erklärte den Sachverhalt. Hier hatte man die dritte Person, die das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen vollzogene Rechtsgeschäft unparteiisch beurteilte und durch Eintragung in das Schreinsbuch beweiskräftig machte.

Wie aber war es in dieser Hinsicht bei dem Grundgericht von St. Martin bestellt? Allerdings tauschten auch hier Leiheherr und Beliehener die den abgeschlossenen Handel bestätigenden Urkunden aus, aber das Zeugnis einer dritten Person, die durch ihr Siegel den Akt beweiskräftig gemacht hätte, fehlte von vornherein. Da Abt und Konvent Leiheherr und Gerichtsherr in einer Person waren, so gab es hier, vorausgesetzt, daß der Beliehene ein eigenes Siegel überhaupt führte, nur zwei Siegel: das des Beliehenen und das des Leihe- und Gerichtsherrn.

Die von der Abtei Beliehenen sahen, wieviel ihre Mitbürger durch Benutzung des Schreinsamtes vor ihnen voraus hatten, wie diesen als drittes Zeugnis die von einem städtischen Amt vollzogene Schreinseintragung zur Verfügung stand. Die Gefahr, daß sie das Klostergut zu Schreinsgut zu machen versuchten, lag nahe. Aber auch das Kloster mußte unter dem Mangel eines dritten Siegels um so mehr leiden, als gewöhnlich nicht einmal der Beliehene ein eigenes Siegel führte, mit dem er die dem Kloster überreichte Empfangsbestätigung versehen konnte. Das mag oft zu Unklarheiten in den Besitzverhältnissen geführt haben.

Um diesem auf die Dauer unerträglichen Mißstande abzuhelfen und zugleich der Gefahr vorzubeugen, daß die Bewohner seiner Erbleihegüter das beweiskräftige Zeugnis der Schreinseintragung einer Verleihung von Urkunden durch Abt und Konvent vorzögen,

erlaubte das Kloster den Beliehenen, ihre mit den Siegeln von Abt und Konvent versehene Urkunde nachträglich zur Erlangung größerer Sicherheit noch von hochgestellten Persönlichkeiten siegeln zu lassen. Beliebt und vom Kloster wohl auch in jeder Weise begünstigt wurde so im 14. Jahrhundert das Siegel des erzbischöflichen Offizials, das sich die Beliehenen bei dessen geistlichem Gericht auf dem Domhof erwerben konnten.

Gleichzeitig ließ das Kloster aber auch Siegelung durch zwei Schöffen zu, die sich in Köln besonderer Beliebtheit erfreute. Es bat sie sogar, im Kloster selbst zu erscheinen und die hier geführten Verhandlungen anzuhören, um darauf mit um so besserem Gewissen an die Urkunden ihr Siegel neben das von Abt und Konvent hängen zu können [1]. Gelegentlich zog man auch nur einen städtischen Notar [2] oder den Pfarrer von St. Brigiden [3], im 13. Jahrhundert sogar Schreinsbeamte zur Siegelung heran [4]. Gerade der Hilfe dieser in Grundstücksangelegenheiten durch die Schreinspraxis bewanderten Männer wird sich das Kloster in den ersten Zeiten um so eher bedient haben, als sich anfangs die Ausübung der Grundgerichtsbarkeit auf diejenigen Häuser beschränkt haben wird, die auf der alten Klosterimmunität standen. Es begegnet sogar noch im Anfang des 14. Jahrhunderts unter den Beliehenen selbst ein Schreinsbeamter, der „officiatus" Edmund von der Ehrenpforte [5].

Diese Siegelung durch die Amtleute vom Schrein barg indes Gefahren in sich. Wenn ein Schreinsbeamter sein Siegel einer Leiheurkunde des Klosters angehängt hatte, mochte dies nun im Kloster selbst oder in seiner Wohnung geschehen sein, so lag es für ihn nahe, zumal wenn er selbst, wie jener Edmund von der Ehrenpforte, Beliehener war, daß bei dem nächsten Termin, an dem sein Schrein geöffnet wurde, er sich der vor Abt und Konvent erfolgten Verleihung von klösterlichem Erbleihegut entsann und kein Bedenken trug, eine kurze Notiz darüber in dem Schreinsbuch eintragen zu lassen. So mag z. B. die im Schreinsbuch Granen befindliche Eintragung 1326 entstanden sein:

„Notum sit, quod dominus Abbas et conventus st. Martini in Colonia supportaverunt et remiserunt domino Edmundo de Eren-

---

[1]) R. B. 49b (1345). Siehe oben S. 36.
[2]) Ebd. 91a (1365). [3]) Ebd. 58b (1362).
[4]) Ennen, Quellen II, S. 33 (1206—1211).
[5]) R. B. 62a (1317). Vgl. oben S. 26 und 29.

portzen septimam domum sitam in foro piscium a domo dicta Pedirnagge inferius, item undecimam domum etiam sitam a domo Pedirnagge inferius, item tredecimam domum sitam versus domum balliatoriam, ita quod jure obtinebit et divertet, quocunque voluerit."

Daß diese Eintragung ohne Wissen der Abtei geschehen ist, darauf deutet ihre Fassung hin. Denn wenn das Kloster St. Martin einmal über Erbleihegut vor einem Schreinsamt verhandelte und es anschreinen ließ, so geschah dies entweder durch schriftliche Aufforderung an die Amtleute am Schrein [1]), oder sein Prior erhielt von ihm die schriftliche Vollmacht, für das Kloster die Verhandlung vor Schrein zu führen [2]). In dieser Vollmacht tat St. Martin zugleich den Schreinsbeamten kund, was mit seinem Erbleihegut geschehen sollte. Diese ließen sich den Sachverhalt vom Prior noch einmal auseinandersetzen und nahmen dann die Schreinseintragung vor unter Hinweis auf den vom Prior vorgezeigten und dann gewöhnlich dem Schrein eingelegten Brief des Klosters. So beginnt die Schreinseintragung eines Erbleihehauses des Klosters 1388 mit den Worten:

„Notum sit, quod Religiosi viri Abbas et conventus monasterii benedicti Martini ... virtute littere eorum sigillo Abbatis et conventus sigillate ac scrineo imposite ..." [3]).

Wenn daher in den auf Klostergut bezüglichen Schreinsnotizen dieser Hinweis fehlt, so deutet dies immer auf eine ohne Wissen des Klosters erfolgte Eintragung hin.

Manchmal weist die Anschreinung ihres Besitzes aber auch auf ein Zugeständnis der Abtei an die Beliehenen hin. So gab sie z. B. 1249 ein Haus in der Budengasse, in der Parochie St. Laurenz, an einen gewissen Heinrich Fachis und dessen Frau mit dem Vermerk in Erbleihe, daß die Eheleute die Verleihung jederzeit in das Schreinsbuch eintragen lassen dürften:

„hoc quoque sciendum, quod sepedictam domum, quando eis placuerit, in autentico officialium parrochie st. Laurentii sub forma, quam presens scriptum continet, possunt annotare" [4]).

Das Kloster mochte wohl der Meinung sein, daß mitunter eine Anschreinung ihm nichts schaden könne, wenn die Verleihung des

---

[1]) R. B. 5a (1379).

[2]) Siehe unten S. 73 und 74.

[3]) Schreinsbuch 43 f. 3b (1388). So auch Schreinsbuch 43 f. 35b (1449) und Schreinsbuch 42 f. 54 (1341).

[4]) Ennen, Quellen II, S. 290.

Hauses bereits vor seinem Grundgericht rechtskräftig vollzogen worden war. Es übersah aber dabei ganz, daß sich schon auf eine einzige Anschreinung später einmal Ansprüche der Offizialen auf dauernde Zugehörigkeit des angeschreinten Grundstücks zum städtischen Gut stützen konnten, und daß vor allem die Beliehenen selbst die einmal gewährte Ausnahme nur zu bald als die Regel ansehen würden.

Es ist demnach nicht allzu auffallend, wenn 1252 der Inhaber eines abteilichen Erbleihehauses am Fischmarkt anstatt vor Abt und Konvent, vor den Offizialen des Schreinsamtes zu St. Brigiden auf das Erbleihegut feierlichen Verzicht leistete [1]). Er hatte offenbar gesehen, wie Schreinsbeamte oft Leiheurkunden des Klosters siegelten, und daher mochte ihm auch der Verzicht vor den Amtleuten des Schreins nicht außergewöhnlich erscheinen. Dem Wortlaut der Urkunde nach zu urteilen, hat damals das Kloster gegen diese Unrechtmäßigkeit keinen Einwand erhoben. So konnte es geschehen, daß später noch manchesmal ohne Erlaubnis des Klosters der den Hauptbestandteil der Auflassung bildende feierliche Verzicht zu Hand, Halm und Mund vor den Schreinsbeamten erfolgte, und nur der neue Besitzer vor Abt und Konvent erschien, um sich ihnen als den neuen Inhaber ihres Erbleihegutes vorzustellen und um Aushändigung der Leiheurkunde zu bitten. Nach solchen Erfahrungen sah sich der Abt veranlaßt, in die neue Urkunde das Schreinsverbot aufzunehmen und zu bestimmen, daß Veräußerungen des Erbleihegutes nur vor Abt und Konvent zu erfolgen hätten [2]).

Die einmal versuchten Unregelmäßigkeiten häuften sich im 14. Jahrhundert besonders bei dem Streubesitz des Klosters. Hier machten sie daher auch die ersten Schreinsverbote nötig.

Es war an der Zeit, wenn jetzt die Äbte von St. Martin die Zügel etwas straffer anzogen. Erfahrungen hatten sie ja in mehrhundertjähriger Praxis genügend gesammelt, um an eine Neugestaltung ihres Grundgerichts denken zu können. Daß man auch wirklich an eine strengere Durchführung grundgerichtlicher Ansprüche gegangen ist, zeigen die mit dem 14. Jahrhundert anhebenden Schreinsverbote. Den wichtigsten Punkt, an dem eine Reform zuerst hätte einsetzen müssen, scheint man aber übersehen zu haben. Man behielt die Siegelung durch Schreinsbeamte und Schöffen bei, die immer wieder zu neuen Übergriffen dieser städtischen Behörden

---

[1]) R. B. 81b.

[2]) R. B. 56a (1372).

auf das Rechtsgebiet des Abtes von St. Martin führen mußte. Eine erfolgreiche Reform des Grundgerichts wäre aber auch nur dann möglich gewesen, wenn sie sich auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage des Klosters hätte stützen können. An dieser festen Basis jedoch gebrach es. Das Kloster ging gegen Ende des 14. Jahrhunderts schweren wirtschaftlichen Stürmen entgegen, die es in seinen Grundfesten erschütterten.

Im 13. Jahrhundert hatten die Bettelorden ihren Einzug in Köln gehalten und bald begannen sie, den alten Mönchsorden den Rang streitig zu machen. Ihnen wandte sich die Volksgunst in erhöhtem Maße zu, während man die Benediktinerklöster fortan weniger mit Schenkungen bedachte [1]). Dazu kamen äußere Unglücksfälle, die dazu beitrugen, das Kloster an den Bettelstab zu bringen. Im Jahr 1378 äscherte ein Großfeuer die meisten Häuser des Fischmarktes [2]) und der Lintgasse ein [3]). Auch der herrliche Turm von Groß St. Martin war von den Flammen ergriffen worden und brannte völlig aus. Erst nach langen Jahren sah sich das Kloster durch das reiche Testament eines Kaufmannes instand gesetzt, den Turm wiederherzustellen [4]). Unter den Häusern, die dem Brand zum Opfer gefallen waren, befanden sich also auch Erbleihegüter des Klosters [5]). Nun war zwar der Bewohner eines solchen Hauses durch die Bedingungen des Erbleihevertrages gezwungen, das Haus nach einem Brand auf eigene Kosten neu zu erbauen, wollte er es nicht zum Rückfall des Erbleiheguts an den Leiheherrn kommen lassen. Allein den Beliehenen, die zumeist den niederen Ständen angehörten, war es wohl fast immer unmöglich, aus eigenen Mitteln das vom Feuer vernichtete Haus wieder aufzubauen. Wollte daher das Kloster die Abnehmer seiner Erbleihegüter nicht verlieren, so war es ein selbstverständliches Erfordernis, daß es deren Bewohnern hilfreich unter die Arme griff und gemeinsam mit ihnen den durch die Elemente verursachten Schaden trug. Der so bedingte Kostenaufwand wahrte zwar der Abtei den Bestand ihrer Erbleihehäuser,

---

1) Auch das Benediktinerkloster St. Pantaleon geriet seit Ende des 14. Jahrhunderts in dauernde Bedrängnis. Hilliger, Die Urbare von St. Pantaleon, S. XXXVIII.

2) Zum Fischmarkte gehörte früher auch der heutige „Buttermarkt" (Keussen, Topographie I 158*).

3) Ebd. 135a.

4) Hegel, Städteckroniken 14. 722.

5) Haus „Pedernach" wird in Schreinsbüchern und Kopiaren mehrfach als „area combusta" erwähnt.

erschöpfte aber auch seine finanziellen Kräfte derart, daß es jahrelang nicht an die Herstellung des Turmes gehen konnte.

Von solcher Geldnot bedrückt wird das Kloster den auf Anschreinung hinzielenden Wünschen seiner Erbleiheinhaber nur allzu rasch nachgegeben haben. In den folgenden Jahren wurden wiederholt abteiliche Erbleihehäuser am Fischmarkt zu Schreinsgut gemacht. Als Abt Diederich 1379 ein Haus am Fischmarkt an den Fischer Embericus in Erbleihe gab, sandte er den Amtleuten am Schrein folgendes Schreiben zu:

„Nos Theodericus de Cornu, abbas totusque conventus ... notum facimus ... specialiter prudentibus ac honestis viris, dominis officiatis Domus officiatorum st. Brigide de Colonia, quod nos ... unam domum ... concedimus et locamus ... hereditario jure tenendam, habendam et possidendam pacifice et quiete pro censu ... Rogantes vos, dominos officiatos predictos, quatenus premissa, prout apud vos morum et consuetudinis, Carthis scrinei vestri inscribi“ [1]).

Daraufhin ließen die Amtleute am nächsten Schreinstermin in ihr Schreinsbuch eintragen:

„Notum sit, quod religiose persone, Abbas et Conventus st. Matini ... virtute sue littere scrineo imposite eorum domum sitam in foro piscium retro eorum monasterium ... donaverunt et remiserunt Emberico ... jure hereditario habendam et quo voluerint divertendam pro censu hereditario ...“ [2]).

Man beachte den Unterschied: das Kloster gab das Haus nicht aus zu freiem Veräußerungsrecht. Die Schreinsbeamten jedoch, die nur Erbleihegut mit freiem Veräußerungsrecht kannten, buchten ohne weiteres: „et quo voluerint divertendam.“

Ebenso durften die Schreinsamtleute im Jahr 1388 wieder mehrere Häuser am Fischmarkt „virtute littere sigillo Abbatis et conventus sigillate ac scrineo imposite“ [3]) in ihr Schreinsbuch eintragen.

Die Lage des Klosters gestaltete sich bedrohlicher. Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert sah es sich genötigt, seine silbernen Kirchengeräte an Juden zu versetzen. So klagte im Jahr 1403 Abt Werner von Brockendorf: „want wir leider lancge tzyt her ind noch huyde dis dags mit sulgen groissen schulden beswiert

---

1) R. B. 5a. 2) Schreinsbuch Granen 42f. 68.

3) Schreinsbuch Granen 43f. 3b. — So auch 1396. Vgl. Keussen, Topographie, Fischmarkt I 5.

syn geweist, dat wir omb noede willen derselve schulde unsse cleinode, zusamen XXI marck silvers wygende, ind ouch ander unse cleynode da mit under die Jueden setzen moisten zo unsen groissen verderfflichen schaden." Nur durch eine Schenkung von 100 Gulden wurde dem Kloster 1402 möglich gemacht, seinen Silberschmuck aus dieser schmählichen Verwahrung auslösen zu können.

Dazu kam Mißwirtschaft und Verschwendungssucht der Äbte, die, anstatt dem Verfall zu steuern, die Notlage des Klosters nur vergrößerten. Besonders Abt Werner von Brockendorf[1]) scheint sich hierin wenig rühmlich hervorgetan zu haben. Zornig gedachte seiner später der Benediktinermönch Oliver Legipont[2]) in den „Fasti abbatiae St. Martini Majoris":

> Qui plus, quam decuit, cristas cum tolleret alte,
> Debita contraxit quam plurima, factus inique
> Ludia fortune. tandem deponere fastum
> Cogitur et tumidum corpus mandare sepulchro,
> Carnibus absumptis factus sine nomine pulvis.

Weiter stieg daher die Not des Klosters. Um Geld zu schaffen, wurde jedes Stückchen Boden, das die Abtei noch irgendwie entbehren konnte, zu Zins ausgetan, und selbst die bisherige Immunitätsflur wurde dabei nicht geschont. Im Jahr 1408 gab Abt Diederich von der Landskron „des goitzhuys vryheyt up me lychhoff", ein Grundstück zwischen der Pfarrkirche St. Brigiden und der nördlichen Häuserreihe der Lintgasse[3]), an den in der Lintgasse wohnenden Johann Lambrecht auf acht Jahre in Leihe. Doch hielt das Kloster das Fensterverbot, das für die an den Hof stoßenden Häuser der Lintgasse[4]) von jeher bestand, aufrecht. Konnte es doch noch immer mit der Möglichkeit rechnen, daß dies Grundstück dereinst, wenn der Pachtvertrag abgelaufen war, wieder in die Immunität einbezogen werden könnte. Solange jedoch der Vertrag währte, war die Immunitätsgrenze zwischen Pfarrkirche und „lychhoff" zurückgezogen. Es wurde daher 1408 bestimmt, „dat alsulche doer, as van unser kirchen up den lychhoff geit, dat wir die an unser syden ind die vurß. elude irre syden sliessen solen". Andrerseits wurde Johann verpflichtet, die Tür, die er jetzt zur Benutzung

---

[1]) Werner v. Brockendorf war Abt von 1397 bis 1406.

[2]) Über Oliver Legipont vgl. Westdeutsche Zeitschrift XIX S. 336 f. — Die „Fasti abbatiae" sind gedruckt bei Kessel, Antiquitates monasterii St. Martini.

[3]) R. B. 20b. [4]) Soweit sie hier Erbleihegut des Klosters waren.

des Hofs aus seinem Haus nach dem Hofe zu brechen durfte, nach Ablauf des Pachtvertrags auf eigene Kosten wieder zuzumauern. — Ebenso wurden 1424 [1]) Grundstücke, die an die Rückseite der nach dem Altermarkt zu stehenden Häuser „Leopard“, „Scherfgin“ und „Ehrenpforte“ [2]) stießen, und die das Kloster bisher noch nie in Leihe gegeben hatte [3]), zu Erbrecht ausgetan an Johann van der Arcken „zo wenden ind zo keren zu allme yrme nutze ind urbere, so wair ind yn wat hant, dat sy wollent“. Hiermit sprach das Kloster zugleich zum ersten Mal das freie Veräußerungsrecht für die Grundstücke aus, die früher Immunitätsboden gewesen waren [4]). Außerdem setzte man 1424 fest, daß Johann die empfangenen Grundstücke jederzeit von dem Erbleihezins befreien könne, sobald er dem Kloster einen gleich hohen Zins von irgend einem andern seiner Häuser in Köln zuweisen werde. Wäre dieser Fall eingetreten, so hätte der Leiheherr außerdem Konsens recht auch noch den Anspruch auf Zinsbezug preisgegeben. Die Grundstücke, Bestandteile der ehemaligen Immunität, wären völlig freies Eigentum des Johann van der Arcken geworden.

Das Kloster hatte den Schritt unternommen, um dem Bann des Erzbischofs zu entgehen, dem es noch 53 „Dezimen“ schuldete [5]). Als Ursache der Schuldennot gab der Abt damals Mißwachs und Krieg an. Der Landbesitz des Klosters war jedenfalls durch den im Jahr 1419 zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Dietrich von Mörs entbrannten Streit stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Denn wie fast alle bisher zwischen Stadt und Erzbischof geführten Kämpfe, so hatte auch der Krieg des Jahres 1419 vor allem in einer Verwüstung des gesamten Erzbistums bestanden [6]), unter der auch die Fronhöfe des Klosters zu Esch, Rodenkirchen, Flittard u. a. empfindlich hatten leiden müssen.

Verzweifelte Versuche unternahmen die Äbte in diesen Jahren, um sich die Grundgerichtsbarkeit vor allem über ihre Häuser am

---

[1]) R. B. 248b.

[2]) Vgl. Keussen, Topographie I, Altermarkt IV. 5, 6. 7, 8, 9

[3]) „die wyr gehait ind besessen hain bys an diesen hudigen dach.“

[4]) Für die Erbleihehäuser am Fischmarkt zuerst 1454: Kopiar D 149a.

[5]) „want wir ind unse goitshuyß hude zo dage swerlich ind groeslich myt schulden beladen syn ind sunderlingen myt 53 decimen, die wir under gedrencknysse des baus unsme gnedigen herrn dem Ertzbusschoiff van colne unvertzoichgenlich geven moysen.“.

[6]) Hegel, Städtechroniken 14. 176.

Fischmarkt nicht entreißen zu lassen. Von 18 Leiheurkunden, die das Kloster in den Jahren 1403 bis 1449 für diese Häuser ausstellte, sprachen 14 das Schreinsverbot aus. Was nützten aber die Vorschriften auf dem Papier, wenn das Kloster selbst in der Praxis nicht konsequent handelte! Bereits 1427 sandte es wieder seinen Prior Konstantin von Baldenberg zum Schreinsamt, um sich als Besitzer des an ihn zurückgefallenen Hauses „Pedernach“ in das Schreinsbuch eintragen zu lassen [1]).

Um neuen Schulden zu entgehen, erkannte man den Verkauf von Häuserzinsen als notwendig. Von zwei Häusern im Martinspförtchen waren die Zinse bereits 1414 für 93 Gulden veräußert worden [2]). 1429 nun mußte der Abt wieder über gewaltige Schuldennot klagen, in die das Kloster durch seinen Vorgänger Diederich von der Landskron gestürzt worden sei. Man verkaufte daher die auf drei Erbleihehäusern des Klosters am Fischmarkt und in der Lintgasse ruhenden Zinse, insgesamt 24 Gulden, und löste dafür 600 rheinische Gulden [3]) ein. Doch ein vereinzeltes Zufließen von größeren Geldsummen vermochte den von den Fluten durchbrochenen Damm nicht auszufüllen. Zwar leitete seit 1438 ein Mann das Kloster, den Oliver Legipont in seinem Gedicht nicht ungünstig beurteilt, Abt Jakob v. Wachendorf. Doch dem drohenden Verfall Einhalt zu tun, war auch er trotz aller Sparsamkeit, die er walten ließ, nicht stark genug. Immer drohender zog sich das Unheil über dem verschuldeten Kloster zusammen. Es kam soweit, daß 1444 Abt und Konvent die Möglichkeit ins Auge fassen mußten, zum Verlassen des Klosters gezwungen zu werden [4]). Da wandte eine reiche Memorienstiftung das Schlimmste ab. Ailff van Kempen erließ ihm eine Schuld von 2000 Gulden und schenkte ihm dazu noch 1100 Gulden zum Lesen von Seelenmessen. St. Martin verpfändete ihm für treue Erfüllung der Memorie seinen Fronhof zu Rodenkirchen, sowie vier Häuser im Martinspförtchen [5]).

Trotz alledem besserte sich die Lage des Klosters nicht, vielmehr wuchsen sich die Verhältnisse zusehends zu einer unvermeidlichen Katastrophe aus. Das Kloster mußte sich im Jahr 1449 entschließen, die ihm noch jährlich zufließenden Erbleihezinse [6]) sowie Renten, insgesamt 100 Gulden von 13 Häusern, zu verkaufen [7]).

---

1) R. B. 65a. 2) R. B. 69b. 3) R. B. 204a.
4) Kessel, Antiquitates Nr. 57. 5) Auf unserm Plan Nr. 5 und 6.
6) Soweit sie ihm selbst noch zur Verfügung standen.
7) Kessel, Antiquitates Nr. 61.

Die Zinse verteilten sich auf acht Erbleihehäuser am Fischmarkt, zwei in Mühlengasse I. und drei in der Parochie St. Alban und am Altermarkt, also größtenteils auf die Häuser, die von ihrer Erbauung an dem Grundgericht des Abtes unterstanden hatten. St. Martin erhielt von dem päpstlichen Legaten, der damals in Köln weilte, die Erlaubnis zu der Veräußerung. Der Käufer fand sich — wohl zu nicht geringer Freude des Klosters — in den Reihen der Geistlichkeit selbst. Das Kloster der Machabäerinnen zu Köln erbot sich, für 2800 Gulden St. Martin die Zinse abzukaufen. Am 26. März 1449 wurde der Kauf vor dem Gericht des Offizials auf dem Domhof abgeschlossen. Die Machabäerinnnen besaßen fortan den Genuß der Zinse, bis St. Martin sie einst wieder zurückzukaufen imstande sein würde. Die Verkaufsurkunde siegelten der Erzbischof Dietrich, der Dekan von St. Andreas, Tillmann von Linz, und der erzbischöfliche Offizial Jakob Seger.

Dem Anschein nach hat nun das Kloster der Machabäerinnen zu seiner größeren Sicherheit darauf bestanden, daß der Verkauf der Zinse in den Schreinsbüchern vermerkt wurde. Jedenfalls stellte St. Martin bereits am 16. Januar 1449 seinem Prior Gerhard van Tricht eine Vollmacht aus, den Kauf vor dem Schreinsamt zu bekennen und in das Schreinsbuch eintragen zu lassen [1]).

Das bedeutete für die Amtleute am Schrein einen Erfolg. Ohne ihr Zutun waren 8 Häuser am Fischmarkt, die dem städtischen Grundgericht bisher entzogen gewesen waren, Schreinsgut geworden. Zwar hatte der Abt bei dem Verkauf noch nicht auf weitere Ausübung seiner Grundgerichtsbarkeit verzichtet, doch konnten sie ihre ferneren Ansprüche auf Zugehörigkeit dieser Häuser zum städtischen Grundgericht immerhin mit dem Hinweis auf die 1449 vollzogenen Eintragungen stützen. Sie buchten daher nicht nur den Verkauf der einzelnen Zinse unter Erwähnung der Vollmacht des Priors, sondern trugen auch den letzten Wechsel des

[1]) Urkunde 12161 im Stadtarchiv zu Köln: Wir Jakob van Waichendorp . . . Abdt ind vort dat gemeyne Convente . . . doin kunt allen luden . . . ind besonder uch Eirsamen Schrynmeisteren . . ., dat wir den Eirs. Broeder Gerart van Tricht, unsen prior, zo unsen momber ind vurgeneger gemacht hain . . . vur uch und uyrme schryne zo erschynen ind so wat hee aldae myt eynchen unß goitzhuyß vurß. gueder off renten doinde off laissende wirdt, Id sy zo verseitzen, zo besweiren off in ander hende zo schryven laißen | nae vurß. schryns gewoenden, die soelen ind willen wir alsamen . . . vaste . . . halden zo ewigen Dagen.“ Es folgt nun die Aufzählung der anzuschreinenden Zinse.

Bewohners eines jeden Erbleihehauses nach. So befand sich z. B unter den verkauften Zinsen einer von acht Gulden, der auf dem Hause „Zum Barsen“ am Fischmarkt ruhte. Wie wir aus dem Kopiar des Klosters wissen [1]), war dies Haus 1443 an den Nadelmacher Heinrich v. Gilstorp in Erbleihe gegeben worden. Dieser Besitzerwechsel war damals nicht in das Schreinsbuch gelangt. Bevor daher im Jahr 1449 der Schreinsschreiber den Verkauf dieses Erbzinses vermerkte, trug er erst die 1443 bereits geschehene Verleihung des Hauses „Zum Barsen“ an Heinrich von Gilstorp unter dem Datum des 6. Februar 1449 nach. In derselben Weise zeichnete er auch die übrigen Häuserzinse, soweit sie in das Schreinsamt Brigiden ihrer Lage nach gehörten, in das Schreinsbuch ein [2]).

So ging es mit dem Kloster zusehends abwärts. Nach dem Jahre 1449 blieben ihm nur noch einige Erbleihehäuser, von denen es größtenteils nicht einmal mehr den Erbzins bezog. Seine Rechte erschöpften sich in der Beanspruchung eigener Grundgerichtsbarkeit von höchst fraglichem Wert. War aber — was zu befürchten stand — auch dieser letzte Rest grundherrlicher Rechte in die Hände der städtischen Behörden übergegangen, so stand nichts mehr im Wege, daß sich das klösterliche Erbleihegut zu vollem Eigentum der Beliehenen entwickeln und dem Kloster, seinem Leiheherrn, binnen kurzem völlig entfremdet würde. Mit dem Verlust seiner in Köln gelegenen Erbleihegüter aber wäre das Schicksal des Klosters besiegelt gewesen.

Vorläufig vermochte St. Martin sich noch einige Jahre hindurch zu halten. Man häufte Schulden auf Schulden. Nicht einmal die Handwerker, wie Schneider, Böttcher, Dachdecker konnten, bezahlt werden; dem Klosterbarbier schuldete man eine nicht unbeträchtliche Summe, ebenso dem Bäcker und Weinschröter. Ein stark belastetes Konto hatte St. Martin auch bei dem Apotheker Eustachius und bei dem Stadtkoch Johannes stehen [3]). Unter diesen Umständen bedeutete der 1454 erfolgte Tod seines zwar nicht unfähigen, der schwierigen Lage aber keineswegs gewachsenen Abtes Jakob von Wachendorf ein Glück. Die Mönche aber erhoben den

---

[1]) R. B. 255 a.

[2]) Schreinsbuch Granen 43 f. 35 ff. (1449).

[3]) Unter Abt Adam wurde sogleich (1454) ein Verzeichnis aller Schulden angelegt unter der Überschrift: „Ista sequentia sunt debita manualia, in quibus monasterium fuit aggravatum per predecessores nostros, inventa in incessu prefati Ade abbatis ad regimen eiusdem monasterii a. d. 1454“ (R. B. 203).

früheren Konventualen von St. Mathias in Trier, Adam Meyer, auf den Abtsstuhl und erwählten damit den Mann, der zum Retter des untergehenden Klosters werden sollte [1]).

Kapitel III.

Entstehung und Verfassung des Lehnsgerichts.

„Vir summus meritis, doctrina illustrior omni.“ Mit diesen Worten beginnt Oliver Legipont begeistert seinen Dithyrambus auf Abt Adam Meyer. Mit Fug und Recht widmet er ihm von allen Äbten in seinen „Fasti abbatiae St. Martini“ die meisten Verse. Mit hohen geistigen Fähigkeiten ausgerüstet war Abt Adam ein vorwiegend organisatorisches Talent. Der Bursfelder Kongregation, die aus der Reform der Klöster St. Mathias bei Trier und Bursfeld herausgewachsen war und die von Nicolaus von Cues und anderen bedeutenden Männern lebhafte Förderung erfuhr, gliederte Abt Adam 1455 auch sein Kloster St. Martin an [2]) und suchte die Mönche ihren alten Idealen wieder zuzuführen. Das neue Leben bedurfte aber auch einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage. Sogleich bei seinem Amtsantritt wandte der Abt daher sein Augenmerk auf die Einkünfte des Klosters. Er ließ die noch vorhandenen Einnahmequellen und die Schulden des Klosters zusammenstellen [3]). Eine recht traurige Übersicht bot sich ihm dar. Das Verzeichnis der noch unbeglichenen Schulden nahm einen bedeutend größeren Raum ein als die Einkünfte des Klosters. Mit der Tilgung der Schulden mußte daher zuerst begonnen werden und zu diesem Zwecke sollte vor allem der Bestand der selten versiegenden Einnahmequelle, die für das Kloster in seinen kölnischen Erbleihegütern bestand, gewahrt werden. Allerdings mochte der Landbesitz des Klosters reichere Einkünfte liefern, allein auf ihn war wenig Verlaß. In kriegerischen Zeiten mit ihren Verwüstungen und Plünderungen versagte diese Quelle nur allzu schnell [4]). Die klösterlichen Erbleihegüter in Köln dagegen waren sicher. Sie zu erhalten, mußte man sich bemühen, soweit dies nach der Katastrophe von 1449 möglich war.

Ungünstig genug sah es ja auch hier aus. Mit dem Jahr 1408 hatte ein Abbröckeln kleinerer Teile von der Immunität begonnen [5]).

---

[1]) Über Abt Adam vgl. Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, S. 4—6.
[2]) Annalen, Heft 83 S. 200.
[3]) R. B. 203 (1454). Siehe oben S. 75 Anm. 3.
[4]) Vgl. oben S. 72. [5]) Siehe oben S. 71.

Dazu drohte gänzliche Entfremdung des klösterlichen Erbleihegutes. Wollte man diese Gefahr beseitigen, so galt es in erster Linie, die alte, bisher immer noch gewahrte Grundgerichtsbarkeit von neuem straff und konsequent durchzuführen, wenn auch 1559 fast die Hälfte aller Erbleihegüter Schreinsgut geworden war. Es mußte fortan scharf zwischen Schreins- und Nichtschreinsgut geschieden werden. Eine Auseinandersetzung mit den städtischen Behörden war freilich bei dieser Reform des Grundgerichts unvermeidlich. Jedoch konnte sie vielleicht eher auf friedlichem Wege erfolgen, wenn das Kloster dabei auch den Wünschen der Laien ein wenig Rechnung trug?

Das Grundgericht von St. Martin hatte bisher insofern geistlichen Charakter getragen, als Abt und Konvent in ihm Recht sprachen. Wurden nun als Richter unter Ausschluß des Konvents Laien bestellt, so mußte eine solche Reform, auch wenn der Vorsitz dem Abte als dem legitimen Gerichtsherrn verblieb, den vom städtischen Rat zu befürchtenden Widerstand bedeutend abschwächen. Eine Lehnsgerichtsverfassung würde diesen Vorteil bieten. Der Gedanke an ein solches war aber auch schon nahegelegt. Im Grundgericht St. Martin waren seit langem Ausdrücke üblich, die lebhaft an Lehnsverfassung erinnerten; der Abt nannte sich oft „lienherr" des Erbleihegutes[1]). Oder Abt und Konvent verkündeten, daß sie „uisdoin ind leenen"[2]). Auch war hier die Vorstellung, daß ein städtisches Wohnhaus Lehnsgut sein sollte, durchaus nicht unbekannt. Das Haus „zum Hahnen" in der Minoritenstraße zu St. Columba[3]) war Lehnsgut des Klosters seit dem 13. Jahrhundert gewesen. Der Einführung eines Lehnsgerichts scheint der tüchtige, aber früh verstorbene Abt Konstantin von Baldenberg[4]) schon näher getreten zu sein. Eine von ihm ausgestellte, im „Roten Buch" aber unvollständig nachgetragene Leiheurkunde[5]) lautet:

---

1) R. B. 85b (1382). 2) R. B. 11b (1403).

3) Keussen, Topographie I 345a, 1. 2. — Das Haus war dadurch zu Lehnsgut geworden, daß sein Besitzer, Heinrich Haen, ein Kölner Bürger, 1251 eine Hufe Landes, die er bisher von St. Martin zu Lehen besaß, zu freiem Eigentum begehrte und dafür dem Kloster sein Wohnhaus als Lehnsgut anbot. Ennen, Quellen II 298. — Aus den wenigen, zur Verfügung stehenden Nachrichten ist der Charakter dieses Lehnsgutes nicht recht erkennbar: Es wird oft in Schreinsnotizen genannt, z. B. Schreinsbuch 447 (1284); Schreinsbuch 462 f. 85b (1401) und wird trotzdem meistens als Lehnsgut des Abtes hier bezeichnet. Als dem Lehnsgericht unterstehend wird es in den Kopiaren von 1459—1777 erwähnt. 4) War Abt 1427—1438. Kessel, Fasti abbatiae.

5) R. B. 44b; sie ist ohne Datum.

„Wyr Constantinus van Baldenberghe, van goitz genaden Abdt, Herman van Airsborch prior, Ind vort dat gemeyne Convent des goitzhuyss ... doin kunt, dat vur uns erschenen is Johan ... Ind want uns Abdt ind Convent der vurgemelten ... gesynnen redelich duncket, hayn wyr besant Ind dar by gerauffen unss goitzhuys vurß. geswoeren Ind manne mit Namen Heynrich van Stamheim Ind Wynrich van der Gracht. Ind haint denselven Johan ... belaynt.“

Zwei andere von Abt Konstantin 1429 und 1433 ausgestellte Leiheurkunden dagegen lauten wie bisher üblich, ohne daß Geschworene erwähnt werden. Wahrscheinlich ist Abt Konstantin erst nach 1433 an die Einführung der Lehngerichtsverfassung gegangen, doch hat ihn sein früher Tod an einem festeren Ausbau verhindert, sodaß unter Abt Jakob von Wachendorf die neue Verfassung des Grundgerichts wieder fallen gelassen worden ist.

Die vom Hof- oder Lehnsgericht ausgestellten Urkunden setzen erst 1457 regelmäßig wieder ein. Doch wird Abt Adam wohl zugleich bei seinem Amtsantritt 1454 daran gegangen sein, die Versuche seines Vorgängers Konstantin von Baldenberg energisch aufzunehmen [1]). Einen günstigeren Zeitpunkt für eine Neugestaltung seines Grundgerichts hätte er kaum wählen können. Im Jahr 1388 war die Kölner Universität begründet, und durch eine Bulle des Papstes 1389 auch der Abt von St. Martin zum Konservator ihrer Privilegien ernannt worden [2]). Als ihre Patronin aber wollte die Stadt Köln und ihr Rat gelten [3]). Gemeinsames Interesse aber fesselte den Abt von St. Martin und die Stadt an die neue Hochschule. Gemeinsam hatten sie vom Papste 1437 eine Bulle erwirkt mit der Bestimmung, daß zur Besoldung der Universitätsprofessoren beliebiger Fakultät eine weitere Kanonikatspfründe der Kölner Stiftskirchen verwendet werden sollte. Aufs heftigste sträubten sich die Stiftskapitel von Anfang an gegen die vom Abt von St. Martin be-

---

[1]) Das erste Lehnsgerichtsprotokoll (R. B. 269a—281b) trägt die Überschrift: „Dit ist protocoll der leenguder und des hoiffz off mangerichtz, dat her Adam Abt In synen zythen gehalden hait van den Jairn uns hern 1454.“

[2]) Drei Konservatoren wurden für die Universität aufgestellt, der Abt von St. Martin, der Dekan von St. Paul zu Lüttich und der Dekan von St. Salvator zu Utrecht.

[3]) Vier Ratsherren waren Provisoren der Universität. Keussen, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule I, Westdeutsche Zeitschrift IX (1890) S. 349.

fohlene Durchführung dieser Verordnung, um so mehr als sich der Erzbischof selbst zu ihrem Fürsprecher machte. Der Erfolg schwankte jahrelang herüber und hinüber, bis schließlich der Kölner Stiftsklerus wegen Belästigung der Kölner Geistlichkeit durch den Abt von St. Martin und den Rat zu Köln beim päpstlichen Stuhl Klage erhob. Der Papst ließ sich denn auch schon 1454 bestimmen, jene Verordnung, die den Kampf heraufbeschworen hatte, auf Bitten des Klerus zurückzunehmen. Abt und Rat mußten gute Miene zum bösen Spiel machen und gemeinsam dem Gegner das Feld überlassen.

So lagen die Verhältnisse für den Abt überaus günstig, als er 1454 an eine Neuorganisierung seines Grundgerichts schritt. Gemeinsame Interessen hatten Abt und Rat auf eine Seite gedrängt. Der Abt hatte seinen Verbündeten selbst da nicht im Stich gelassen, als es sich um Aufnahme des Kampfes gegen den gesamten Kölner Stiftsklerus handelte. Wenn irgendwo, so konnte sich jetzt der Rat von Köln dafür dankbar erzeigen, indem er den Bestrebungen des Abtes Adam, dem Kloster sein Grundgericht zu wahren, keinen Widerstand entgegensetzte. Allem Anschein nach hat denn auch der Abt sein Werk ohne Schwierigkeiten durchführen können. Die ersten vom Lehnsgericht ausgestellten Leiheurkunden, die aus dem Jahre 1457 überliefert sind, zeigen uns die Mannkammer schon in vollkommenem Ausbau.

Wenden wir uns ihrer Verfassung zu. Als Besitzer des ihr unterstehenden Erbleihegutes behält sich natürlich der Abt die erste Stelle in seinem Lehnsgerichte vor. Wie nach Lehnsrecht mit dem Tode oder Verzicht des Vasallen das Lehnsverhältnis erlischt, und das Lehen in die Hand des Herrn zurückkehrt, so auch hier. Jeder neue Inhaber klösterlichen Erbleihegutes muß dies erst aus der Hand des Abtes „as eynes rechten lienhern“ [1]) empfangen. Der Abt erteilt ihm unter Anwendung feierlicher Investitursymbole die Belehnung zu Hand, Halm und Mund. Damit erst ist der Lehnsmann als Inhaber des Lehnsgutes anerkannt. Durch diese bei jedem Wechsel des Bewohners von Erbleihegut vorgenommene Neubelehnung war das Kloster imstande, der Gefahr, daß sich der Beliehene und seine Erben einst Eigentum an dem Erbleihegut ersitzen konnten, wirksam vorzubeugen.

Auf das „jus consensus“ aber, das Recht des Leiheherrn, jeder

---

[1]) R. B. 270a (1457). Der Abt wird oft auch „Grundherr“ genannt, so Kopiar D 125a.

Veräußerung des Erbleihegutes durch den Beliehenen seine Genehmigung versagen zu können, hat der Abt verzichtet. Wie im städtischen Erbleiherecht schon im 14. Jahrhundert das freie Veräußerungsrecht des Beliehenen sich Eingang verschafft hatte, so sollte auch der Inhaber klösterlichen Erbleihegutes in Zukunft frei über das Leiheobjekt verfügen dürfen. In fast allen vom Hofgericht ausgefertigten Leiheurkunden greift daher jene die freie Veräußerungsbefugnis des Beliehenen verkündende Formel Platz: „also dat sy . . . erve ind gerechticheit des vurgemelten huyss van nu vortan behalden, wenden ind keren sullen ind moigen, war ind in wes hant, dat sy willent“ [1]).

Wenn nun der zweite Paragraph einer vom Hofgericht 1468 aufgestellten Lehnsgutsordnung trotzdem noch den Konsens des Abtes erwähnt: „so wofern daß einige guetter verspliessen wehren baußen Consent des Lehnsherren, daß der spließ sich selbsten von unwerth seyn solle“ [2]), so dürfen wir hier dies Konsensrecht nicht in dem obigen Sinn deuten, als ob eine jede Veräußerung von Erbleihegut durch den Beliehenen nur mit Erlaubnis des Leiheherrn habe erfolgen können. Diese Deutung würde in grellem Widerspruch stehen zu dem freien Veräußerungsrecht des Beliehenen, das fast jede vom Hofgericht hergestellte Leiheurkunde ausspricht. Wir gehen wohl richtiger, wenn wir hier „consensus“ mit „Wissen“ übersetzen und zwar aus dem folgendem Grunde.

Durch die Lehnsverfassung war vorgesehen, daß bei Wechsel des Beliehenen das Erbleihegut zunächst in die Hand des Abtes als des Lehnsherrn zurückkehrte. Lag nun diesem Inhaberwechsel ein Kauf zu Grunde, so konnte der Käufer des Erbleihegutes dieses nicht sogleich aus der Hand des Verkäufers empfangen, sondern mußte es sich vom Abt verleihen lassen, schon deshalb, um sich von dessen Hofgericht die zum Beweisverfahren erforderliche Urkunde ausstellen zu lassen. Gesetzt nun den Fall, es bestünde wirklich noch jenes Konsensrecht des Leiheherrn, so hätte der Abt es jetzt bei Ausfertigung der neuen Besitztitel sogleich geltend machen können, auch wenn Käufer und Verkäufer ihn nicht um Erlaubnis zur Veräußerung hätten fragen wollen. Denn behagte dem Abt der Besitzwechsel nicht, so ließ sich leicht ein Grund dafür finden, den Parteien einfach die Ausstellung der Urkunden zu verweigern. Es war daher höchst unnötig, eine Verordnung aufzustellen, die dem Beliehenen

---

[1]) Vgl. die Urkunde von 1484 im Anhang.

[2]) Siehe weiter unten.

vorherige Einholung des leiheherrlichen Konsenses zur Pflicht machte, solange der Abt für das Erbleihegut die zuständige Gerichtsbehörde bildete. Denn er konnte sein Konsensrecht auch nur dann ausüben, wenn der Kauf, wie recht und billig, vor seinem Hofgericht erledigt worden war. Hatte der Abt aber, wie die Bestimmung jenes Paragraphen voraussetzt, eine Veräußerung nicht verhindern können, so war diese überhaupt nicht vor ihm und seinem Lehnsgericht erfolgt, sondern entweder vor dem Schreinsamt oder vor dem Schöffenkolleg. In dem einen Fall wäre das Haus Schreinsgut, im andern Fall Briefgut geworden. Die genannte Bestimmung stellt daher nicht ein Gebot der Beobachtung des leiheherrlichen Konsensrechtes dar, will vielmehr nur die Vornahme des Verkaufs von Erbleihegut vor Schreinsamt oder Schöffenkolleg verbieten. Wir dürfen sie also wohl dahin interpretieren, daß jede Veräußerung klösterlichen Erbleihegutes mit Wissen des Abtes, d. h., vor ihm und seinem Hofgericht zu erfolgen hat.

Da somit bei einer Veräußerung von Erbleihegut des Klosters der leiheherrliche Konsens nicht in Frage kommt, so geht diese in derselben Weise vor sich, als wäre das Haus Schreinsgut: Käufer und Verkäufer vereinbaren untereinander den Kauf und zahlen sich die Kaufsumme bereits aus [1]). Dann erst begeben sich beide vor das zuständige Grundgericht, das Lehnsgericht des Abtes zu St. Martin, der Käufer, um sich hier als den neuen Inhaber des Erbleihegutes dem Lehnsherrn vorzustellen und sich von ihm damit belehnen zu lassen; der Verkäufer, um feierlich Verzicht zu leisten auf das Gut zu Hand, Halm und Mund [2]).

Der Abt beruft seine Lehnsmannen zur Sitzung ein [3]), entweder aus eigenem Antrieb oder auf Antrag eines Lehnsmannes [4]).

---

[1]) So Kopiar D 40a (1501): Abt Heinrich von der Lippe verkündet, daß vor ihm und seinem Hofgericht der Lehnsmann Johann Bonenberg und dessen Frau erschienen sind „ind haint aldae die gemelten elude offentlichen erzalt ind luden laißen, wie sy in eynem vasten . . . erffkauff erflichen verkouft und erlaissen hedden . . . Johan Wynantz . . . yr huyß. Wilch kouff zo gegangen ind gescheit were vur eyne summe geltz, der sy zo beyden syden guetlichen ayns worden . . . ouch dem vurg. Johan bonenberg . . . guetlichen uysgericht ind bezailt worden were, as Johan Wynantz offentlichen sachte. Ind synt daromb des . . . huyß vur uns Abt, unserm hoifrichter ind mannen van lehen zo henden der vurß. elude . . . uysgegangen . . .“ [2]) R. B. 165a.

[3]) Denn nur gebotene Dinge kannte das Lehnswesen. Vgl Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte.

[4]) R. B. 272a, Belehnungsprotokoll: „in dem Jair 1462 hait Johan Bonenberg hoiffzgericht doin legen.“ Dieser Johann B. wird oft unter den zu Gericht sitzenden Mannen erwähnt.

Ist der Lehnsherr selbst Kläger, so läßt er seine Klage gewöhnlich durch einen seiner Mannen vorbringen. So hat Abt Adam in einem Prozeß gegen seinen Lehnsmann Lutter van Stammheim 1482 durch „eynen siner manen myt namen Diderich van Sciderich gain Lutter gedinget ind syn auspraich upgedain“ [1]).

Ist der Abt an der Teilnahme an der Gerichtssitzung verhindert, so kann er sich durch den Prior des Klosters vertreten lassen [2]), der dann sogar auch die Belehnung erteilt. Der rüstige Abt Adam freilich ließ es sich selbst in hohem Alter nicht nehmen, den bedeutungsvollen Lehnsakt selbst zu vollziehen. Als er einst „andern geschefftin halven nyet bynnen der Stadt Coelne residierende war“, konnte zwar sein Hofgericht ohne ihn tagen, eine Belehnung aber, die nachgesucht wurde, mußte verschoben werden, bis Abt Adam zurückgekehrt war und sie selbst erteilen konnte [3]).

Zu Gericht sitzt der Abt und berät sich mit seinen Lehnsmannen [4]). Manne wird ein jeder durch Empfang eines Lehnsgutes. Er ersucht den Abt als Lehnsherrn um die Belehnung [5]). Dieser berät sich darauf mit seinen Mannen, prüft die alten, ihm vorgelegten Besitztitel und nimmt dann in Ansehen der „vlieslichen bede“ des Bittstellers die feierliche Belehnung zu Hand, Halm und Mund vor. Erst nach Empfang des Lehnsgutes leistet der neue Lehnsmann „huldonge und eyde, wie unser mankammer recht und gewoinheit is“ [6]). „An den staff unsers hoifrichters tastende“ [7]) schwört er [8]):

1. Dat ich van macht des vurß. myns eytz alle punte ind ynnehalt solch besegelden brieffs, ich up die belenonge sprechende untphangen hayn, vast, stede ind unverbruchlich zu halden.

---

[1]) Kessel, Antiquitates Nr. 94.

[2]) Kopiar D 28a (1505): „Wyr Henrich Wachtendonk zer zyt prior, as Stathelder des wyrdighen herrn Johans van sent Trudoin zerzyt Abtz des goitzhuyss ... want syn wyrden krenkden halven persoenlich nyt erschinen mochten.“

[3]) Kopiar D 68a (1491).

[4]) Genannt „mannen van leene“ (Kopiar A 270a) oder „geswoeren mannen“; vgl. die Urkunde von 1484 im Anhang.

[5]) Vgl. Urkunde von 1484 im Anhang: „und haint unß vlyßlichen gebeden, Sy zo belienen.“ [6]) Kopiar D 91b.

[7]) Akten der Mannkammer im Düsseldorfer Archiv 262, 3b (1551).

[8]) Die folgenden fünf Punkte sind zusammengestellt aus einer Eideserklärung des Rolant van Numberg, eines Kölner Eingesessenen, die er nach Empfang eines Hauses am Fischmarkt dem Kloster 1485 abgab. (R. B. 281b.) Punkt 3—5 stammen aus einer jüngeren Eidesformel, enthalten in der „Continuatio Protocolli Veteris Camere feudalis“, einer Aufzeichnung des ausgehenden 18. Jahrhunderts; jetzt im Pfarrarchiv St. Martin.

2. Ind mym lehnsherrn dem Apte, synme Convente des vurß. goitzhuyßeß ind yren nacomelingen alletzyd gehorsam, truwe ind hoult zo syn, yre beste zu doin ind sy vur yren schaden ind argste zu warnen.
3. Ich gelobe ferner, das Lehen nirgents anders dan von dieser Mannkammer vergehen oder zu verstehen.
4. Darzu auch sonder Vorgehenden Consent[1]) des Lehnsherrns mein Lehnguth nit zu verspleissen, beschweren, verkauffen oder zu veralienieren und dahn es van andern geschehe, daßelbig trewlich anzubringen.
5. und sonsten Mitt zu gericht zo sitzen, Recht und urtheil unpartheysch, so offt ich darzu gefordert, helffen zu sprechen, alle heimlichkeit und urtheil vor der außag gäntzlich zu verschweigen.

Nach der Eidesleistung werden die auf das Lehnsgut lautenden Pergamente ausgestellt, besiegelt vom Abt, vom Hofrichter und zwei Lehnsmannen[2]). Eine Urkunde, in welcher der Abt die Belehnung verkündet, erhält der neue Lehnsmann; eine andere, in welcher dieser den Empfang des Lehnsgutes bestätigt, wird dem Lehnsherrn ausgehändigt. Der Neubelehnte ist nun aufgenommen in die Reihe der Lehnsmannen und sitzt fortan mit ihnen zu Gericht. Er kann, sobald er eine auf Lehnsgut bezügliche Klage vorzubringen hat, jederzeit Eröffnung der Mannkammer beantragen[3]). Von Abt oder Hofrichter aufgefordert, muß er in der Sitzung das Urteil weisen[4]).

Die Zahl der zu Gericht sitzenden Mannen ist sehr verschieden; sie schwankt zwischen 2 und 9[5]). Als in späterer Zeit die Entrichtung einer Abgabe von 26 Gulden und 16 Albus für Erlangung der Investitur eingeführt wird, kommen auch unter die zu Gericht sitzenden Lehnsmannen 4 Gulden und 8 Albus zur Verteilung[6]).

Das Lehnsverhältnis erlischt mit Aufgabe des Lehnsgutes. Der Lehnsmann erscheint vor der Mannkammer und tut hier „as unß hoifgerichtz Reicht ind gewoinheit ist, mit monde ind mit halme

---

[1]) Das Konsensrecht des Lehnsherrn bei Veräußerung wurde wieder eingeführt im 17. Jahrhundert; s. unten S. 99.

[2]) Vgl. die Urkunde von 1484 im Anhang.

[3]) Vgl. Lehnsprotokoll 260, 1c, 19a (1556).

[4]) R. B. 165a (1485): „ind [hain] den vurg. Dederich van Schyderich mit urdell ind Reicht erkennen laissen, dat sy . . . verkouffen . . . ind betzailen sullen."

[5]) Vgl. Lehnsprotokolle. [6]) Continuatio Veteris Camere feudalis.

richtlich verzichnisse" [1]), „as er zo rechte doin solte, zo henden des Eirw. herrn Abtz und leenherrn" [2]), worauf dann, wie die Lehnsprotokolle weiter melden, der Abt dem Verzichtleistenden „seynen huldong und Eide erlaissen".

Dem Stand nach sind auch unter dem Hofgericht die Lehnsmannen noch zumeist Handwerker. Indessen bemerken wir doch auch unter den zu Gericht sitzenden Mannen sehr angesehene Leute wie Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren von Köln aus den altvornehmen Geschlechtern der „Schiderichs" [3]) oder der „Jude" [4]). Es ist selbstverständlich, daß diese Herren nicht etwa selbst in den kleinen Erbleihehäusern wohnten. Sie empfingen das Lehen nur, um es sogleich an einen Dritten zu Zins in Afterleihe weiterzugeben. Die Lehnsmannen aber blieben sie für das Lehen, und zahlten daher auch dem Kloster den schuldigen Erbleihezins. So hat der Junker Johann Jude ein Haus am Fischmarkt vom Abt zu Lehen und zahlt dafür dem Kloster jährlich 5 Mark und 2 Schillinge; er selbst aber wohnt an der Weiherpforte [5]). Daß dies Verhältnis nicht selten eingegangen worden ist, zeigen die Lehnsprotokolle, welche oft melden, daß ein Lehnsmann Klage am Hofgericht erhoben hat, weil ihm von seinem Lehnshaus der Zins nicht zu rechter Zeit bezahlt worden ist. Wenn dann der Schuldner nach einer ihm gestellten Frist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, so wurde wieder der Lehnsmann an den Besitz des Hauses angewäldigt. Er hatte fortan wieder die Gewere am Lehnsgut. So heißt es 1500 im Lehnsprotokoll [6]): „Anweltigeit ist geschiet dem Eirsanen ind fromen heren Everart van Schyderich [7]) an dat huys Pedernach zu der Lyntgassen gelegen, as yme erfallen vur synen verlichen erflichen zyns [8]) juxta tenorem littere." — Auf die Afterleihe waren vor

---

[1]) Kopiar D 188a.

[2]) Kopiar D 38a und Lehnsprotokoll 260, 1c, 9b.

[3]) Luffard van Schidderich, Ritter, war Bürgermeister von Köln 1382—1383. Lau, Verfassung, 395.

[4]) Ebd. 395: Daniel Jude, Ritter und Schöffe; war Bürgermeister 1282. Godard Jude war Bürgermeister 1326. Ludwig Jude bekleidete das gleiche Amt von 1395—1396.

[5]) „Item Juncker Jo. Jude, woenende up der Wyerportzen: V marc II schill. van dem huyß up dem vischmart." Zinsverzeichnis um 1460, R. B. 192a.

[6]) Kopiar D 12a.

[7]) Everhart van Schiderich als Hofrichter des Klosters erwähnt 1482—1512; s. unten S. 86.

[8]) Andere Aufzeichnungen fügen hier oft hinzu: „ym zo rechter zyt nyt betzailt."

allem geistliche Korporationen angewiesen, die ein solches Lehnshaus empfingen. Sie konnten es natürlich auch nicht selbst bewohnen, sondern gaben es zu Zins in Afterleihe.

Wir sind hiermit zugleich der Frage der Lehnsfähigkeit nähergetreten. Lehnsfähig war jeder Mann, sobald er mündig geworden ist. Unmündige Kinder können kein Lehen empfangen. Stirbt der Vater, so kann der unmündige Sohn dessen Lehnsgut nur behalten, wenn für ihn ein Großjähriger in seinem Namen das Lehen vom Abt empfängt und damit alle Rechte und Pflichten des Lehnsmannes so lange übernimmt, bis das Kind mündig geworden ist. Jedoch muß er auf Wunsch von Mutter oder Vormund des Kindes jederzeit seine Stelle einem Ersatzmann bereitwillig einräumen. So wurde im Jahr 1461 Eve van Merheim vom Hofgericht gemahnt, „zu setzen myme herrn deme Abt . . . eyne gesworen hoiffmann“ [1]). Einige Wochen später, so meldet das Lehnsprotokoll [2]), ist dann Eve van Merheim vor dem Hofgericht erschienen und hat gebeten, „dat man Crafft vanme Velde, yrme broider, belenen weulde zo iren widerroiffen off wann yre unmondige kynder momberich wurden, mit alsulchem man guede, as wilne Johann van Merheym, ir selige huyswirt, in belenonge hadde. Dat also geschiet ind zogelaissen, as hoiffs recht ind gewoentlich is“.

Der Abt von St. Martin vergibt also nur Mannlehen; Frauen sind nicht lehnsfähig. Wollen sie das Lehnsgut, was ihr verstorbener Mann innegehabt hat, weiterhin besitzen, so müssen sie, gleich den unmündigen Söhnen, einen Lehnsträger stellen [3]). Auch geistliche Korporationen können ein Lehen nur dann empfangen, wenn sie für das Lehnsgut einen Mann stellen, der in ihrem Namen vom Abt damit belehnt wird und der allen dem Lehnsmann obliegenden Pflichten nachkommt. Ist er selbst nicht in der Lage, das Lehnshaus zu bewohnen, so muß er einen Abnehmer finden, der das Haus von dem geistlichen Institut in Afterleihe nimmt und es bewohnt. Im erblichen Besitz von Lehnsgut treffen wir das Zisterzienserkloster Altenberg; es hat seinen „bursenarius“ zum dauernden Lehnsträger ernannt. Dieser begegnet denn auch öfter unter den zu Gericht sitzenden Mannen. Im Besitz von Lehnsgut ist ferner der Deutschritterorden zu Köln [4]). Im Jahr 1458 stellt er dafür als Lehnsmann den Schreinsschreiber Heinrich Wicraidt, nachdem sein Lehnsträger Johan Helmann [5]) gestorben ist. Das Kloster

[1]) Lehnsprotokoll R. B. 271. [2]) Ebd. 272. [3]) Ebd. 273b (1465).
[4]) Er besitzt das Haus „Zum Krebs“ am Fischmarkt.
[5]) Johann Helmann, der Rechte Lizentiat und Hofrichter; s. unten S. 86.

der Machabäerinnen hat zu Lehen das Haus „Zum Vornen“ am Fischmarkt; es stellt als Lehnsmann [1]) den Schöffen Johan Rosseburg.

Dem Lehnsgericht wird noch das bedeutsame Amt des Hofrichters (magister Curiae) eingefügt. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erwähnen die Kopiare und Lehnsprotokolle des Klosters folgende Hofrichter:

Name	Stand	Erwähnt
Luffart von Schiderich	Bürgermeister	1457—1476
Everhart von Schiderich	„	1482—1512
Johann Edelkind	Richter, Schöffe, Greve	1512—1519
Diderich von Schiderich	Doktor des kaiserlichen Rechts	1529—1538
Johann Helmann	der Rechte Lizentiat	1540—1544
Nicolaus von Seigen	Schöffe	1547—1567
Walterus Smitten	der kaiserlichen Rechte Lizentiat	1570

Das Hofrichteramt wurde demnach von den angesehensten Bürgern Kölns, sämtlich rechtskundige Leute, bekleidet. Gewählt wird der Hofrichter aus dem Kreise der Lehnsmannen. So treffen wir z. B. den Hofrichter Diderich von Schiderich bereits 1485 unter den urteilenden Lehnsmannen an [2]). Es muß also jeder, der Hofrichter werden will, im Besitz eines Lehnsgutes sein. Hieraus erklärt es sich, daß wir unter den Lehnsmannen oft so hochgestellten Persönlichkeiten begegnen. Es werden dies größtenteils die Anwärter auf das Hofrichteramt gewesen sein, die nur um dieses Amtes willen sich zur Übernahme eines Lehnsgutes bequemten. Ob indessen das Hofrichteramt, mit dem Einkünfte verbunden waren [3]), so einflußreich und gewinnbringend gewesen ist, daß sich selbst Bürgermeister darum bemühten, die wenige freie Zeit, die ihnen ihr städtisches Amt übrig ließ, der Tätigkeit als Hofrichter des Abtes zu St. Martin zu opfern, möchte mit Fug bezweifelt werden. Oft genug werden diese Herren nur der dringlichen Bitte des Abtes Gehör geschenkt haben, wenn sie sich dazu bereit erklärten, das Hofrichteramt, bzw. zunächst ein Lehnsgut zu übernehmen.

Bei der Einweisung in sein Amt leistete auch der Hofrichter einen Eid: „Ich . . . sichere und schwere einen aidt . . ., Ihrer

[1]) „procuratoir unnd vurgenger des Gotzhuyß zo Sent Naviren“ (Lehnsprotokoll).

[2]) R. B. 165a. — Auch die andern Hofrichter sind vorher oft als Lehnsmannen erwähnt.

[3]) Nach der „Continuatio Protocolli“ erhielt der Hofrichter von der Investiturgebühr 5 Gulden.

Hochwürden Jurisdiction, Hoheit und Lehngerechtigkeit deren Mannkammeren nit allein uffrichtig für mein Persohn halten, sondern auch, daß daßelbige durch deren Mann von Lehn Trewlich geschehe und vermannet werde, bestes Vermögens darahn seyn wolle, Einen jeden zu Recht sonder affection, gunst oder gaben als ein unpartheysch Richter praesidieren, und mit umbfrag und Communikation der Mannen von Lehn urtheilen, auch deren vor der außag und aller heimlichkeit gäntzlich verschwigen wolle" [1]).

Gemeinsam mit dem Abt steht der Hofrichter an der Spitze des Lehnsgerichts [2]) und leitet als oberster Richter die Verhandlung. Er befragt die Mannen um Urteil. Ohne sie darf er kein Urteil fällen. Zum festgesetzten Termin hat er den Mannen zu laden, gegen den Klage erhoben wird [3]). Er darf sich durch einen Lehnsmann vertreten lassen [4]). Den Urkunden, die über die Hofgerichtsverhandlungen ausgestellt werden, fügt der Hofrichter sein Siegel nach dem des Abtes bei.

Angesichts dieses nicht allzu weit reichenden Kompetenzkreises des Hofrichteramtes muß man sich fragen: wozu ist das Amt überhaupt eingeführt worden? Genügte nicht ein Hofgericht mit dem Abt an der Spitze? Nach drei Seiten hin war das Amt so gut wie unentbehrlich.

Ein Grundgericht, das allen Ansprüchen genügen und auch die schwierigsten Grundeigentumsfragen zur Zufriedenheit der ihm unterstehenden Leute lösen wollte, bedurfte dringend eines geübten Juristen. Man könnte hier einwenden, es gab ja immer unter den Lehnsmannen einige rechtserfahrene Männer, die diese Lücke hätten ausfüllen können. Dem ist entgegenzuhalten, daß gerade solche Leute meist wohl nicht Lehnsmannen geworden wären, hätte es nicht das Hofrichteramt gegeben. Um daher zeitweise überhaupt nicht ohne Hilfe eines Juristen Recht sprechen zu müssen, war der Abt zur Einführung des Hofrichteramtes genötigt. Sodann konnte ein Laiengericht, an dessen Spitze sogar noch neben dem Abt ein hoher

---

[1]) Continuatio Protocolli.

[2]) „Anno domini 1457 fuit judicium curie in monasterio st. Martini presidente domino Adam abbate, domino Ludolpho Schydrich hoverichter una cum . . ." Lehnsprotokoll, R. B. 270b (1457). Es folgt die Aufzählung von fünf Lehnsmannen.

[3]) Lehnsprotokoll, Kopiar D 1 (1497); ebenso Kopiar D 18b (1500).

[4]) „Gerart van Wesell zerzyt Burgemeister der Stede Colne in stat des hoiffrichters." Kopiar D 93b (1503). Gerhard von Wesel begegnet 1505 als Lehnsmann eines Hauses am Fischmarkt.

der Machabäerinnen hat zu Lehen das Haus „Zum Vornen“ am Fischmarkt; es stellt als Lehnsmann [1]) den Schöffen Johan Rosseburg.

Dem Lehnsgericht wird noch das bedeutsame Amt des Hofrichters (magister Curiae) eingefügt. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erwähnen die Kopiare und Lehnsprotokolle des Klosters folgende Hofrichter:

Name	Stand	Erwähnt
Luffart von Schiderich	Bürgermeister	1457—1476
Everhart von Schiderich	„	1482—1512
Johann Edelkind	Richter, Schöffe, Greve	1512—1519
Diderich von Schiderich	Doktor des kaiserlichen Rechts	1529—1538
Johann Helmann	der Rechte Lizentiat	1540—1544
Nicolaus von Seigen	Schöffe	1547—1567
Walterus Smitten	der kaiserlichen Rechte Lizentiat	1570

Das Hofrichteramt wurde demnach von den angesehensten Bürgern Kölns, sämtlich rechtskundige Leute, bekleidet. Gewählt wird der Hofrichter aus dem Kreise der Lehnsmannen. So treffen wir z. B. den Hofrichter Diderich von Schiderich bereits 1485 unter den urteilenden Lehnsmannen an [2]). Es muß also jeder, der Hofrichter werden will, im Besitz eines Lehnsgutes sein. Hieraus erklärt es sich, daß wir unter den Lehnsmannen oft so hochgestellten Persönlichkeiten begegnen. Es werden dies größtenteils die Anwärter auf das Hofrichteramt gewesen sein, die nur um dieses Amtes willen sich zur Übernahme eines Lehnsgutes bequemten. Ob indessen das Hofrichteramt, mit dem Einkünfte verbunden waren [3]), so einflußreich und gewinnbringend gewesen ist, daß sich selbst Bürgermeister darum bemühten, die wenige freie Zeit, die ihnen ihr städtisches Amt übrig ließ, der Tätigkeit als Hofrichter des Abtes zu St. Martin zu opfern, möchte mit Fug bezweifelt werden. Oft genug werden diese Herren nur der dringlichen Bitte des Abtes Gehör geschenkt haben, wenn sie sich dazu bereit erklärten, das Hofrichteramt, bzw. zunächst ein Lehnsgut zu übernehmen.

Bei der Einweisung in sein Amt leistete auch der Hofrichter einen Eid: „Ich . . . sichere und schwere einen aidt . . ., Ihrer

[1]) „procuratoir unnd vurgenger des Gotzhuyß zo Sent Naviren“ (Lehnsprotokoll).

[2]) R. B. 165a. — Auch die andern Hofrichter sind vorher oft als Lehnsmannen erwähnt.

[3]) Nach der „Continuatio Protocolli“ erhielt der Hofrichter von der Investiturgebühr 5 Gulden.

Hochwürden Jurisdiction, Hoheit und Lehngerechtigkeit deren Mannkammeren nit allein uffrichtig für mein Persohn halten, sondern auch, daß daßelbige durch deren Mann von Lehn Trewlich geschehe und vermannet werde, bestes Vermögens darahn seyn wolle, Einen jeden zu Recht sonder affection, gunst oder gaben als ein unpartheysch Richter praesidieren, und mit umbfrag und Communikation der Mannen von Lehn urtheilen, auch deren vor der außag und aller heimlichkeit gäntzlich verschwigen wolle" [1]).

Gemeinsam mit dem Abt steht der Hofrichter an der Spitze des Lehnsgerichts [2]) und leitet als oberster Richter die Verhandlung. Er befragt die Mannen um Urteil. Ohne sie darf er kein Urteil fällen. Zum festgesetzten Termin hat er den Mannen zu laden, gegen den Klage erhoben wird [3]). Er darf sich durch einen Lehnsmann vertreten lassen [4]). Den Urkunden, die über die Hofgerichtsverhandlungen ausgestellt werden, fügt der Hofrichter sein Siegel nach dem des Abtes bei.

Angesichts dieses nicht allzu weit reichenden Kompetenzkreises des Hofrichteramtes muß man sich fragen: wozu ist das Amt überhaupt eingeführt worden? Genügte nicht ein Hofgericht mit dem Abt an der Spitze? Nach drei Seiten hin war das Amt so gut wie unentbehrlich.

Ein Grundgericht, das allen Ansprüchen genügen und auch die schwierigsten Grundeigentumsfragen zur Zufriedenheit der ihm unterstehenden Leute lösen wollte, bedurfte dringend eines geübten Juristen. Man könnte hier einwenden, es gab ja immer unter den Lehnsmannen einige rechtserfahrene Männer, die diese Lücke hätten ausfüllen können. Dem ist entgegenzuhalten, daß gerade solche Leute meist wohl nicht Lehnsmannen geworden wären, hätte es nicht das Hofrichteramt gegeben. Um daher zeitweise überhaupt nicht ohne Hilfe eines Juristen Recht sprechen zu müssen, war der Abt zur Einführung des Hofrichteramtes genötigt. Sodann konnte ein Laiengericht, an dessen Spitze sogar noch neben dem Abt ein hoher

---

[1]) Continuatio Protocolli.

[2]) „Anno domini 1457 fuit judicium curie in monasterio st. Martini presidente domino Adam abbate, domino Ludolpho Schydrich hoverichter una cum . . ." Lehnsprotokoll, R. B. 270b (1457). Es folgt die Aufzählung von fünf Lehnsmannen.

[3]) Lehnsprotokoll, Kopiar D 1 (1497); ebenso Kopiar D 18b (1500).

[4]) „Gerart van Wesell zerzyt Burgemeister der Stede Colne in stat des hoiffrichters." Kopiar D 93b (1503). Gerhard von Wesel begegnet 1505 als Lehnsmann eines Hauses am Fischmarkt.

städtischer Beamte stand, nur ausgleichend wirken und mußte jedem Widerstand der städtischen Behörden gegen das Sondergericht des Abtes von vornherein die Spitze abbrechen.

Endlich verlangte noch ein dritter Umstand gebieterisch die Einsetzung des Hofrichters. Das alte Grundgericht der Äbte von St. Martin hatte sich bis zu seinem um 1450 drohenden Zusammenbruch eigentlich nie so recht zu selbständiger, ungehinderter Tätigkeit entfalten können. Die Ursache erkannten wir in dem Mangel an einer rechtskundigen dritten Person, die, selbst unbeteiligt, den zwischen Leiheherrn und Beliehenen abgeschlossenen Leihevertrag durch Anhängung ihres angesehenen Siegels beweiskräftig machen konnte. Die Äbte von St. Martin hatten den dahinzielenden, berechtigten Wünschen der Beliehenen nur allzu rasch nachgegeben und geduldet, daß der Empfänger von Leihegut, nicht zufrieden mit der Siegelung durch Abt und Konvent, die ihm ausgestellte Verleihungsurkunde auch noch vom erzbischöflichen Offizial oder von angesehenen städtischen Beamten siegeln ließ. Wir bemerkten, zu welchen Übergriffen, namentlich von seiten der Schreinsbeamten diese Maßregel führte. Scharfen Blickes nun übersah Abt Adam diese Entwicklung und erkannte die Notwendigkeit der Einführung des Hofrichteramtes. Fortan fügte der Hofrichter, gewöhnlich ein Mann aus den höchsten Kreisen der Bürgerschaft Kölns, den Leiheurkunden des Klosters sein Siegel bei. Seit Bestehen des Hofgerichtes geschah es daher nie wieder, daß etwa Lehnsmannen sich an den Offizial des Erzbischofs oder an Schöffen und Schreinsbeamten wandten, um auch noch deren Siegel der erhaltenen Leiheurkunde aufdrücken zu lassen [1]).

Der Wirkungsbereich des Lehnsgerichtes ist von Anfang an auch auf den Landbesitz des Klosters ausgedehnt worden. Zuständig war das Gericht für alle das Lehnsgut berührenden Fragen. Die Lehnsgüter zerfielen in zwei Hauptgruppen. Zu der ersten gehörten die auf ehemaligem Immunitätsboden errichteten Häuser:

---

[1]) Von untergeordneter Bedeutung sind der Gerichtsbote (Kessel, Antiquitates, Nr. 94, 1485) und der Gerichtsschreiber. Letzterer leistet bei seiner Einweisung den Eid, „in beyden gerichtsprotocollen ind Lehnschreinbücher die ergangene rechtliche Wandelungen als voll beschehene Belehnungen und Gelobten unpartheysch aufzeichnen" (Continuatio Protocolli Veteris Camere feudalis, f. 1b). Er nennt sich daher „Camere Scriba Juratus". — Im 16. Jahrhundert (Prozeßakten zu Düsseldorf, f. 32) bezeichnet er sich einmal als „williger Diener der Stadt Colne, Durwerter N. N., schriber In der Mannkammeren St. Martin".

1. am Fischmarkt (beim Hofgericht erwähnt von 1457—1790).
2. In Martinspförtchen und Martinsabteigasse (beim Hofgericht erwähnt 1458—1507).

Zu der zweiten Hauptgruppe zählte der nach Gründung des Klosters erworbene Besitz, also:

1. Die Häuser in Mühlengasse I, eine zusammenhängende Häuserreihe (beim Hofgericht erwähnt 1457—1789).
2. Der Streubesitz des Klosters: hierzu gehören die in der Stadt verstreut liegenden Häuser [1]) und der Landbesitz des Klosters [2]).

Im Jahre 1468 ließ Abt Adam von seinem Hofgericht eine Lehngutsordnung in vier Paragraphen aufstellen [3]):

Zum Ersten: daß alle diejenige, die ihr Manlehn und güther von unserm Herren dem Abt nicht empfangen haben, als sich das gebührt, soll er thuen beschreiben, dieselbe zu empfangen, umb sich damit laßen belehnen binnen 6 Wechen ind dryen Tagen.

Zum andern: so wofern, daß einige guetter verspliessen wehren baußen Consent des Lehnsherren, daß der spließ sich selbsten von unwerth seyn solle, und darumb solle Man diejenige, dahe der Bruch ahn were, underweißen, daß sie das abstellen, sodaß der spließ wieder hinder sich falle, und welcher darzun binnen den negsten 6 wechen und 3 Tagen verstehen wollte, nach dem solches von ihme gesonnen würde, daß alsdan uns herr der Abt die Hand an das Guet schlagen solle und möge.

Zum dritten: wahn daß einige Lehnguetter mit errflichem geldte oder sonsten anders beschwehret wehren baußen Consents [4]) des Lehnsherren, so sollen diejenigen, welche darinnen gebrechlich wehren, binnen 6 wechen und dreyen Tagen, nachdem sie bescheiden werden, Unß herrn des Abts Mynne oder erlaubniß erwerben, und welche das also nicht täten, so soll und mag unser Herr der Abtt die Handt an das guet schlagen.

---

[1]) Streubesitz in der Stadt waren Häuser in der Lintgasse (Wevelshaus), Maximinenstraße, Goldgasse, Minoritenstraße, Rechtsschule, Schmierstraße.

[2]) Dem Lehensgerichte unterstanden Güter und Felder des Klosters zu Rodenkirchen, Stammheim, Flittard, Esch, Hof Eylart zu Oberzier bei Jülich, sowie die Fischerei in einem Teile des Rheins.

[3]) In der Continuatio Protocolli: Ende des 18. Jahrhunderts abgeschrieben aus dem Kopiar D 46b von 1468.

[4]) Wie in § 2, so bedeutet auch hier „Consent“ nur soviel wie „Wissen“; s. oben S. 80.

Viertens: alle Lehn oder Mahnguetter, die in das schrein kohmen oder geschrieben wehren, sollen ubermitz die Partheyen, solches Lehnsguet hatten, verfoigt und gestält werden, die auf ihren vorigen fueß wieder zu bringen, so daß unserem herrn dem Abtt ahn seiner gerechtigkeit Nicht abgezogen oder verkürtzet werde.

Der Lehnsmann war nur dann verpflichtet, vor dem Hofgericht Recht zu suchen, wenn der strittige Gegenstand ein Lehnsgut war. Außer dem Lehnsgut hatten, zumal die Vornehmen unter den Lehnsleuten, gewöhnlich noch andern Besitz in der Stadt. Für diesen war nach wie vor das städtische Grundgericht, Schreinsamt und Schöffenkolleg zuständig. So waren die Lehnsmannen auch keineswegs behindert, ihr Testament, wie üblich, einem der städtischen Schreine versiegelt einzulegen, wo es dann erst nach seinem Tode von den Schreinsbeamten geöffnet werden durfte. In diesen Testamenten trafen sie aber oft auch Verfügungen über das Haus, das sie vom Kloster zu Lehen besaßen. So verweist 1485 [1] Abt Adam bei einer Verhandlung vor Hofgericht auf eine „Clausulen", die sich auf ein Haus am Fischmarkt bezog, „uyßen der vurg. elude Andriess [2] ind Stingyns samen testament ligende in der herrn Scheffen Schryn der stede Coelne, as die Eirsamen herrn Heynrich Stoultz ind Peter van Ercklenss, Scheffen zu Coelne, unß up versoick der vurß. elude . . . her georkundt haint". Die Äbte scheinen diesem Brauch keinen Widerstand entgegengesetzt zu haben; denn später werden oft noch Testamente der Lehnsmannen erwähnt, die im Schrein liegen und in denen auch über Lehnsgut verfügt wird [3].

Im übrigen aber nahm, wenn es sich um Lehnsgut handelte, das Lehnsgericht den Mannen gegenüber dieselbe Stellung ein, wie das Schreinsamt und Schöffenkolleg den Besitzern von Schreinsgut gegenüber. Das Lehnsgericht übernahm zunächst ganz die Tätigkeit der Schreinsbeamten, indem es jede Handänderung urkundlich beglaubigte. Zwar führte es kein öffentliches Schreinsbuch, wohl aber stellte es den Parteien einen genauen schriftlichen Bericht über die Verhandlung zu, der mit den Siegeln des Lehnsherrn, des Hofrichters und zweier Lehnsmannen versehen war. Außerdem wurden, wenn auch nur mangelhaft und oft erst nach geraumer Zeit die Urkunden im Kopiar des Klosters nachgetragen.

Sodann vertrat das Lehnsgericht seinen Lehnsmännern gegenüber auch das Hohe oder Schöffengericht, indem es jede Klage um

[1]) R. B. 165a.
[2]) Andreas war Lehnsträger eines Hauses am Fischmarkt gewesen.
[3]) Kopiar D 151a (1528).

Lehnsgut vor sein Forum zog. Sehr häufig wurde es von den Lehnsmannen angegangen, die ihr Lehnsgut einem Dritten zum Bewohnen gegeben und den dafür schuldigen Zins nicht erhalten hatten. Oder das Lehnsgut war für pünktliche Einlösung einer eingegangenen Schuld verpfändet, und der Rückzahlungstermin nicht eingehalten worden. Der Gläubiger konnte sich dann durch richterliches Urteil in den Besitz des verpfändeten Lehnsgutes setzen lassen. Ein solcher Prozeß nahm seinen Verlauf ganz nach städtischem Recht [1]). So hatte 1496 [2]) vor dem Hofgericht Adelheid von Wipperfurth das ihr gehörende Haus am Fischmarkt „Zum Barsen" dafür zum Pfand gesetzt, daß sie eine 106 Gulden betragende Schuldensumme in bestimmten Raten der Kölner Bürgerin Beelgin Ynckus zurückzahlen würde. Das Hofgericht stellte darüber den Parteien Urkunden aus. Im Jahr 1498 nun [3]) erschien B. Ynckus wieder vor dem Hofgericht, wies die ihr 1496 übergebene Urkunde vor, verklagte Adelheid wegen nicht erfolgter Rückzahlung der Schuldsumme und verlangte, in den Besitz des verpfändeten Hauses gesetzt zu werden. Das Lehnsgericht gab darauf das Urteil, daß das Haus zu „schetzen und zu verkeuffen" sei. Es wurden daher die gerichtlichen Taxatoren der Stadt herbeigerufen und ihnen „erlouft, sulchen erffschaff zo schetzen und veill zo dragen". Das Haus wurde darauf in drei aufeinander folgenden Terminen „richtlichen uysgeroiffen eynen dach, den andern, den dirden, as gerichtz recht ist" für den Kaufpreis von 60 Gulden. Am letzten Termin nun überbot B. Ynckus diese Summe um 10 Gulden und, nachdem sie sowohl wie die Taxatoren geschworen hatten, daß kein „meykouff" vorliege, verkündete das Hofgericht, daß der Kauf zu Recht bestehe und daß man der B. Ynckus Siegel und Briefe darauf ausstellen solle.

Das Hofgericht erledigte aber auch höchst verwickelte Prozesse, bei denen oft ein erstaunlicher Apparat an Notaren, Anwälten und Zeugen aufgeboten wurde. So führten die Schiderichs im 16. Jahrhundert einen Prozeß um das Haus „Zum Hahnen", der sich über mehrere Termine hin erstreckte. Ein Prozeß um Lehnsgut zu Stammheim zwischen dem Junker Johann, Herrn zu Elmpt und Burgau, und seinem Ohm Diederich van Stammheim zog sich von 1556 an mehrere Jahre hin. Ein dicker Band von Akten verrät noch heute die vielen Schreibereien, die er, vor allem infolge be-

---

[1]) M. Claasen, Erste Gründe der Kölner Schreinspraxis, Köln 1782, gibt S. 13 eine ausführliche Schilderung des Prozeßverfahrens.

[2]) Kopiar D 30b. [3]) Kopiar D 36b.

ständigen Nichterscheinens Diederichs, gekostet hat[1]). Hier erfahren wir zugleich, wo die Appellationsinstanz sich befand: Diederich van Stammheim appellierte an das Gericht des Offizials auf dem Domhof. Weitere Appellation aber wurde ihm untersagt[2]).

Kapitel IV.

Wirksamkeit des Lehnsgerichts und seine weitere Entwicklung.

Unter der straffen Leitung des tatkräftigen Abtes Adam erholte sich das Kloster St. Martin allmählich. Wenn der Abt die Ausübung der Grundgerichtsbarkeit über das Erbleihegut des Klosters dem Lehnsgericht überwies, so enthob er gleichzeitig die Mönche eines großen Teils rechtlicher und geschäftlicher Sorgen und gab sie ihrem geistlichen Beruf ungeteilt zurück. Schriftstellerisch selbst in ausgedehntem Maße tätig[3]), bot er seinen Mönchen ein leuchtendes Vorbild, und bald regte sich wieder wissenschaftliches Leben in den Klosterzellen.

„Etenim stimulante Magistro
Quisque suum festinat opus, pars una libellos
Evolvit veteres, alius monumenta virorum
Discutit, ille notat, rapsodia colligit alter."

So schildert Legipont freudig das Erwachen eines neuen geistigen Lebens[4]).

Abt Adam verstand es aber auch, das Kloster wirtschaftlich zu heben. Die ersten Zeiten seines Amtes waren freilich noch schwer. Das Kloster war auf Schenkungen angewiesen, wenn es sich halten wollte. Anläßlich der Stiftung des reichen Bürgers Ewald von Bacharach klagte Abt Adam 1454 noch bitter, daß „wir brodere vur unser alre ind unss gesyndz lyffs noitturft jairs nyet en hatten boeven 400 marc" [5]). Im Jahr 1456 waren die dem Kloster zur Verfügung stehenden Mittel noch so spärlich, daß es nicht vermochte, sein Erbleihehaus „Zom Lewen allerneist unser

---

[1]) Düsseldorfer Archiv 262, f. 3b. [2]) Ebd. f. 69a.

[3]) In einem 1894 noch im Besitz von Antiquariat Teubner in Bonn befindlichen Manuskript sind mehrere Abhandlungen des Abtes Adam, meist religiösen Charakters, enthalten, so z. B. ein „Tractatus de statu religiosorum" oder eine Abhandlung „Super verbis Apostoli ad Thimoteum, cap. 3: de qualitate episcopi notabilis." (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Keussen in Köln.)

[4]) Fasti abbatiae St. Martini. [5]) R. B. 50a.

goitzhuyss groisser poertzgen zom rine wart"[1]), für welches sich kein Abnehmer fand, neu instand zu setzen. Abermals mußte hier der stets hilfsbereite Ewald von Bacharach einspringen. Auf eigene Kosten führte er die Reparatur aus. Das Kloster setzte ihm dafür eine jährliche Rente an dem Haus aus, die es mit 100 Gulden ablösen konnte. Aber es ging doch langsam vorwärts. Im Jahr 1458 erwies sich zum letzten Mal der Verkauf eines Erbzinses von einem Haus am Fischmarkt nötig[2]). Auch wurde wohl schon unter Abt Adam ein Teil der 1449 an das Kloster der Machabäerinnen verkauften Erbzinse zurückgekauft. Denn nur einmal begegnet in den Leiheverträgen der Hinweis darauf, daß der Erbzins an die Machabäerinnen zu zahlen sei[3]).

Der Bestand der Immunität blieb seit 1408[4]) gewahrt. Wo sie zu suchen war, zeigten die in den Leiheurkunden noch oft aufgeführten Verbote, Fenster aus dem Haus zu brechen nach dem Kloster zu, „dardurch sy unß ind unser goitzhuys uberseen mochten"[5]). Dies Fensterverbot hielt St. Martin aufrecht für seine Häuser in Mühlengasse I., am Fischmarkt, in Lintgasse IV., im Martinspförtchen und in der Martinsabteigasse. Dementsprechend gesellte sich in den Verträgen oft die Bestimmung hinzu, daß die an vereinzelten Stellen in der Immunitätsmauer, oder wenn keine Mauer, sondern die Wand eines Gebäudes die Immunitätsgrenze bildete, die in den Häusern angebrachten Türen von beiden Seiten geschlossen zu halten sind. So blieb denn auch jene Tür, „as von unser kirchen up den lychhoff geit", auf jenen ehemals zur Immunität gehörenden Hof zwischen der Pfarrkirche zu St. Brigiden und den Häusern der Lintgasse, dauernd geschlossen. Denn der Hof wurde nie wieder zur Immunität hinzugezogen, sondern blieb ständig Leihegut[6]). Die Immunitätsgrenze zog sich daher im Süden dicht an der Wand der Pfarrkirche St. Brigiden hin, um dann im Bogen nach rechts am Portal von Groß St. Martin vorüber in die Martinsabteigasse zu verlaufen[7]). Die Immunität wurde also nur noch gebildet von der Pfarrkirche St. Brigiden, der Klosterkirche Groß St. Martin und dem Klostergebäude.

---

[1]) Dies Haus s. in Topographie I, Mühlengasse I. 11.

[2]) R. B. 102b.

[3]) Kopiar D 60b (1500) Haus „zum Vorne" am Fischmarkt.

[4]) 1408 war des „goitzhuyß vryheyt up me lychhoff" in Leihe ausgetan worden; s. oben S. 71.

[5]) R. B. 45b.

[6]) Unter denselben Bedingungen wie 1408 noch 1512 in Leihe gegeben. Orig.-Urk. 160 in Düsseldorf.

[7]) Vgl. den beigegebenen Plan.

Eine eigentümliche Stellung nahmen die Häuser im Martinspförtchen und in der Martinsabteigasse zum Lehnsgericht ein. Nur fünf verschiedene Grundstücke sind es, die uns regelmäßig in den vom Hofgericht ausgestellten Leiheurkunden begegnen, die also Lehns-, d. h. Erbleihegut sind. Nun wurden aber 1487 im Martinspförtchen und in Martinsabteigasse 22 Gebäude gezählt [1]).

Es waren jedenfalls nur jene fünf Häuser Erbleihegut, die übrigen aber Mietshäuser, die der Abt nur auf kurze Zeit zum Bewohnen ausgab. Damit stimmt die Art überein, in welcher die Steuerliste von 1589 die Häuser aufführt: sie scheidet sie deutlich von den Erbleihehäusern des Klosters am Fischmarkt. In derselben Weise wie alle übrigen Häuser der Stadt werden diese eingeschätzt, also z. B. [2]):

Kapitalwert	Lfd. Nr.	Name des Bewohners	des Beliehenen (Lehnsmannes)
600	9	Frantz van Worringen	proprietar selbst
500	12	Heinrich Laubach (Schuhmacher)	" "
400	15	Arndt Cluster	proprietar: die Herren vom Deutschen Haus [3])

Dagegen werden die Häuser von Martinsabteigasse und Martinspförtchen, im ganzen 21 Gebäude, in folgender Weise aufgeführt:

Kapitalwert	Lfd. Nr.	Name des Bewohners		
—	20	Adolf Trunckhorst	12 D	Sein diese beieinander gesetzte Heuser dem Apt St. Merten zuwendigh [4])
—	26	Johann Offermann zu St. Brigiden	19 D	
—	30	Theiß Kannengießer	16 D	

In ähnlicher Weise unterscheidet auch eine Häuserliste des 17. Jahrhunderts [5]). Auch hier werden die Erbleihehäuser des Klosters am Fischmarkt in derselben Weise aufgezählt wie die andern Häuser der Stadt. Zuerst wird der Bewohner des Hauses genannt. Dann, wenn dieser nicht selbst der Lehnsträger ist, der Lehnsmann unter der Bezeichnung „eigenthumbmer". Und schließlich wird

[1]) Häuserliste von 1487.

[2]) Die drei Namen sind willkürlich aus der Häuserreihe am Fischmarkt herausgegriffen.

[3]) Hier liegt Afterleihe vor; s. oben S. 84.

[4]) Die hinter den Namen der Bewohner vermerkte Zahl von Denaren scheint der Mietzins zu sein.

[5]) Kreuter, Wanderungen durch das mittelalterliche Köln.

noch der Name des Hauses genannt oder wenigstens seine Lage näher bezeichnet. Dagegen werden unter der Überschrift „Im Portzgen“ 17 Namen von Männern und Frauen aneinandergereiht mit dem Vermerk am Schluß: „eigenthumbmer daß Cloister zu Groß St. Martin.“

Das Erbleihegut war eben im Lauf der Jahrhunderte so völlig Eigentum des Beliehenen geworden, daß nicht der Abt zu St. Martin, sondern die Lehnsmannen als Eigentümer der Häuser am Fischmarkt betrachtet werden konnten. Bei Häusern dagegen, die nur auf kurze Zeit zum Bewohnen ausgegeben wurden, war eine solche Entwicklung ausgeschlossen. Im 16. und 17. Jahrhundert galt daher der Abt als Eigentümer der Häuser in der Martinsabteigasse und im Martinspförtchen. Da das Lehnsgericht nur für Lehns- bzw. Erbleiheverhältnisse galt, unterstanden ihm diese Mietshäuser nicht [1]. Für sie blieben Abt und Konvent der Grundgerichtsherr wie bisher.

Das Grundgericht mit der ihm von Abt Adam verliehenen Lehnsverfassung bewährte sich aufs beste. Er hatte es verstanden, die im Jahr 1449 in das Schreinsbuch eingetragenen Häuser des Klosters wieder dauernd seinem Grundgericht zu unterstellen. Damit vertrat er den Standpunkt jenes 1258 in dem Streit zwischen Erzbischof und Stadt gefällten Schiedsspruches, daß die Ausübung der Grundgerichtsbarkeit über den Besitz einer geistlichen Person dem geistlichen Besitzer zustünde, nicht dem städtischen Grundgericht; wenn geistlicher Besitz trotzdem gelegentlich in die Schreinsbücher eingetragen werde, so geschehe dies nur „ad memoriam rei . . ., non ut conferatur eis (d. i. den städtischen Beamten) potestas cognoscendi vel judicandi“ [2]. Von einem Widerstand der Schreinsbeamten melden die Nachrichten nichts. Wahrscheinlich leistete hierin dem Abt schon das Hofrichteramt wertvolle Dienste [3]. Einen erneuten Ausbruch der alten Zwistigkeiten verhinderte fortan Abt Adam durch strenge Scheidung des Klosterbesitzes in Schreins- und Lehnsgut. Was er bei Neuorganisierung seines Grundgerichts den Ansprüchen der Schreinsbeamten auf die Dauer nicht mehr entziehen konnte [4], das ließ er fortan Schreinsgut sein, ohne auch später die Versuche aufzunehmen, es wieder zu Lehnsgut zu machen. Soweit Verhandlungen über dies Schreinsgut des Klosters nötig waren, wurden sie vor Abt und Konvent erledigt. Den Beliehenen

[1]) Ausgenommen im 15. Jahrhundert die fünf Erbleihehäuser, von denen oben S. 94 die Rede war.

[2]) Ennen, Quellen II, 384 p. 381. [3]) Siehe oben S. 88.

[4]) Es handelt sich hier um einen großen Teil des Streubesitzes.

wurde dann eine Vollmacht ausgestellt, das Leihegut anschreinen zu lassen [1]), oder aber das Kloster ernannte einen seiner Mönche [2]) oder einen rechtserfahrenen Kölner Bürger [3]) zu seinem „momber ind procuratoir", der dann kraft der ihm von Abt und Konvent mitgegebenen Vollmacht vor dem Schreinsamt über das Gut des Klosters verhandelte. Einen ihm allein dauernd zu Diensten stehenden gerichtlichen Vertreter besaß St. Martin nicht, sondern ernannte für jeden einzelnen Fall wieder einen andern. Wie die Kölner Stifter, so bediente sich auch St. Martin für seine Güterangelegenheiten innerhalb Kölns gern der „procuratores Curie Coloniensis", die als ständige Beamte [4]) am Gericht des erzbischöflichen Offizials fungierten [5]).

Auf der andern Seite wurde dem Lehnsgericht das Lehnsgut gewahrt durch strenges Schreinsverbot, das fortan jede vom Kloster ausgestellte Leiheurkunde enthielt. Zu noch größerer Sicherheit ließ Abt Adam 1468 eine Lehngutsordnung veröffentlichen, die den Lehnsmannen mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit darauf hinwies, daß jede Verhandlung über Lehnsgut nur vor dem Hofgericht des Abtes zu führen sei [6]). Das Recht, zu welchem die Lehnsgüter ausgetan wurden, war trotz der Lehnsverfassung durchaus das geltende städtische Erbleiherecht. Der Beliehene entrichtete dem Abt den jährlichen Erbleihezins, für den er eigentumsartige Nutzung am Lehnsgut besaß. Er konnte es veräußern, an wen er wollte. Auch blieben die Leihebedingungen betreffs Rückfalls des Leihegutes bei säumiger Zinszahlung oder mangelhafter Instandhaltung nach wie vor die alten. Daß zwischen Abt und Beliehenem das Erbleiheverhältnis in ein Lehnsverhältnis umgewandelt worden war, verriet nur die Verpflichtung des Beliehenen, „Recht und urtheil unpar-

---

1) So die Vollmacht für Wesselus Bontzlar, 1559: „Wyr Gerhard van Loon . . . Abt . . . prior und gemeyne Convent . . . Doin kunt uch Erentfesten herrn Schrinmeisteren zu senct Brigyden . . ., dat wir Capitulariter vergadert geweist und haven dem . . . Wesselo B. vurwort . . . und gewalt gegeven mit diesem Breiff, unsers Goitzhuyß gerechtigkeit der gadom . . . „zom Stoilgen" genant . . . uyßzugain". R. B. 345b.

2) Kopiar D 115b (1528): erscheint der Cellerarius Johann von Stralen als Bevollmächtigter.

3) Kopiar B 23b (1517 und 32a (1512).

4) Walther, Erzstift und Reichsstadt Köln, S. 144.

5) So ernannte St. Martin 1456 (R. B. 185b) zu seinem „procuratoir ind Syndicum" den Wilhelm Valentin. Dieser ist, wie aus Kessel, Antiquitates, S. 378 (1457) hervorgeht, Procurator venerabilis curie Coloniensis.

6) Siehe oben S. 89.

theysch . . . helffen zu sprechen". Dies war der Dienst, welchen der Lehnsmann seinem Herrn für Empfang des Lehens leistete.

Trotz aller klaren Verordnungen gab es aber doch noch unter den Lehnsmannen zuweilen einige Querköpfe, die nicht begreifen wollten, daß sie durch Benutzung des städtischen Schreinsamtes nur dem Gericht den Boden abgruben, an dessen Bestehen sie durch eigene Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen doch selbst aufs lebhafteste interessiert sein mußten. So machten dem Kloster die Lehnsträger des Hauses „Zum Salzrump" [1]) oft Schwierigkeiten. Sie hatten im 15. Jahrhundert „dat erve in dat schryn St. Columben bynnen Coelne braicht, dat in schrynen laissen in zo schryngude gemacht, des nyet geschyen ensoulde na ervuntnys, uyswysonge ind inhalt der alder vurbriefe, die die herren Abt, prior ind Convent darup sprechende haint, deren liengoit dat selve goit ist" [2]). Das Kloster nun zwang 1492 den Bewohner des „Salzrump", die nun einmal vollzogene Eintragung vom Schreinschreiber wenigstens dahin umändern zu lassen, daß hinzubemerkt wurde: „beheltnisse doch dem herrn Abt ind Convent des Monsters zo dem groissent sent Mertyn in Coelne daran yrs lyen reichtze". In dem neuen 1492 geschlossenen Leihevertrag aber wahrte es sich das Vorkaufsrecht, falls der Inhaber das Haus einstmals veräußern würde.

Indessen auch diese Einschränkung des freien Veräußerungsrechtes des Beliehenen sollte nicht viel nützen. Bald darauf, 1512, übernahm ein gewisser Hermann Holthusen das Haus [3]). Da er die Neubelehnung nicht beim Abte nachsuchte, ließ das Hofgericht bei ihm anfragen, ob er gesonnen sei, diese überhaupt noch nachzuholen. Hermann antwortete darauf, „syn huys were schrynguedt ynd hedde werschaff, dat sulche guedt ghein lehen guedt entwere, unnd daromb zo lehen zo entfangen nyt schuldich were". Er hatte sich also als neuen Inhaber des Hauses im Schreinsbuch eintragen lassen. Das Hofgericht benachrichtigte ihn darauf, daß ihm das Lehnsgut „Salzrump" entzogen würde, wenn er nach dreimaliger Aufforderung nicht beim Abt die Belehnung nachsuche. Fast ein Jahr lang ließ man ihm Frist. Als er auch dann noch nichts von sich vernehmen ließ, wurde am 7. Mai 1513 das Haus „in gewarsamkeit des lehenherren gelacht, want besitzer desselven erfs ungehoirsam gewest ind dat lehen zo entfangen nyet erschenen synt".

---

[1]) In der Pfarrei St. Columba gelegen. Vgl. Keussen, Topographie I, 359a, 1. 2.

[2]) Kopiar D 123a (1492). [3]) Lehnsprotokoll im Kopiar D 16—18.

Diese Maßregel wirkte. Bereits am 29. Juli 1513 konnte der Gerichtsschreiber im Lehnsgerichtsprotokoll vermerken: „zo gesynnen Hermans van holthusen ist derselve H. durch syne demoitige bede myt dem huyse zom Saltzrump ... zo allem Rechte belehent worden, huldonghe unnd eyde gedain."

Auch von der wirtschaftlichen Seite betrachtet, nahm das Lehnsgericht seine Aufgabe ernst. Es scheute sich nicht, die Häuser selbst zu besichtigen, über die vor ihm verhandelt wurde [1]). Das Kloster wurde von ihm geschützt gegen widerspenstige Bewohner seiner Erbleihehäuser; denn streng hielt das Lehnsgericht darauf, daß die im Vertrag getroffenen Bestimmungen von den Beliehenen eingehalten wurden. So war den Bewohnern der das Kloster umschließenden Häuser aufs strengste untersagt, ihre Häuser über eine bestimmte Höhe hinauszuführen, damit dem Kloster das nötige Licht nicht entzogen würde [2]). Auch durften sie kein Handwerk treiben, mit dem Lärm und Rauch verbunden war und in ihren Häusern keine Schenken einrichten, in denen sich lärmende Gesellschaft einfinden könnte [3]).

Das Lehnsgericht blieb infolge gewissenhafter Ausübung seiner Befugnisse auch unter den späteren Äbten in der gleichen Verfassung. Nur wenige Neuerungen kamen hinzu. So setzte Abt Gerhard van Loe (1507—1547) eine Kommission von zwei Lehnsmannen ein, die bei geringfügigen Angelegenheiten, wie Pfandsetzung des Hauses oder Wechsel des Lehnsinhabers [4]), die Parteien vor sich beschieden, die Präliminarien erledigten und am nächsten Gerichtstag die Angelegenheit dem Hofgericht knapp und klar unterbreiteten. Hier fiel die etwa erforderliche richterliche Entscheidung, oder die erbetene Belehnung wurde vom Abt erteilt. Es sollte diese Neuerung wohl zur Entlastung des Hofgerichts dienen, das

[1]) Dem Hofgericht wird die Teilung des Hauses „Zum Reyffen" in Mühlengasse I. angemeldet. Hofrichter und Mannen untersuchten daraufhin das Haus. Kopiar D 50b (1520).

[2]) Vgl. den Holzschnitt des Anton Woensam von 1531, nachgebildet in den Beilagen zu Keussens Topographie. Das Klostergebäude erscheint hier als mehrstöckiger, steinerner, nüchterner Bau, der die dicht dabeiliegenden Häuser am Fischmarkt und in der Mühlengasse mindestens um ein Stockwerk überragt. Vgl. dieses Verbot in der Urkunde von 1484 im Anhang.

[3]) Das Dormitorium der Mönche befand sich, wie aus mehreren Leiheurkunden zu ersehen ist, in dem hinter den Häusern am Fischmarkt befindlichen Flügel des Klostergebäudes. Daher das Verbot des Lärmens vor allem für die Häuser am Fischmarkt.

[4]) Kopiar D 154a (1528); 155a (1529); 159a (1531).

gerade im 16. Jahrhundert oft mit zeitraubenden Prozessen beschäftigt war [1]).

Vom 17. Jahrhundert an scheint dann das Lehnsgericht mehr und mehr in starrem Feudalismus aufgegangen zu sein, der den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach. Dem Abt wurde vom neuen Lehnsmann ein mit Gold und Silber gefüllter Beutel überreicht [2]). Man verlangte, altem Lehnsrecht entsprechend, Neubelehnung auch beim Tode des Lehnsherrn. Ein am Ende des 18. Jahrhunderts entstandenes Verzeichnis der zum Lehnsgericht gehörenden Lehnsgüter [3]) führt jedes Lehen mit dem Vermerk auf, daß sein Inhaber im Jahr 1789 „ob mortem Domini directi, Abbatis Sebastiani Schmitz" neu belehnt worden sei. Nur bei drei Häusern fehlt die Notiz: bei den Häusern „Zum Ampsterdam" und „Zum gulden Creutz" am Fischmarkt, sowie bei dem Hause „Zum Hahnen" in der Minoritenstraße. Beim Haus „Zum Ampsterdam" konnte 1789 die Neubelehnung überhaupt nicht stattfinden, weil sein Inhaber 1755 das Haus hatte verfallen lassen, „die Materialia verkaufft et excessit. — Die Lehnbarkeit so wohl alß auch der von uralten zeithen her darauf gesatt gewesene grundfahr oder Census ist verlohren und ausgelöschet". Bei den Häusern „Zum gulden Creutz" und „Zum Hahnen" aber brauchte die Neubelehnung 1789 nicht nachgesucht zu werden, weil sie hier nur zu erfolgen hatte „ex morte Vasalli, idque ex speciali Contractu de anno 1614". Es geht also jedenfalls die Einführung der Neubelehnung auch bei Wechsel des Lehnsherrn zurück auf eine Neuerung zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Wahrscheinlich ist im Zusammenhang damit auch das Konsensrecht des Lehnsherrn in seiner alten Bedeutung wiederhergestellt worden. Denn in dem Register der „Camera Feudalis" begegnen kurze Notizen wie „consensus alienandi wurde gegeben 1767" oder der Verkauf eines Lehnsgutes geschah 1685 „cum consensu feudali". Daß die Äbte in der Tat das Recht wiedererlangt hatten, einer Veräußerung von Lehnsgut ihre Zustimmung verweigern zu dürfen, zeigt klar und deutlich eine zu Ende des 18. Jahrhunderts niedergeschriebene Eidesformel des Lehnsmannes [4]): „Ich gelobe ferner,

---

[1]) Siehe oben S. 91.

[2]) Continuatio Prot. Vet. Cam. Feud., Bl. 1b. Im 18. Jahrhundert aber wurde diese Sitte wieder abgeschafft, statt dessen wurden dem Lehnsherrn für die Investitur 10 Gulden gegeben.

[3]) Continuatio Registri ad Cameram Feudalem; G. A. 188 im Kölner Stadtarchiv.

[4]) Siehe oben S. 83.

das Lehen nirgends anders dan von dieser Mann Kammer vergehen oder zu verstehen, darzu auch sonder Vorgehenden Consent des Lehnsherrns mein Lehngut nit zu verspleissen . . . verkauffen oder zu veralienieren.“ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts unterstanden dem Lehnsgericht außer Gütern in Stammheim, Esch und Rodenkirchen noch 19 Häuser in Köln: 14 Häuser am Fischmarkt und fünf Häuser in Streulage [1]).

Als aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Stürme der französischen Revolution über die deutschen Rheinlande dahingingen, fiel 1802 auch das Kloster St. Martin der Säkularisation zum Opfer [2]). Damit endete die alte Lehnsherrlichkeit der Äbte von St. Martin.

---

[1]) Nach der Continuatio Registri ad Cameram Feudalem.

[2]) Dekret vom 9. Juni 1802. Ditges, Groß St. Martin S. 53.

Schluss.

Überblick über die Kölner Lehnsgerichte.

Werfen wir nun noch einen Blick zurück auf das Ergebnis unserer Untersuchung. Wir sahen, wie in Köln die planmäßige Besiedlung kirchlicher Immunitäten durch Laien in höchst verschiedener Weise vor sich gehen konnte. Das mindeste, was der Immunitätsherr von den Ansiedlern forderte, war Unterwerfung unter sein Grundgericht. Die Rechtsprechung erfolgte hier vollkommen nach bürgerlichem Recht. Starke Immunitätsherrschaften aber waren imstande, darüber hinaus noch den Immunitätscharakter des neubebauten Bodens zu wahren, indem sie ihre Hintersassen vom kommunalen Leben der Stadt fernhielten. Die Bewohner des Gerichtsbezirks Hacht wurden lange Zeit nicht als vollberechtigte Bürger Kölns angesehen und erlangten erst vom Jahr 1396 ab Vertretung im städtischen Regiment. Andere Kirchen wiederum wie Groß St. Martin gaben Teile ihrer Immunität der Ansiedlung von Laien preis, ohne den Anspruch zu erheben, daß das neubebaute Gebiet auch weiterhin noch als Immunität zu gelten habe. Der Immunitätsherr wahrte sich hier über die Ansiedler lediglich die Ausübung der Grundgerichtsbarkeit, ohne sie damit ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten zu entfremden. Zu allen Zeiten hat sich in Köln der Empfang von Leihegut, der den Beliehenen in den Verband eines besonderen herrschaftlichen Gerichts führte, mit der Stellung des Einwohners als freier, vollberechtigter Bürger gut vertragen. Die städtische Regierung hat diese Sondergerichtsbildungen geduldet, auch wenn sie ihr bei dem Streben nach Vereinheitlichung des Gerichtswesens oft ein Dorn im Auge waren. Widerstand hat sie ihnen nur dann entgegengesetzt, wenn Gerichtsherrschaften sich Übergriffe über die Grenzen ihrer Bezirke hinaus erlaubten. Im Interesse des städtischen Gerichts mußten sie solche unrechtmäßige Erweiterungen der Partikulargerichte verhindern. Denn der Bezirk Hacht und das Lehnsgericht von St. Martin waren nicht die ein-

zigen Sonderbildungen dieser Art. Vielmehr fanden sich solche Grundgerichte in allen Teilen der Stadt zerstreut. Und gerade an Lehnsgerichten fehlte es seit dem Mittelalter in Köln nicht [1]). Hier standen neben Groß St. Martin noch das Lehen- oder Mannengericht des Abtes von St. Pantaleon [2]) und das der Äbtissin von St. Maria im Kapitol. Große Ähnlichkeit weisen auch auf das Gericht des Subdekans vom Domstift auf dem Entenpfuhl, sowie das Gericht des Stifts St. Andreas.

Das Lehnsgericht des Subdekans war mit einem Schultheiß und einer der Zahl der ihm unterstehenden Grundstücke entsprechenden Schar von Geschworenen besetzt. Es war zuständig für einige Häuser am Alten Graben, alten Besitz des Domstifts [3]). Die Belehnungen erteilte als Lehnsherr der Subdekan. Er erhielt dafür, ähnlich wie zu St. Martin, einen Beutel mit Gold und Silber [4]). Der Lehnsmann war verpflichtet, bei jeder Gerichtssitzung zu erscheinen unter Strafe von 8 Schillingen. Auch hier sprach man für die dem Lehnsgericht unterstehenden Grundstücke strenges Schreinsverbot aus.

Deutlicher noch trägt das Gericht des Stifts St. Andreas lehnsrechtliches Gepräge [5]). Ratjen nimmt zwar Anstoß an seiner Besetzung mit einem Schultheiß und 14 Schöffen, die seiner Meinung nach eher auf eine andere als lehnsrechtliche Verfassung hinweist. Indessen schon ein Blick in das Archivinventar für St. Andreas [6]) und auf die hierin in knappem Auszug wiedergegebenen Leiheurkunden verschafft die Gewißheit, daß es sich um ein Lehnsgericht handelte. Es unterstanden ihm Häuser, die auf dem ehemaligen Weinberg des Stifts zwischen Kattenbug, Gereons- und Sachsenhauser Straße als Erbleihegut errichtet waren [7]). Sie werden von

[1]) Ratjen, Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln bis 1798. Festschrift des 21. Deutschen Juristentags in Köln 1891, S. 139. Walther, Erzstift und Reichsstadt Köln, S. 322. Daß sich geistliche Korporationen über ihre Erbleihegüter die Grundgerichtsbarkeit wahrten, ist eine auch in andern Städten wiederkehrende Erscheinung. So hat das Leonhardsstift in Basel ein Grundgericht mit „jurati" (Arnold, Geschichte des Eigentums, S. 160), ebenso das Kloster St. Stephan in Würzburg (Rosenthal, Geschichte des Eigentums in Würzburg, S. 59).

[2]) Eine Verhandlung vor Abt, Hofrichter und Mannen 1470. Hilliger, Die Urbare von St. Pantaleon, S. 313.

[3]) Eintrachtstraße. Keussen, Topograpie II, 239b.

[4]) Lau, Verfassung, 50. Hier auch Angaben über Entstehung des Gerichtes.

[5]) Ratjen, Überblick, 139; Walther, Erzstift, 322; Ennen, Geschichte Kölns I, 601.

[6]) Inventar 194 im Kölner Stadtarchiv.

[7]) Claasen, Schreinspraxis, 67.

Propst und Kapitel zu St. Andreas im 14. und 15. Jahrhundert zu genau denselben Bedingungen ausgegeben wie die Lehnshäuser des Klosters St. Martin, also zu städtischem Erbleiherecht. Wir begegnen hier wieder der Vorheuer, dem Konsens- und Vorkaufsrecht des Leiheherrn [1]) und dem Schreinsverbot. So z. B. wird im Jahr 1496 ein Haus in der Gereonstraße [2]) in Erbleihe gegeben an Adam Brewer de Bonne mit der Bestimmung, er „sol ouch ghein schrein guth daraus machen bey verluyst des hauss". Der Propst, später der Dekan und das Kapitel sind die „veri domini feudi" [3]), welche die „infeudatio" [4]) erteilen. Die Beliehenen (vasalli) schwören bei der Belehnung, dem Dekan und Kapitel von St. Andreas treu und hold zu sein, sie vor allem Schaden zu wahren, treulich die im Leihevertrag festgesetzten Bestimmungen einzuhalten, „ouch solche gütter nicht versetzen, verkauffen, noch in frembde händt bringen baußen wissen, consentz und willen meinen vurgeschribenen herren und kein ander recht darumb nehmen dan von meinen vorg. [herren] oder ihren befehlshaberen . . . und sonst alles tuhe und lasse, was ein trewer lehemann seine leheherren schuldig ist zu tuhen und lassen, also mir gott helfe und seine heiligen" [5]).

Eine eigene Grundgerichtsbarkeit hat sich auch das Domstift über eine Menge in der Stadt verstreut liegender Erbleihegüter gesichert [6]), darunter eine Zahl zusammenhängender Häuser auf der vom Domplatz nach Norden führenden Marzellenstraße. Wie schon Claasen 1785 berichtet [7]), ist hier der ehemalige Weingarten des Domstifts zu suchen, den das Stift um 1300 der bürgerlichen Besiedlung freigab [8]). Es wäre dieser Gerichtsbezirk also eine ganz ähnliche Bildung wie das Grundgericht zu St. Martin, nur mit dem Unterschiede, daß es hier nicht zur Ausbildung eines Lehnsgerichtes gekommen ist. Auch ein Schreinsbuch, wie bei den altstädtischen Sondergerichten St. Maria ad Gradus und Hacht, wurde nicht eingeführt.

Diese beiden Sondergerichte sind den Schreinsbezirken zuzuzählen, obschon sie in ähnlicher Weise entstanden sind wie

[1]) „quod ratione fundi habet jus retractus"; Arch.-Inventar Nr. 163 von 1344.

[2]) Keussen, Topographie II, Gereonstraße I. 7; Arch.-Inventar Nr. 153.

[3]) Arch.-Inventar Nr. 134 von 1357, Haus Gereonstraße I. 1.

[4]) Arch.-Inventar Nr. 175 von 1444.

[5]) Statuten von St. Andreas, 1549. Würdtwein, Nova subsidia II, 140.

[6]) Keussen, Topographie II, Register: „Schreinsverbot".

[7]) Schreinspraxis, S. 67.

[8]) Keussen, Topographie II, 66: Plan.

das Grundgericht von St. Martin. Zum Schrein St. Maria ad Gradus gehörten Häuser am Eisen- und Hühnermarkt, in der Judengasse, auf dem Sassenhof, an der Marspforte und am Buttermarkt [1]. Der Propst von St. Maria ad Gradus hatte ehemals auf diesen im Marktgebiet der Stadt gelegenen Grundstücken durch seine Leute die Erzeugnisse des Landes feilhalten lassen [2]. Sie waren also uralter Besitz des Stifts, über den der Propst die Grundgerichtsbarkeit behalten hatte. Mit ihm teilten sich später seine „Hausgenossen" in die Rechtsprechung.

Ebenso war der Bezirk Hacht, wie wir wissen, ein Stück der alten Domimmunität, die 1205—1208 durch Erzbischof Bruno an bürgerliche Ansiedler verteilt wurde. Hier saß fortan der Erbvogt zusammen mit den „Hausgenossen" zu Gericht und führte über die Verhandlungen ein eignes Schreinsbuch [3].

Bei der im 15. Jahrhundert erfolgten Neuorganisation seines Grundgerichts ist der Abt von St. Martin sicher auch dem Gedanken an Einführung des Schreinsbuches näher getreten. Wenn er nach reiflicher Erwägung schließlich das Lehnsgericht vorgezogen hat, so sah er eben in der Lehnsverfassung eine bessere Gewähr für Wahrung des Zusammenhangs zwischen Leiheherrn und Beliehenem, als sie die Schreinsverfassung hätte bieten können. Als Ersatz für das Schreinsbuch konnte man das Lehnsprotokoll ansehen. — Jedenfalls hat das Grundgericht zu St. Martin seine Lehnsgüter stets scharf geschieden [4] von Schreins- oder Briefgut.

---

1) Lau, Verfassung, 48.

2) Wenn man dem Bericht Claasens, Schreinspraxis, S. 51 Glauben schenken darf.

3) Keussen, M. d. A., Heft 32, S. 124.

4) Kopiar D 26a (1495): „dat die broider sulch erffschaff yn gheyn schryn bringen noch brieve gueder davan machen."

Anhang.

1305.

Gerhard von der Hallen erhält durch Erbgang Teile des Grundstückes Pedernach in Erbleihe, nachdem vor Abt und Konvent die übrigen Erben darauf verzichtet haben [1].

Officialis curie Coloniensis universis presentes litteras visuris et audituris salutem et cognoscere veritatem. Noveritis, quod constitutus propter hoc coram nobis Gerardus dictus van der hallen, venditor piscium Colonie, confessus est et recognovit certam mansionem et certas partes domus, de qua infra fit mentio, concessas et locatas esse sibi et heredibus suis a quondam Bela uxore sua genitis pro certis censibus persolvendis sub penis et pactis et . . . condicionibus faciendis, prout in instrumento religiosorum virorum Abbatis et conventus monasterii st. Martini Coloniensis veris eorum sigillis sigillato, prout prima facie apparebat, nobis ostenso continetur, cuius quidem instrumenti tenor sequitur in haec verba:

Universis presentes litteras visuris et audituris Arnoldus dei gratia abbas totusque conventus monasterii st. Martini . . . Salutem in Domino et cognoscere veritatem. Noveritis, quod cum nos olim certam mansionem et certas partes domus nostre dicte Pedernach site in fine seu ordone plateae lintgasse versus forum piscium Colonie concesserimus et locaverimus quondam Tilmanno et Gertrudi coniugibus dictis van der hallen, venditoribus piscium Colonie ac eorum heredibus in emphyteosim perpetuam pro annuo et perpetuo censu . . . sub certis condicionibus nobis annuatim persolvendis. Constituti extunc in nostra presentia Gerardus dictus van der hallen, nepos predictorum coniugum Tilmanni et Gertrudis, pro se ex una parte et Johannes, venditor piscium, et Drutgyn eius uxor, etiam nepos eorundem coniugum Tilmanni et Gertrudis, ex altera parte, hinc inde veri legitimi heredes predictorum coniugum. Prefati Johannes et Drutgyn omne jus, quicquod ad eos fuit et est devolutum et

[1]) Aus dem Roten Buch 64 a.

competebat eis in predicta mansione et partibus predicte domus Peydernach, supraportaverunt nobis et super eis renuntiaverunt petentes ea porrigi et concedi a nobis predicto Gerardo, cognato corum. Et sic de plano et sponte super omni jure ipsis competente in predicta mansione et partibus predicte domus Pedernach effestucaverunt ore, manu et calamo . . . Nos abbas et conventus considerantes predictum Gerardum et suos heredes a Bela uxore sua genitos legitime succedere in predicta hereditate prefate domus Pedernach . . . concessimus eis mansionem et partes predicte domus P. ad habendum, tenendum, possidendum eas hereditarie in perpetuum, prout progenitores eorum hactenus possederunt [1] . . . In quorum omnium testimonium et firmitatem presentes litteras Sigillis nostris duximus sigillandas. Datum anno domini 1305.

Et nos officialis curie coloniensis predicte in huiusmodi confessionis et recognitionis testimonium et firmitatem presentes litteras sigillo officialitatis curie nostre duximus roborare.

1484.

Das Drittel eines Hauses am Fischmarkt wird vom Lehnsgericht an Johann Rodenburch und dessen Frau zu Lehen gegeben [2].

Wyr Adam van gotz gnaiden Abt des monsters zo den groissent mertyn In Coelne . . . Doin kunt allen luden . . . oevermitz diesen brieff vur uns ind unse nakomlinge, dat vur unss up unß Abdyen saile in bywesen ind untgainwordicheit der Eirsamer Evertz van Schyderich, unsers hoeffrichters, Johans Bonenberger ind Arnoult hulls, unser geswoeren mannen ind hoeffsluden, komen ind erschienen sind die Eirberen Johan Rodenburch ind Stingyn, syne elige huysfrouwe ind haint unss vlysslichen gebeden, Sy zo belienen ind zo versien mit alsulcher gerechticheit ind kyntdeille, as die vurß. Stingen hait, nemelich eyn drittendeill eyn huyss gelegen bynnen Coelne up vischmart vntgain der vischportzen ind den Salmenbencken oever . . ., so wie dat selve huyss aldae gelegen ind van uns ind unsem goitzhuyse zo liene roerende ind der vurß. Stingen van doide wilne Stingyns van geilenkirchen yrre moder sieliger gedaicht anerstorven ist. Darup wir unss dan mit den vurß. unsen hoeffrichter, mannen ind hoeffsluden beraiden, ind der selver elude hanss ind Stingyns vlyßliche bede angesien ind sie mit deme vurß. kyntdeille ind gerechticheyt

[1]) Es folgen nun die üblichen Bedingungen.

[2]) Aus dem Roten Buch f. 164 a.

des vurß. huyss mit allem reichte ind zobehoeren, in maissen dat die vurß. wilne Stingen van geilenkirchen in yrme leven gehadt ind besessen hait, ind die alde vurbrieve, unse vurfaren ind wir darup sprechende gegeven hain, sulchs alles clierlichen uyswysende synt, in dem namen Gotz mit hande, halme ind munde recht ind redelichen versien ind belient, ouch versien ind belienen oevermitz diesen brieff, also dat sy dat selve kyntdeille ind gerechticheit des vurgemelten huyss van nu vortan behalden, wenden ind keren sullen ind moigen war ind in wes hant dat sy willent. Daromb dat unss ind unssem Convente vurß. ind unsen nakomelingen der vurß. Hanss ouch syne gewoenlichen Eydt, hulde ind geloeffde gedain hait. truwe ind hoult zo syn, unse beste zo doyn, zo werven, ind vur unsen schaden ind argste zo warnen, als eyn mann van leene syme herren plichtich ind schuldich is zo doin. Beheltnisse doch unss Abt, unsem Convente . . . vurß. an deme vurß. huyse ind Erffschafft alle Jairs geldniss 6 kouffmansgulden als 20 wyspennynck Coelschs pagmentz vur yeden vurß. gulden gerechent Erfflichs geltz . . . von yrme andeille . . . desselven kyntdeills zo betzailen alle Jaire halff up dat hillige hogetzyde Cristmissen ind halff sent Johans misse zo mitsoemer, off bynnen 14 dagen na yedem vurß. termyne nyest voulgende unbefangen.

Ind vort alles leenreichten ind yederman syns geburlichen Reichten. Ind ouch solcher vurwerden:

dat die vurß. elude Hanss ind Stingen off besitzer des vurß. Erffschafft darane geynen nuwe buwe noch gezymmer machen ensullen, darmyt sy unsem Convente ind Gotzhuyse eynichen dach off luicht benemen moichten.

Noch ouch geyne heymelicheit setzen off unreynicheit draigen, dar van unsem gotzhuyse ind Convente ey nich gestencke off hindernisse zo kemen moichten in eynicherwyss.

Ouch en sullen noch en moigen ouch die vurß. Elude Hanss ind Stingen dat vurß. yre kyntdeille . . . des vurg. huyss. . . . in geyne andre hende stellen, uysgain, verkouffen, versetzen off zo eynichem Schrynguede bynnen Coelne machen in eynicherwyss, idt en sy dan mit unser, unßm Conventz vurß. ind unß nacomelingen wist ind guder willen, und dat sulchs alletzyt vur unss, unßme hoeffrichter ind geswoeren mannen ind hoeffsluden geschien sall, so ducke des noitgeburt. Ind off sache were, dat dar enboeven herontghain yedt gedain off vurgenoemen wurde, dat sall doch alles van unwerde syn ind gegehalden werden.

Vortme so ensullen die vurß. elude H. ind. St., yre erven off besitzer das vurß. huyss na gebur ind andeill des vurgemelten kyntdeills alletzyt in guden gewoinlichen buwe noitbuwich halden, als bynnen Coelne Erffsrecht ind gewoinde ist.

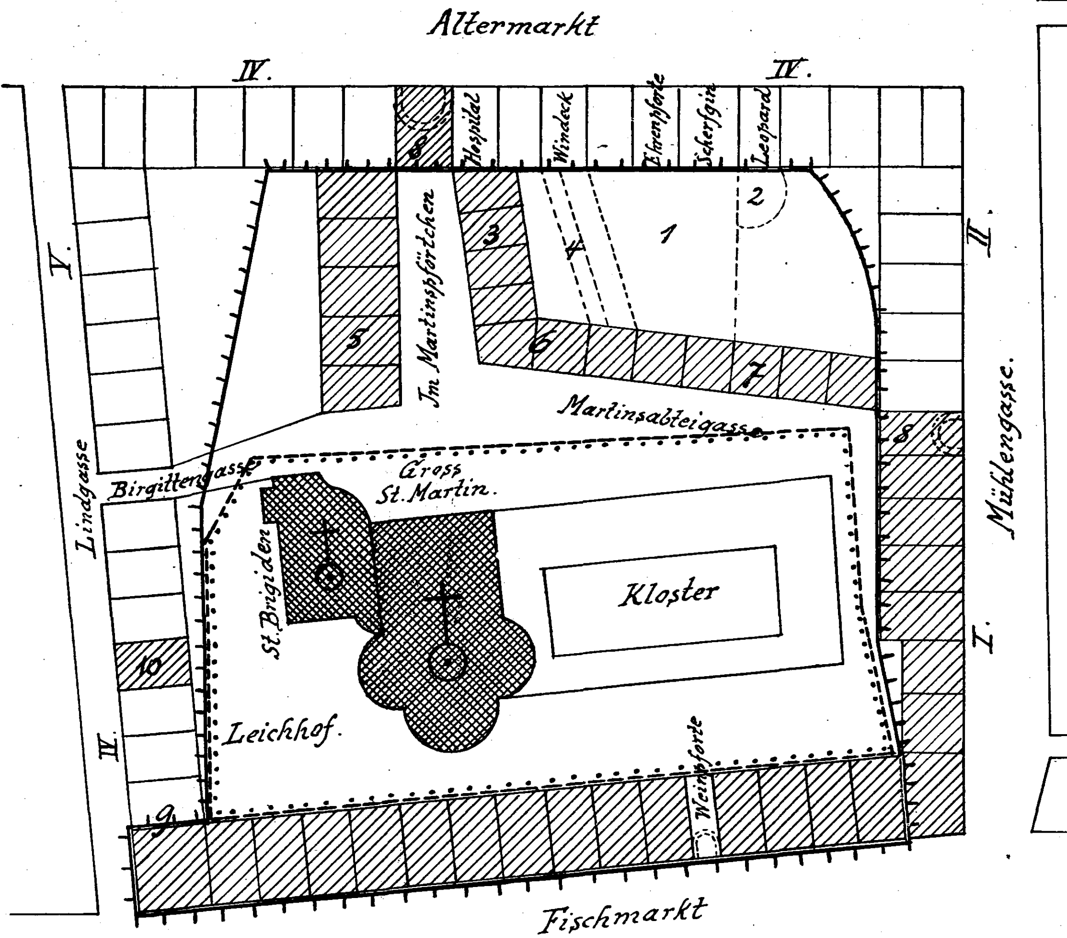
Ind were sache, dat sy an demselven noitbuwe ind an betzalungen des vurß. Erfflichen geltz eynichs jairs up eynichen der vurß. termyne in deille off zo maille suymich wurden, so sall asdan dat vurß. kyntdeill . . . der vurß. Erffschafft mit alle yrme zo behoeren wederomb an unss Abt ind Convent vurß. ind unse nakomelinge vry, los, ledich erfallen syn, zo wenden ind zo keren, war, in wes hant wir willent. Darachter den gemelten eluden H. ind St. yren erven off besitzere des vurß. kyntdeills ind erffschafft geyn reicht, vorderunge noch Anspraiche, geistlich noch werentlich me darane zo haven noch zo behalden in geynerwys, alle argelist, droch, nuwe vunde, quaide behendicheit sullen dis brieffs puncten gentzlichen ind zo maile uysgescheiden syn ind blyven.

Ind des alles zo urkunde der wairheit ind gantzer, vester, erfflichen stedicheit alre vurß. sachen hain wir, Adam, abt vurß., unss Abdyen siegell vur unss ind vnse Convent . . . ind nakomen an diesen brieff doin hangen.

Ind hain vort bevoelen den vurß. unßen hoeffrichter, geswoeren mannen ind hoeffsluden vurß., dat sy ouch zo meirre vesticheit ind erfflicher stedicheit alre vurß. sachen yre Ingesiegele by dat an diesen brieff hangen willen, umb want sy ouch by allen vurß. sachen an ind oever geweist synt, die also geschiet, gesien ind gehoirt ind yre gewoinliche urkunde da van untfangen haint.

Des wir Evert van Schyderich, hoeffrichter, Johann Bonenberg ind Arnoult Mell, manne ind hoeffslude vurß. alles, wie vur ercliert steit, erkennen wair zo syn ind daromb ind umbe bevels, beden ind begerden wille des vurgemelten herrn Adams abtz, unss lienherrn, ind der vurß. elude hanss ind Stinginss unse Ingesiegele an diesen offenen brieff gehangen.

Datum anno domini 1484.



Grenze der alten Klosterimmunität.

Grenze der Jmmunität nach erfolgter Besiedelung.

1 } 2 an Johann v. d. Arcken 1424 ausgetane Grundstücke.
2 }

3. Haus allernächst dem Hospital.

4. Gang, 1444 an die Gaffel Windeck gegeben.

5 } 1444 verpfändet.
6 }

7. Klosterbäckerei.

8. Torwege.

9. Pedernach.

10. Wevelshaus.

Die schraffierten Gebäude unterstehen dem Grundgericht des Klosters.

Lebenslauf.

Am 1. August 1887 wurde ich Kurt Hermann Gottfried Kühn geboren zu Hof (Kgr. Sachsen) als Sohn des Pfarrers Johannes Kühn und seiner Ehefrau Elise geb. von Brandenstein. Erzogen in evangelisch-lutherischer Konfession, besuchte ich von 1894—1899 die Volksschule meines Heimatortes, von 1899—1908 das Progymnasium, sowie die kgl. sächsische Fürsten- und Landesschule zu Grimma. Nach Ablegung der Reifeprüfung daselbst wandte ich mich dem Studium der Geschichte und Philologie zu und verbrachte zunächst ein Semester in Freiburg i. Br. Dort hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Henze, Thiersch, Kluge und Meinecke. Die nächsten Semester fesselten mich an Leipzig. Hier besuchte ich Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Wundt, Volkelt, Barth, Jungmann, Spranger, Lamprecht, Seeliger, Brandenburg, Wilcken, Salomon, Scholz, Hauck, Sievers, Köster, Witkowski, v. Bahder, Hirth, Holz, Merker, Brugmann, Heinze, Bethe, Süß, Zarncke.

Viele Anregungen verdanke ich Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Seeliger. Nicht weniger möchte ich versäumen, meinen Dank auszusprechen den Herren Prof. Dr. Keussen und Prof. Dr. Hansen in Köln, sowie Herrn Geh. Archivrat Dr. Ilgen in Düsseldorf, die mir in zuvorkommendster Weise die Benutzung ihrer Archive gestattet und durch Ratschläge meine Arbeit mannigfach gefördert haben.